

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

September

Blatt für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 103.

Innsbruck, Montag,

den 2. September 1918.

104. Jahrgang.

Der „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anfordungen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anfordungen müssen postfrei eingesendet werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telephon-Nr. 750 und 751.

Öffentlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst das nachstehende Allerhöchste Befehlsschreiben zu erlassen:

Ich ernenne Seine Majestät Friedrich August, König von Sachsen, zum Oberstinhaber des Infanterieregiments Nr. 107.

Dresden, am 27. August 1918.

Karl m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Juli d. J. allergnädigst zu verleihen geruht:

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeits-Medaille:
in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Postoberoffizial zweiter Klasse Heinrich Kiniger;

das Silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeits-Medaille:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege dem Postamtsdiener Anton Vechnner — beide der Post- und Telegraphendirektion Innsbruck.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 16. Aug. d. J. für die nächste fünfjährige Funktionsperiode des Landes Schulrates für Tirol nachbenannte Personen allergnädigst zu ernennen geruht:

zu Mitgliedern:

1. den Dechanten und Stadtpfarrer in Ruffstein Johann Obersteiner,

2. den Regens des fürstbischöflichen „Gymnasium Bizentinum“ in Brigen Dr. M. Spielmann,

3. den Dechanten und Ehrendomherrn in Kaltern Gottlieb Hueber,

4. den Domherrn und Reichsratsabgeordneten in Trient Balthasar Delugan,

5. den Professor an der Staatsrealschule in Innsbruck, Regierungsrat Dr. Alois Lanner,

6. den Direktor der Staatsrealschule in Rovereto Fortunato Bertolasi,

7. den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Rovereto Josef Dal Ri,

8. den Direktor der Lehrerbildungsanstalt in Bozen Engelbert Kuenthaler.

zu deren Ersatzmännern:

ad 1 den Stadtpfarrer in Rißbüchel Karl Egger,

ad 2 den Religionsprofessor am Staatsgymnasium in Innsbruck Peter Waldegger,

ad 3 den Theologieprofessor in Trient Dr. Bernhard Thaler,

ad 4 den Theologieprofessor in Trient Joh. Bapt. Bazoli,

ad 5 den Direktor des Reformrealsgymnasiums in Bozen, Regierungsrat Dr. Alois Leithaler,

ad 6 den Religionsprofessor am Staatsgymnasium (ital. Abt.) in Trient Franz Zieger,

ad 7 den Bezirksschulinspektor in Riva Alois Zadra,

ad 8 den Schulleiter in Innsbruck K. Kuen, schließlich

zum Ersatzmann des ökonomisch-administrativen Referenten im Landeschulrate für Tirol den Bezirkskommissär Dr. Max Steidl in Innsbruck.

Madeyski m. p.

Das Präsidium der Finanzlandesdirektion hat die Steueroffiziale Franz Köfl, Fulgenz Pecoretti, Otto Friß, Karl von Tabarelli de Fatis, Alexander Mayr, Alois Scheiber, Simon Mayr, Alois Ruffstätcher, Franz Klumayer, Alois Pflügl, Heinrich Delunardo, Otto Scheinert, Peter Masoner, Josef Wabli, Max Wilczek, Richard Proner, Josef Linser und Josef Walch zu Steuerverwaltern der IX. Rangklasse und die Steuerassistenten Ferdin. Moggio, Domizian Frapporti, M. Barozzi, Johann Heel, Gustav Chiesa, Josef Sordo und Julius Spöttl zu Steueroffizialen der X. Rangklasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirektion Innsbruck ernannt.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 27. August 1918, Bl. XIII—122/52, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Landeck wegen Maul- und Klauenseuche.

Infolge der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird die mit h. o. Kundmachung vom 12. Juni 1918, Bl. XIII—122/11, angeordnete Sperre des Gerichtsbezirkes Landeck auf den ganzen politischen Bezirk Landeck ausgedehnt.

Diese Kundmachung tritt mit dem 28. August 1918 in Wirksamkeit.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 23. August 1918, Bl. XIII—58/5, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Zucht- und Muttertieren aus dem Bezirke Imst nach Bayern.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Imst hat das königl. bayerische Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 18. August 1918, Nr. 408 a 18, die Einfuhr von Zucht- und Muttertieren aus dem genannten Bezirke in das bayerische Grenzgebiet bis auf weiteres verboten.

Dies wird mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 30. Jänner 1918, Bl. XIII—58/1, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

G. Bl. Präj. 2588/5/18

Kundmachung

Das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium hat im Sinne des Artikels X, § 4, des Gesetzes vom 17. März 1897, Nr. 77 R. G. Bl., gemäß Erlasses vom 15. Juli 1918, Präj. 5858/5 F/18, an Stelle des verstorbenen Legalisators Stefan Haller den Leopold Bolgger in Aldnaun zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Aldnaun, Gerichtsbezirk Sterzing, bestellt.

Die Wirksamkeit des neuen Legalisators beginnt am 20. August 1918.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Bozen,

am 20. August 1918.

971

Dr. Baur.

Am 31. August 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das 158. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 316 das Gesetz vom 13. Aug. 1918, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke; Nr. 317 das Gesetz vom 18. August 1918, betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege. Nr. 318 das Gesetz vom 18. August 1918 über die Entschädigung für Untersuchungshaft; Nr. 319 das Gesetz vom 26. August 1918, betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen; Nr. 320 die Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 28. August 1918 über die Abänderung der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1918, N.-G. Bl. Nr. 37, betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft; Nr. 321 die Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. August 1918, betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stroh zu Streuzwecken und die Sicherstellung anderer Streumittel

Am 31. August 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXXXVIII. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Teil.

Der Statthalterei-Konzipist Erich Ritter von Troll in Innsbruck wurde der Bezirkshauptmannschaft Landeck zugewiesen und der Statthalterei-Konzipist Josef Freiherr von Hoheneubühl zur Statthalterei einberufen.

Ausweis

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 19. bis 26. August 1918.

A. In Tirol.

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bozen: Albein (14 u. 3 Alpen), Auer (8), Deutschnefen (9 u. 2 Alpen), Eppan (12), Kaltern (6), Karneid (2), Kurtatsch (6), Montan (8), Neumarkt (11), Salurn (4), Terlan (13); Bez. Brigen: Brenner (1 u. 2 Alpen); Bez. Bruned: Nierendorf (1), Toblach (2); Bez. Cavalese: Stramentizzo (1 Alpe); Bez. Cles: Vossentina (1 Alpe), Bozzana (1 Alpe), Caldes (1 Alpe), Garciato (3), Cles (1 u. 1 Alpe), Cogolo (2 u. 1 Alpe), Dermullo (2), Don (1), Magras (1 Alpe), Mastellina (1 Alpe), Mezzana (2), Mestriago (1 Alpe), Monclaffico (2), Montes (2 Alpen), Ossana (1 Alpe), Peio (12), Piano (1 Alpe), Rabbi (16 u. 8 Alpen), Ruffrè (4), Salter (5), Samoclevo (1 Alpe), Sanzeno (4), Sfruz (2), Smarano (2), Tassullo (3 u. 1 Alpe), Terzolas (1 Alpe), Tuenno (1); Bez. Imst: Arzl (40 u. 2 Alpen), Imst (22 u. 5 Alpen), Imsterberg (40 u. 1 Alpe), Fergens (20 u. 1 Alpe), Marres (3), Mils (6), Pfafflar (3 u. 1 Alpe), Pital (11), Roppen (10 u. 1 Alpe), Sautens (14), Silz (6), Tarrenz (24 u. 1 Alpe), Wenns (23 u. 3

Alpen); Bez. Innsbruck: Ampass (1), Gries a. Brenner (8 u. 4 Alpen), Gries i. S. (13), Wschneiß (3), Hall (2), Hötting (1), Heiligkreuz (1), Inzing (2), Oberberg (3 u. 2 Alpen), Reith (1), St. Sigmund (1 Alpe), Sellrain (5 u. 1 Alpe), Volbers (5), Wattenberg (2)); Bez. Langedeck: Fendels (25 u. 2 Alpen), Fiß (37), Fliß (68 u. 2 Alpen), Flißsch (31), Grins (29), Kaisers (15 u. 6 Alpen), Kappl (42 u. 2 Alpen), Kammjerberg (17 u. 1 Alpe), Kauns (1), Lavis (14 u. 2 Alpen), Langedeck (71), Langlaufers (1 Alpe), Masserein (47 u. 6 Alpen), Raubers (12 u. 4 Alpen), Reitner (32 u. 2 Alpen), Pfunds (21 u. 1 Alpe), Pians (25 u. 1 Alpe), Prutz (2), Reichen (30 u. 1 Alpe), Nied (15 u. 2 Alpen), Schönwies (48 u. 1 Alpe), See (13 u. 2 Alpen), Serjans (85 u. 2 Alpen), Stanz (41 u. 1 Alpe), Strengen (39 u. 1 Alpe), Törens (6), Zams (29 u. 1 Alpe); Bez. Lienz: Ainet (10), Albus (1 u. 3 Alpen), Aßling (8 u. 3 Alpen), Glanz (3 u. 1 Alpe), Göriach-Stribach (1 Alpe), Gwabl (2 u. 4 Alpen), Hopfgarten i. D. (1 u. 8 Alpen), Innichen (12 u. 1 Alpe), Iselsberg-Stronach (1 Alpe), Lavant (8 u. 1 Alpe), Lengberg (1 u. 1 Alpe), Lienz (1), Nörtsch (5 u. 1 Alpe), Oberlienz (2 u. 2 Alpen), Obernaußdorf (7 Alpen), Schlaten (15 u. 2 Alpen), St. Johann i. W. (14 u. 3 Alpen), Thurn (1 u. 1 Alpe), Tristach (24 u. 1 Alpe), Wierschach (2), Windisch-Matrei-Land (10 u. 4 Alpen); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (4), Mollaro (6); Bez. Primiero: Transacqua (35); Bez. Neutte: Vach (12), Verwang (28 u. 2 Alpen), Vichlbach (36 u. 3 Alpen), Elbigenalp (15 u. 1 Alpe), Häfelgehr (24), Heiterwang (1 Alpe), Holzgau (21 u. 2 Alpen), Lech-Ischau (1), Neutte (2 Alpen), Stauzsch (1 Alpe), Steeg (16 u. 3 Alpen), Vorderhornbach (10); Bez. Riva: Drena (1 Alpe), Branzo (2); Bez. Tione: Veggio inferiore (1), Comano (1), Ginstino (1 Alpe), Lando (1 Alpe), Montagne (1 Alpe), Pinzolo (1 u. 1 Alpe), Roncone (3 Alpen), Stenico (1 Alpe), Villa Banale (3); Bez. Trient: Vafelga-Binè (2), Calavino (7), Gardolo (2), Lavis (1), Miola (4), Sardagna (19), Sopramonte (71), San Orsola (1), Villazano (2); Stadtbez. Trient (1).

Mausbrand: Bez. Innsbruck: Mählbach (1 Alpe); Bez. Langedeck: Fißgl (1 Alpe), Masserein (1 Alpe), Spiß (1 Alpe); Bez. Neutte: Heiterwang (1).

Pferderäude: Bez. Bozen: Albein (1), Barbian (1), Eppan (2), Feldthurns (1), Gries (2), Gufidann (1), Jenesien (1), Lajsons (1), Neumarkt (3), Sarntal (3), Theis (5), Terlan (3), Tramin (2), St. Ulrich (6), Willnöß (2); Bez. Brigen: Pfunders (1), Rodened (5), Trems (1); Bez. Bruneck: St. Jakob (1), Lutlach (1*), Mählen (1), Pichl (1), Pfallzen (1), Prettau (1 u. 1 Alpe), Tesselberg (1); Bez. Cles: Cavizzana (2), Cis (1), Cloz (2), Coredo (1), Fondo (1), Matgolo (1), Malè (1*), Nevò (2), Romallo (2), Samoclevo (2), Tres (1), Tuenco (1); Bez. Imst: Wieming (1), Umhausen (1); Bez. Innsbruck: Ampass (1), Amras (1), Flauring (6 u. 1 Alpe), Hötting (3 u. 1 Alpe), Leutasch (2), Peittau (1), Reith (1), Terjens (1); Bez. Kitzbühel: Kirchberg (1), Kirchdorf (1), Kössen (2*), Waldring (1), Westendorf (1); Bez. Kufstein: Ellmau (1), Erl (2), Langkampfen (1), Mettenschöß (1), Reith (1), Söll (1), Thiersee (2), Unterangerberg (1), Wörgl (4); Bez. Langedeck: Fliß (13), Faid (1), Pfunds (1), Prutz (2), Nied (3), Schönwies (7), Zams (2); Bez. Lienz: Aßling (1), Lengberg (2), Lienz (1*), St. Johann i. W. (1), Windisch-Matrei (4); Bez. Meran: Lana (1), Naturns (2), Usten (1), Untermais (1); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (1), Mezzolombardo (2), Nave S. Noco (2), Spormaggiore (1), Roverè della Luna (2), Zambana (2); Bez. Neutte: Vermooß (1), Neutte (1), Vorderhornbach (1); Bez. Rovereto: Vofano (1); Bez. Schlanders: Laas (1), Prad (1); Bez. Schwaz: Finkenbergl (1), Fügen (1), Hainzenberg (2), Mayrhöfen (1), Straß (1); Bez. Tione: Favre (1), Mortajo (2), Ragoli (1), Stenico (1); Bez. Trient: Albiano (2), Vafelga-Binè (5), Vedolzo (2), Calavino (5), Canezza (1), Cavetine (6), Cembra (1), Civezzano (5), Cognosa (6), Covelo (4), Florus (2), Fraasilongo (2), Fraveggio (2), Gardolo (10), Giovo

(3), Lasino (4), Lavis (15), Lissignago (1), Maragone (2), Matarello (8), Meano (2), Miola (11), Palai (2), Pergine (9), Ranzo (6), Romagnano (1), San Orsola (2), Segonzano (1), Serfo (2), Sevignano (4), Susà (1), Terlago (3), Rezzano (2), Viarago (3), Vigalzano (18), Vigolo Bezzana (1); Stadtbez. Bozen (1); Stadtbez. Innsbruck (13); Stadtbez. Trient (4).

Schaf- und Ziegenräude: Bez. Vörgo: Centa (1); Bez. Bozen: Sarntal (1); Bez. Cles: Tajo (8); Bez. Imst: Dß (7), Sautens (2); Bez. Kitzbühel: Hopfgarten-Land (1), Reith (1); Bez. Schwaz: Mayrhöfen (1); Bez. Trient: Povo (43).

Schweinepest: Stadtbez. Innsbruck (1*).

Wollausfall der Schweine: Bez. Cles: Amblar (1), Dermullo (1), Tajo (1); Bez. Innsbruck: Rematen (1*), Kollfahberg (1); Bez. Lienz: Iselsberg-Stronach (1); Bez. Schlanders: Eyrß (2*), Kortsch (2), Laas (1); Bez. Schwaz: Schwaz (1); Bez. Trient: Matarello (1), S. Michele (1), Povo (1).

Bläschen-Ausschlag: Bez. Lienz: Iselsberg-Stronach (7*).

Wutkrankheit: Bez. Cles: Malè (1), Ofana (1).

Gezügelcholera: Bez. Cles: Malè (1*).

B. In Vorarlberg.

Maus- und Klauenfuche: Bez. Bludenz: Klösterle (8), Lech (1 Alpe); Bez. Bregenz: Warth-Hochtrumbach (2 Alpen).

Pferderäude: Bez. Bludenz: St. Gallenkirch (1), Gaschurn (3), Schruns (1), Silbertal (1); Bez. Bregenz: Au (1*), Lauterach (1), Nieden (1); Bez. Feldkirch: Dornbirn (1), Göbis (1), Klaus (1), Lustenau (5).

Anmerkung: Die Zahlen der verzeichneten Geschäfte sind in Klammern vermerkt; * bedeutet erloschen.

Amtsblatt.

Kundmachungen.

Kundmachung.

Die Armenfondsverwaltung, als Verwalterin des Versuchamtes in Rovereto, benachrichtigt die Besitzer von Pfandscheinen von gemeinen Pfändern (Wäsche und Bekleidungsgegenstände, Juwelen und Goldwaren ausgeschlossen), daß sie, beginnend am 15. August d. J., an den Arbeitstagen von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags die geborgenen Gegenstände gegen Weibringung der nötigen Pfandscheine und Bezahlung der erhaltenen Vorschüsse und der bezüglichlichen Zinsen und gezahlten Auslagen im inneren Parterre des Hauses Nr. 13 in der Maria Theresienstraße in Innsbruck ersehen wird.

Die Frist von 6 Monaten ab obigem Tage überschreitet den 15. Februar 1919. Die Armenfondsverwaltung behält sich vor, über die Pfänder, die inzwischen nicht bezogen gewesen sein werden, im Einvernehmen mit dem von dem k. k. Bezirksgerichte in Rovereto ernannten Verwalter zu verfügen.

Die Armenfondsverwaltung.

Carl v. Echer.

Erledigungen.

Bl. 46/47.

Schreistellen-Ausschreibung.

An der zweiklassigen allgemeinen Volksschule der IV. Zulagenklasse (IV. Wohnungsgebühr b) in Eichteit-Verent ist die Lehrerinnenstelle definitiv zu besetzen.

Gesuche um diese Stelle sind an den k. k. Landesschulrat zu richten und bis 15. September l. J. beim vorgezeichneten k. k. Bezirkschulrat, wenn die Bewerberin aber nicht im Lehrdienste in Verwendung steht, unmittelbar beim Ortsschulrat in Eichteit-Verent bis 30. September 1918 einzubringen.

Die Gesuche sind mit dem Nachweise der Lehr-

befähigung sowie mit den bisherigen Bestellungs- und Enthebungszugriffen zu belegen.

k. k. Bezirkschulrat Trient,

am 14. August 1918.

944

Der Vorsitzende: Confolati.

Firmaprotokollierungen.

G. B. Firm. 329

Kundmachung. Mg. A II 74/3

Änderungen bei einer bereits eingetragenen Firma.

Eingetragen wurde in das Register Mt. A. A. Sitz der Firma: Bozen.

Firmawortlaut: Schenker & Co.

Betriebsgegenstand: Expeditionsgeschäft und Agenden eines internationalen Reisebureaus.

Zweigniederlassung der in Wien mit der gleichnamigen Firma bestehenden Hauptniederlassung.

Kollektivprokura erteilt dem Jakob Spielmann und Eduard Neuberg.

Datum der Eintragung: 21. August 1918.

k. k. Kreis- als Handelsgericht Bozen

k. k. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV, am 21. August 1918.

979

Dr. Baur m. p.

Amortisationen.

G. B. T IV 35/18/2

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Josef Knottner in Lajen, als Kurator des verschollenen Johann Sagmeister von Albions, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblüh in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden.

Deffen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:

Einlagebuch der Sparkasse in Brigen Nr. 8821, lautend auf Johann Sagmeister über 30 K 83 h.

k. k. Kreisgericht Bozen, Abt. IV,

am 20. August 1918.

975

Hohenauer.

Revokationen.

3

G. B. A 95/17/15

Edikt

zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kastelruth wird bekannt gemacht, daß am 4. Juli 1917 Lorenz Morin aus Kastelruth ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf die Verlassenschaft ein Erbrecht zustehet, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, soweit dies nicht schon geschehen ist, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erberklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Josef Morin als Verlassenschaftskurator bestellt wird, mit jenen, die sich werden erbsklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Teil der Verlassenschaft aber oder, wenn sich niemand erbsklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

k. k. Bezirksgericht Kastelruth, Abt. I,

am 13. August 1918.

943

Fankhauser.

Blatte für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 104.

Innsbruck, Mittwoch,

den 4. September 1918.

104. Jahrgang.

Der „Blatte für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 40 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telephon-Nr. 750 und 751.

Amthlicher Teil.

Gesetz vom 13. August 1918,

betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Eosern nicht schon nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsteilnahmen, eine Vergütung (ein Ersatz) zuerkannt wird, ist in folgenden Fällen eine Vergütung aus Staatsmitteln zu gewähren, wenn zur Erreichung der im § 1 des zitierten Gesetzes erwähnten Zwecke im gegenwärtigen Kriege

1. Transportmittel oder andere bewegliche Sachen über militärische Anordnung vernichtet wurden;

2. Immobilien benutzt, beschädigt oder zerstört wurden, sofern die Vernichtung oder Beschädigung nicht durch Beschädigung oder sonstige Kampfhandlungen erfolgte und soweit die Voraussetzung der Direktiven vom 21. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1860, über den Rayon besetzter Plätze nicht zutrifft;

3. Naturalien oder Kriegshilfsmittel dem Verfügungsrechte des Besitzers von einer militärischen Stelle oder über deren Antrag von einer sonstigen Behörde entzogen worden und deshalb dem Feinde in die Hände fielen.

§ 2.

Für die Anmeldung der Ansprüche und das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kriegsteilnahmen. Die endgültige Feststellung der Vergütung erfolgt durch die nach § 33 des zitierten Gesetzes gebildete Ministerialkommission, in die in diesen Fällen an Stelle des Vertreters des Kriegsministeriums ein Richter des Obersten Gerichtshofes ernannt.

Die Zuerkennung und Fälligmachung der bereits nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsteilnahmen, gebührenden Vergütungen aus dem gemeinsamen Heeresetat wird durch dieses Verfahren auch bei Zusammenreffen von Ansprüchen beider Arten nicht berührt.

§ 3.

Die Regierung wird ermächtigt, schon vor dieser Feststellung Vorauszahlungen auf die nach diesem Gesetze entfallende Vergütung oder auf die nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsteilnahmen, gebührende Vergütung (den gebührenden Ersatz) — unbeschadet der endgültigen Regelung der Verrechnung dieser Kriegsauslagen — aus Staatsmitteln zu leisten.

Ungeachtet einer solchen Vorauszahlung hat die Feststellung jedenfalls zu erfolgen.

Für diese Vorauszahlungen erforderlichen Geldmittel sind alljährlich bis zu einem festzustellenden Höchstbetrage im Staatsvoranschlage ordnungsmäßig anzuführen.

§ 4.

Wurde eine Vorauszahlung gewährt und ergibt sich bei der Feststellung nach § 2, daß weder nach diesem oder nach dem Gesetze, betreffend die Kriegsteilnahmen, eine Vergütung (ein Ersatz) gebührt, so hat die Partei dem Staate das ihr ungebührlich Bezahlte rückzuerstatten. Der Anspruch der Ministerialkommission über den Rück-

ersatz ist im administrativen oder gerichtlichen Wege vollstreckbar.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Standort, am 13. August 1918

Karl m. p.

Hussarek m. p. Wimmer m. p.

Gapp m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. August d. J. dem Landesgerichtsrate Hugo Freiherrn von Riccabona-Reichenfels in Bozen tafzfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Schauer m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher und aufopferungsvoller Dienstleistung im Kriege dem Vizeadmiral d. R. Richard Ritter von Barry;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde: dem Oberarzte i. d. Cv. der Landwehr Dr. Heinrich Lorenzi beim Etappenstationskommando in Lavis;

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde und vorzüglicher Dienstleistung im Eisenbahnkriegsdienste dem Hauptmann mit Titel und Charakter i. d. Cv. der Landwehr Josef Gajzner, Kommandanten der 13. Betriebskompagnie der Heeresbahn Südwest;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann a. D. der Landwehr Josef Falkensammer beim Etappenstationskommando in Bozen;

zum zweiten Male das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde: dem Hauptmann Josef Pultar des II. Kaiserj.-Reg. Kommandanten eines Unterabschnittes; dem Oberleutnant i. d. R. Hermann Kreher des I. Kaiserj.-Reg. Kommandanten der 1/3. Scheinwerferkomp.;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde: dem Oberleutnant i. d. R. Rudolf Schuster des II. Kaiserj.-Reg. bei der 17. Hochgebirgskomp.; dem Leutnant i. d. R.: Alfred Wildner des 2. Tir. Kaiserj.-Reg.; Jwan Wischniowsky des II. Kaiserj.-Reg. bei der 13. Bergführerkomp.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Kommandantenkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tafzfrei:

in Anerkennung erfolgreicher Führung einer Gefechtsgruppe vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant Ing. Adolf Urbarz;

das Militär-Verdienstkreuz zweiter Klasse mit Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung erfolgreicher Führung einer Kavalleriedivision vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant Albert Freiherrn Le Gay von Bierfels;

das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher und aufopferungsvoller Dienstleistung vor dem Feinde dem Stabsarzt Dr. Otto Bundsmann der Infanterielabettenschule in Innsbruck;

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tafzfrei:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde dem Leutnant i. d. R. Heinrich Naujch des I. Kaiserj.-Reg. bei der 12. Bergführerkomp.;

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant mit Titel und Charakter d. R. Heinrich Marx;

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu ernennen:

den Feldmarschall Alexander Freiherrn von Krobatin zum Ehrenpräsidenten des Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefonds;

die Feldmarschallleutnants: Karl Bahradniczek Edlen von Kastelil, Sektionschef im k. u. k. Kriegsministerium, zum Dritten Vizepräsidenten des Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefonds; Richard Feltschich, Sektionschef im k. k. Ministerium für Landesverteidigung, zum Mitgliede des Kuratoriums des Kaiser und König Karl-Kriegsfürsorgefonds;

zum General der Infanterie: den auf Kriegsbauer aktivierten General der Infanterie mit Titel und Charakter d. R. Eduard Edlen von Kreyha;

zu verleihen: im Kontraktualstande der Artilleriezeugbeamten: die Oberstenscharge den Artilleriezeugverwaltern erster Klasse: Karl Friedrich des Festungswaffendepots in Trient; Josef Trauschke des Armees- und Korpswaffendepots in Innsbruck;

die OberstleutnantschARGE den Artillerieoberzeugverwaltern zweiter Klasse: Dionys Burkardhofer des Armees- und Korpswaffendepots in Innsbruck; Johann Schreiber des Festungswaffendepots in Franzensfeste.

Der Statthalter hat im Personalstande der Rechnungsbeamten der Statthalterei den Rechnungsoffizial Josef Stumreich zum Rechnungsrevidenten ernannt.

Der Statthalter hat im Personalstande des Rechnungsdepartements der Statthalterei den Rechnungsassistenten Rudolf Hofer zum Rechnungsoffizial ernannt.

3

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 27. August 1918, Bl. XIII—122/52, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Landeck wegen Maul- und Klauenseuche.

Infolge der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird die mit h. o. Kundmachung vom

12. Juni 1918, Bl. XIII—122/11, angeordnete Sperre des Gerichtsbezirkes Langedeck auf den ganzen politischen Bezirk Langedeck ausgedehnt.

Diese Kundmachung tritt mit dem 28. August 1918 in Wirksamkeit.

3 Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 23. August 1918, Bl. XIII—58/5, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Bucht- und Nutprindern aus dem Bezirke Imst nach Bayern.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Maul- und Klauenseuche im politischen Bezirke Imst hat das königl. bayerische Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 18. August 1918, Nr. 408 a 18, die Einfuhr von Nutz- und Buchtvieh aus dem genannten Bezirke in das bayerische Grenzgebiet bis auf weiteres verboten.

Dies wird mit Beziehung auf die h. v. Kundmachung vom 30. Jänner 1918, Bl. XIII—58/1, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3 G. B. Präs. 2588/5/18 Kundmachung.

Das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium hat im Sinne des Artikels X, § 4, des Gesetzes vom 17. März 1897, Nr. 77 R. G. Bl., gemäß Erlasses vom 15. Juli 1918, Präs. 5858/5 F/18, an Stelle des verstorbenen Legalisators Stefan Haller den Leopold Wolgger in Ridnau zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Ridnau, Gerichtsbezirk Sterzing, bestellt.

Die Wirksamkeit des neuen Legalisators beginnt am 20. August 1918.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Bozen,
am 20. August 1918. 971
Dr. Baur.

Am 3. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLIX. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 322 die Verordnung des Finanzministeriums vom 29. August 1918, betreffend die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Gänse, Störche, Weißfische, Stockfische und Schellfische von der Linienverzehrungssteuer in Wien.

Nichtamtlicher Teil.

Den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in Zunsbrunn Josef Kohlegger, Josef Gfall, Franz Haller und Anton Fleißner wurde die Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens zuerkannt.

Um vielfach verbreiteten falschen Gerüchten entgegenzutreten, teilt die Krieditanstalt für das südliche Kriegsgebiet neuerlich mit, daß die Kriegsbeschädigten durch Inanspruchnahme des Kredites der Anstalt ihre eventuellen Ansprüche auf eine Entschädigung in keiner Weise verlieren, sondern lediglich verpflichtet wären, eventuelle Kriegsschadensvergütungen zur Tilgung ihrer Schulden an die Krieditanstalt zu verwenden.

(K. k. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Zunsbrunn.) Die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungsstufe und den 1. Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt finden Montag, den 16. September, um 9 Uhr früh (Meldung zwischen 8 und 9 Uhr) im 3. Stock der k. k. Oberrealschule, die Aufnahmeprüfungen für die Lehrerinnenbildungsanstalt am gleichen Tage von 9 Uhr an in der Anstalt bei der Kettenbrücke statt. — Die Einschreibungen in die Lehrerbildungsanstalt sind Dienstag, den 17. September, von 8 bis 12 Uhr in der Direktionskanzlei (Oberrealschule, 3. Stock), in die Lehrerinnenbildungsanstalt am gleichen Tage von 2 Uhr an in der Anstalt bei der Kettenbrücke. — Die Einschreibungen in die Übungsschule werden am 17. September von 8 bis 12 Uhr für die 1., 2.,

3. und 5. Knabenklasse im Erdgeschoß des Staatsgymnasiums, für die 4. Knabenklasse im Musikvereinsgebäude (ebenerdig links), für die Mädchenübungsschule im Staatsgymnasium in den Klassenzimmern (ebenerdig) von 2 Uhr nachmittags an vorgenommen.

In der k. k. Staatsgewerbeschule in Bozen wird der Unterricht an der Fachschule für Schlosser (Wau-, Kunst- und Maschinenschlosser), Holzschneider und Steinbildhauer Donnerstag den 12. September eröffnet. Die Einschreibungen finden vom 9. bis einschließlich 11. September von 9 bis 11 Uhr vormittags in der Direktionskanzlei, Museumbau, statt.

Amtsblatt.

Firmaprotokollierungen.

G. B. Firm. 336

Kundmachung. Gen. I 48/39

Im Genossenschaftsregister wurde am 21. August 1918 beim Spar- und Darlehenskassenverein für Deutschnošen-Petersberg, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, folgende Aenderung eingetragen:

In der Vollversammlung am 14. Juli 1918 wurde an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Alois Pfeifer — Josef Erlacher, Krugerbauer in Deutschnošen, in den Vorstand gewählt.

Ferners wurde mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 4. August 1918 an Stelle des verstorbenen Obmannes des Vorstandes Jakob Hofner, gemäß § 18 der Statuten Anton Zelger, Forst- aufseher in Deutschnošen, zum Obmann des Vorstandes ernannt.

K. k. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV,
am 21. August 1918. 976
Baur.

G. B. Firm. 335

Kundmachung. Gen. I 154/17

Im Genossenschaftsregister wurde am 28. August 1918 bei der Landwirtschaftlichen Genossenschaft in Brigen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, folgende Aenderung eingetragen:

Mit Beschluß des Aufsichtsrates vom 21. Juli 1918 wurden gemäß § 18 der Statuten für die verstorbenen Obmannstellvertreter Johann Huber und Vorstandsmitglied Christian Hilpold folgende Erfahnmänner ernannt:

Josef Gasser, Pomolog in Brigen, zum Obmannstellvertreter, und Thomas Orlefer, Besitzer in Milland, als Vorstandsmitglied

K. k. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV
am 28. August 1918. 977
Baur.

G. B. Firm. 332

Kundmachung. Gen. I 124/29

Im Genossenschaftsregister wurde am 21. August 1918 beim Spar- und Darlehenskassenverein für Kaltern, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, folgende Aenderung eingetragen:

In der Vollversammlung am 14. Juli 1918 wurde die Abänderung der §§ 14 und 83 der Statuten beschlossen.

Demnach erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen durch Anschlag an der Kundmachungstafel des Vereines in Kaltern und zweimalige Einschaltung im Gemeindeblatt für Eppan und Kaltern oder in einem Bozner-Blatt, sofern nicht gesetzlich für einzelne Bekanntmachungen anders bestimmt ist.

K. k. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV,
am 21. August 1918. 978
Baur.

G. B. Firm. 327

Kundmachung. Gen. II 29/33

Im Genossenschaftsregister wurde am 21. August 1918 beim Spar- und Darlehenskassenverein für die derzeitige politische Gemeinde Prad, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, folgende Aenderung eingetragen:

In der Vollversammlung vom 30. Juni 1918 wurde an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Friedrich Kanner — Anton Gander, Bauer in Ugums, in den Vorstand gewählt.

K. k. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV,
am 21. August 1918. 980
Baur.

Erinnerungen.

G. B. T III 64/18/4

Einleitung des Verfahrens zur Todes- erklärung

des Philipp Steiner, Sohnes des Andrä und der Maria Feiner, geboren in Oberlienz am 30. April 1878, Gutbesitzer in Oberlienz, der am 3. Jänner 1917 zum Kriegsdienste einrückte, mit der 2/28. Marsch- komp. des 4. Tir. Kaiserjägerregiments ins Feld kam, dort der 6. Feldkomp. zugeteilt wurde, zwischen 13. und 25. Juni 1917 am Monte Zobio verwundet worden sein soll und seither verschollen ist.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, eintreten wird, wird auf Ansuchen der Olivia Steiner geb. Schneeberger in Oberlienz das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet.

Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte Nachrichten über den Genannten zu geben.

Philipp Steiner wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 12. September 1919 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

K. k. Kreisgericht Bozen, Abt. III,
am 29. August 1918. 981
Riccabona.

G. B. T III 69/18/3

Einleitung des Verfahrens zur Todes- erklärung

des Alois Karlegger, Sohnes des Michael und der Magdalena Marth, geboren in St. Martin in Passeier am 28. Jänner 1883, Bauernknecht, der bei der 2. M.-G.-Komp., 2. Zug, des 2. Tir. Kaiserjägerregiments an der italien. Front diente und seit der Sprengung des Col di Lana verschollen ist.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 R. G. Bl., eintreten wird, wird auf Ansuchen der Aloisia Pichler, Näherin in Passeier-Kanion, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet.

Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte Nachrichten über den Genannten zu geben.

Alois Karlegger wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 17. September 1919 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

K. k. Kreisgericht Bozen, Abt. III,
am 30. August 1918. 982
Riccabona.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Blatt für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 105.

Innsbruck, Samstag,

den 7. September 1918.

104. Jahrgang.

Der „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 80 h. — Anfündigungen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anfündigungen müssen postfrei eingekassiert werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Herr Vetter Erzherrzog Franz Salvator!

Ich erteile Euer Liebden die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Ihnen von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser verliehenen Eisernen Kreuzes erster Klasse.

Staudort, am 15. August 1918.

Karl m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Generaloberst Freiherr v. Volkras!

Zum sechzigstenmal fährt sich heute der Tag, an welchem Sie, lieber Freiherr v. Volkras, in die Reihen der Armee traten.

Im Kriege, wie im Frieden, stets ein Vorbild schönster soldatischer Tugenden, haben Sie das Vertrauen Meines in Gott ruhenden Großvaters, dem Sie fast drei Jahrzehnte ein treuer, selbstwährender Berater waren, errungen, sich die aufrichtigste Verehrung weiter Kreise erworben.

Nur wenigen ist das erhebende Bewußtsein vergönnt, auf so hehre und allgemeine Anerkennung selbstloser, unermüdetlicher Arbeit in stolzer Erinnerung zurückblicken zu können.

Zu Guld und Dankbarkeit beglückwünsche ich Sie an diesem Meilenstein Ihres tatenreichen, vom Allmächtigen gesegneten Lebensweges auf das herzlichste. Möge Sie Gottes Gnade noch bis in ferne Jahre die erhebenden Erinnerungen Ihrer verdienstreichen Vergangenheit in dem Bewußtsein genießen lassen, daß Ihnen Meine besondere Gewogenheit, als deren neuerliches Zeichen ich Ihnen die Brillanten zum Militärverdienstkreuz erster Klasse (Kriegsdekoration) verleihe, stets gesichert bleibt.

Reichenau, am 1. September 1918.

Karl m. p.

Lieber General der Kavallerie Freiherr von Gaudernak!

Am heutigen Tage begehen Sie die Feier der Vollendung Ihres fünfzigsten Dienstjahres.

Indem ich Sie zu diesem schönen Feste beglückwünsche, willfahre ich in Gnaden Ihrer aus diesem Anlasse vorgebrachten Bitte um Enthebung von Ihrem Dienstposten und verleihe ich Ihnen in neuerlicher Anerkennung Ihrer im Frieden und während des gegenwärtigen Krieges stets geleisteten vorzüglichsten Dienste das Großkreuz Meines Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration.

Reichenau, am 31. August 1918.

Karl m. p.

Lieber General der Kavallerie Graf Auer-Sperg!

Nach 57jähriger, stets hervorragender Dienstleistung haben Sie mit Rücksicht auf Ihre ge-

schwächte Gesundheit um die Enthebung von Ihrem Dienstposten gebeten.

Indem ich Ihrer Bitte in Gnaden willfahre, gedenke ich dankbar Ihrer unter oft schwierigen Verhältnissen geleisteten vorzüglichsten Dienste und verleihe Ihnen als Zeichen Meiner Anerkennung das Militärverdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration in Brillanten.

Reichenau, am 31. August 1918.

Karl m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 29. August d. Js. den Brüdern Georg Freiherr Waffilko von Serecki, Geheimen Räte, Kämmerer, erblichen Mitglieder des Herrenhauses des Reichsrates und Fideikommißbesitzer, Dr. Stephan Freiherrn Waffilko von Serecki, Kämmerer, Ministerialrate im Ministerium des Innern und Rittmeister a. D., Alexander Freiherrn Waffilko von Serecki, Kämmerer, Oberlieutenant und Kammervorsteher Sr. k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherrzogs Heinrich Ferdinand, und Viktor Freiherrn Waffilko von Serecki, Kämmerer, Feldkuraten und Pfarrvikar, den österreichischen Grafenstand taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschlieung vom 1. September d. Js. den Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Rudolf Schröghuber und Ladislaus Alexander Münich taxfrei den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 19. August d. Js. dem Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Triest Oskar Lobmeyr von Hohenleiten das Kriegskreuz für Zivilverdienste erster Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 19. August d. Js. den Hofrat bei der Statthalterei in Innsbruck Dr. Georg Grabmayr von Auerheim zum Statthalterei-Vizepräsidenten bei der Statthalterei in Triest allergnädigst zu ernennen geruht.

Gayer m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 22. Juli d. Js. in Anerkennung besonders patriotischen und aufopferungsvollen Verhaltens im Kriege dem römisch-katholischen Pfarrer in Romi Josef Calovi das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdekoration und den Schwertern taxfrei: in Anerkennung erfolgreicher Führung einer Infanteriedivision vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant Karl Bellmond Edlen v. Adlerhorst;

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdekoration taxfrei:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann Theodor Haselmayer Edlen von Fernstein des Generalstabkorps; das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration:

in Anerkennung hervorragender Dienstleistung während der Kriegszeit dem Obersten Ludwig Rigger des II. Kaiserj.-Reg., ehemal. Landw.-Ergänz.-Bez.-Kommandanten in Königgrätz;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Landsturmhauptmann Josef Prügl des I. Landst.-Bez.-Kommandos beim ehemal. Inf.-Brigadenkommando;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann i. d. R. Moritz Grafen Rejsguier de Miremont des II. Kaiserj.-Schützenreg. bei einem Stappengruppenkommando;

die Goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere: in Anerkennung hervorragend tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem Hauptmann Anton Dietrich Edlen von Niedesheim des I. Tir. Kaiserj.-Reg.;

zum zweiten Male das Militärverdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann Theodor Janaschek des II. Kaiserj.-Reg. bei einem Gruppenkommando; Georg Warkl des II. Kaiserj.-Reg. bei einem Schützendivisionenkommando; dem Rittmeister Othmar Samiljscheg, überf. bei dem Reit. Tir. Kaiserj., bei einem Inf.-Brigadenkommando; dem Oberleutnant i. B. d. Ev. Ferdinand Schöny des Militärkommandos (Landwehrgruppe) in Innsbruck bei einem Rayonkommando;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem Leutnant i. d. R. Josef Pösch des III. Kaiserj.-Reg. beim 56. Sturmabzug;

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Standshauptmann Engelbert Dalus des Standj.-Bataillons Enneberg.

Gesetz vom 26. August 1918,

betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1

Die Regierung wird ermächtigt, den Landesvertretungen (Landesausschüssen, Landesverwaltungs-kommissionen oder gleichartigen Verwaltungsorganen) zu den von ihnen den in den betreffenden Ländern an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrkräften einschließlich der in militärischen Diensten stehenden und der im Ruhestande befindlichen Lehrpersonen sowie den

Witwen und Waisen nach solchen Personen zu gewährenden Teuerungszulagen für das Jahr 1918, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes, aus Staatsmitteln Zuschüsse zu leisten.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, den Rest der für die vorgenannten Zwecke notwendigen Verträge auf Rechnung der Überweisungen an die Landesfonds für die Jahre 1917 und 1918 den Ländern vorschussweise zur Verfügung zu stellen.

Insofern in einem Lande der durch den staatlichen Zuschuß nicht gedeckter Teil des Erfordernisses nicht oder nicht zur Gänze vom Lande oder von einem durch das Land dotierten Fonds aufgebracht wird, ist der entsprechende Teil des Zuschusses jener Körperschaft zu überweisen, die das Erfordernis für die Teuerungszulagen bestreitet.

§ 2.

Der Staatszuschuß ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 unter Anrechnung der für die Zeit von diesem Tage an den Lehrern bereits gewährten Teuerungszulagen und Kriegsbeihilfen zu regeln.

2. Die Regelung hat dem im § 3 nachfolgenden Schema und den Ansätzen der §§ 5 bis 9 zu ent-

sprechen. Würde aber das vom Lande nach Abzug des Staatszuschusses zu tragende Erfordernis eine übermäßige Mehrbelastung des Landes herbeiführen, so können die Ansätze des Schemas gleichmäßig, jedoch auf nicht weniger als 75 pBt. dieser Ansätze herabgemindert werden.

3. Werden Teuerungszulagen in einem die Ansätze des Schemas (§ 3) und der §§ 5 bis 9 übersteigenden Ausmaße gewährt, so ist der diese Ansätze übersteigende Teil als besondere Beihilfe abgefordert zu gewähren und in die Grundlage für die Berechnung des Staatszuschusses nicht einzubeziehen.

4. Bei der Regelung ist dafür vorzusehen, daß bezugsberechtigten Personen, falls sie nach B. 1 und 2 eine geringere Teuerungszulage erhielten, als sie ihnen nach den in dem betreffenden Lande zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zuläße, der Differenzbetrag auf Rechnung des Landes oder der zur Bestreitung der ordentlichen Bezüge verpflichteten Körperschaft flüssig zu machen ist.

§ 3.

Der Regelung der Teuerungszulagen im Sinne des § 2, B. 2, ist das nachstehende Schema zugrunde zu legen:

Bei einer Gesamtdienstzeit	1. Klasse: Familienstand 1 Person	2. Klasse: Familienstand 2 Personen	3. Klasse: Familienstand 3 bis 4 Personen	4. Klasse: Familienstand 5 bis 6 Personen	5. Klasse: Familienstand mehr als 6 Personen
	K r o n e n				
A. Für Volksschullehrer					
bis einschließlich 10 Jahre	972	1440	1968	2496	3024
von 10 bis einschließlich 16 Jahren	1272	1752	2280	2808	3336
von 16 bis einschließlich 23 Jahren	1548	2016	2544	3072	3600
von 23 bis einschließlich 40 Jahren	1752	2472	3000	3528	4056
B. Für Bürgerschullehrer					
bis 10 Jahre	1272	1752	2280	2808	3336
von 10 bis einschließlich 17 Jahren	1548	2016	2544	3072	3600
von 17 bis einschließlich 27 Jahren	1752	2472	3000	3528	4056
von 27 bis einschließlich 40 Jahren	1776	2916	3588	4260	4932

Anmerkungen:

1. Als Personen des Familienstandes haben jene Personen zu gelten, die nach den die Gewährung von Teuerungszulagen an Staatsbedienstete jeweils regelnden Bestimmungen zum Familienstande gezählt werden.

2. Für Lehrpersonen, die in militärischer Dienstleistung stehen oder deren Zivilbezüge auf den Heeresetat übernommen sind, finden die für die Staatsbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

3. Die Teuerungszulage für Lehrerinnen, die mit Lehrern verheiratet sind, wird nach der ersten Klasse des Schemas bemessen; für die Berechnung des Familienstandes des Lehrers kommen solche Lehrerinnen nicht in Betracht.

§ 4.

Bei Erfüllung der im § 2 aufgestellten Bedingungen beträgt der Staatszuschuß auch in jenen Fällen, in denen nach § 2, B. 2, eine Herabminderung der Ansätze des Schemas zulässig ist, 50 pBt. des Erfordernisses für die Teuerungszulagen nach den vollen Ansätzen des Schemas sowie nach den in den nachfolgenden §§ 5 bis 9 enthaltenen Ansätzen.

§ 5.

Den Lehrersubstituten und Aushilfslehrern beiderlei

Geschlechtes und den gegen Remuneration angestellten Lehrpersonen ist eine Teuerungszulage von 548 Kronen zu gewähren.

§ 6.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 576 Kronen, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 720 Kronen zu gewähren.

Den im Genusse einer Pension stehenden ehemaligen Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 576 Kronen, bei einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine solche von 720 Kronen und bei einer längeren Gesamtdienstzeit der Betrag von 756 Kronen.

§ 7.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Volksschullehrern ist bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 15 Jahren eine Teuerungszulage von 468 Kronen, bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 576 Kronen zu gewähren.

Den im Genusse von Versorgungsbezügen stehenden Witwen nach Bürgerschullehrern gebührt bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis zu 10 Jahren eine Teuerungszulage von 468 Kronen, bei

einer darüber hinausgehenden Gesamtdienstzeit bis zu 20 Jahren eine Teuerungszulage von 576 Kronen und bei längerer Gesamtdienstzeit eine solche von 684 Kronen.

§ 8.

Jeder elternlosen, im Genusse einer Kontraktualpension stehenden Waise, ferner jeder vaterlosen Waise, für welche der Lehrerswitwe ein Erziehungsbeitrag gebührt, ist eine nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Normen zu bemessende Teuerungszulage zu gewähren, wenn die vaterlose Waise nicht dem Familienstande einer verwitweten Lehrerin bei Bemessung der Teuerungszulage zugerechnet wurde.

§ 9.

Den im Genusse einer Gnadengabe (Gnadenvorsorgungsgenuss) stehenden ehemaligen Lehrpersonen sowie den Witwen und jeder Waise nach solchen ist eine Teuerungszulage gemäß den Bestimmungen für die Staatsbeamten zu gewähren.

§ 10.

Der Finanzminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht die Bedingungen und Modalitäten festzusetzen, unter denen die Auszahlung der in diesem Gesetze geregelten Teuerungszulagen zu erfolgen hat.

§ 11.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Teuerungszulagen sind rückwirkend vom 1. Jänner 1918 auszuführen, wobei die für das Jahr 1918 bereits ausbezahlten Teuerungszulagen in Abzug zu bringen sind.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister und Mein Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Wien, am 26. August 1918.

Karl m. p.

Huffarek m. p. Wimmer m. p.

Madenski m. p.

Der Minister für öffentliche Arbeiten hat den Eichinspektor und Vorstand des sechsten Eichaufsichtsbezirktes Ing. Rudolf Fleißig in Innsbruck zum Eichoberinspektor zweiter Klasse ernannt.

Das Präsidium der Finanz-Landes-Direktion hat den Finanz-Konzeptpraktikanten Dr. Erwin Kirchner im Grunde des § 56 Dienstpragmatik zum Finanz-Konzipisten in der X. Rangsklasse ernannt.

1

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. September 1918, Bl. XIII—118/32, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Imst wegen Maul- und Klauenseuche.

Infolge der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird in teilweiser Abänderung der h. o. Kundmachung vom 14. August 1918, Bl. XIII—118/28, der ganze politische Bezirk Imst für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) und Schweinen, sowie für die Ausfuhr von Stoffen und Gegenständen, welche Träger des Infektionsstoffes sein können, gesperrt.

Diese Kundmachung tritt mit dem 5. September 1918 in Wirksamkeit.

Vorgestern wurde das XXXIII. Stück des Gesetz- u. Verordnungsblattes für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Jahrgang 1918 herausgegeben und versendet. Dasselbe enthält:

54. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 23. August 1918, betreffend die Zusammenziehung der Viehverkehrs-Landeskommission in Tirol.

55. Gesetz vom 27. Juli 1918, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1910, V. G. Bl. Nr. 52, über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen, allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Bürgerschulen abgeändert werden.

56. Gesetz vom 27. Juli 1918, wirksam für die gefährdete Grafschaft Tirol, über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen, allgemeinen Volksschulen und der öffentlichen Bürgerschulen.

Am 5. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLX. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 323 die Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 3. September 1918, betreffend die staatliche Genehmigung zur Bildung und Erhöhung des Stammkapitals bei Gesellschaften m. b. H. und zur Erhöhung des Grundkapitals von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; Nr. 324 die Verordnung des Justizministers vom 3. September 1918 über den Beginn der Amtswirklichkeit des Kreisgerichtes in Trautenuau in Böhmen; Nr. 325 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister vom 4. September 1918, betreffend die Beförderung von Brennstoffstengeln.

Am 6. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXI. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 326 die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 4. September 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Süßwasserfischen.

Am 4. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das III., LXXXI., XCVIII., CVIII. und CLX. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Teil.

Ausweis

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 26. August bis 2. September 1918.

A. In Tirol.

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bozen: Albein (14 u. 3 Alpen), Auer (8), Deutschneufen (9 u. 2 Alpen), Eppan (12), Kaltern (6), Karneid (2), Kurtatsch (6), Montan (8), Neumarkt (11), Ritten (1), Salurn (4), Terlan (13), Wangen (1); Bez. Brigen: Brenner (1 Alpe); Bez. Bruneck: Niederdorf (1), Toblach (2*); Bez. Cavalese: Stramentizzo (1 Alpe); Bez. Cles: Bollenzina (1 Alpe), Bozzana (1 Alpe), Caldes (1 Alpe), Carciato (3), Cavizzana (1 Alpe), Cles (1 u. 1 Alpe), Cogolo (2 u. 1 Alpe), Dermullo (2), Don (1), Magras (1 Alpe), Mastellina (1 Alpe), Mezzana (2), Mestriago (1 Alpe), Monclaffico (2), Montes (2 Alpen), Ossana (1 Alpe), Peio (12), Piano (1 Alpe), Rabbi (16 u. 8 Alpen), Ruffrè (4), Salter (5), Samoclevo (1 Alpe), Sanzeno (4), Sfruz (2), Smarano (2), Tassullo (3 u. 1 Alpe), Terzolas (1 Alpe), Tuenno (1); Bez. Imst: Arzl (45 u. 2 Alpen), Haiming (2), Imst (26 u. 5 Alpen), Imsterberg (40 u. 1 Alpe), Jergens (24 u. 1 Alpe), Karres (3), Starrösten (9), Müls (6), Oy (2), Pfafflar (3 u. 1 Alpe), Pöstal (14), Koppen (27 u. 1 Alpe), Sautens (42 u. 1 Alpe), Sülz (12), Tarrenz (25 u. 1 Alpe), Wenns (24 u. 3 Alpen); Bez. Innsbruck: Ampaß (1), Gries a. Brenner (6 u. 4 Alpen), Gries i. S. (3), Gschneib (5), Hall (2), Hattling (1), Heiligkreuz (1), Inzing (3), Obernberg (13 u. 1 Alpe), Reith (1), St. Sigmund (1 Alpe), Sellrain (4 u. 1 Alpe), Steinach (1), Telfes (2), Wolders (4), Wattenberg (16 u. 1 Alpe); Bez. Landeck: Fendels (25 u. 2 Alpen), Fiß (37), Fieß (68 u. 2 Alpen), Girsich (31), Grins (29), Rainers (15 u. 6 Alpen), Stappi (42 u. 2 Alpen), Stannjerberg (27 u. 1 Alpe), Rauns (3), Ladis (14 u. 2 Alpen), Landeck (71), Langtaufers (1 Alpe), Rafferein (47 u. 6 Alpen), Rauders (12 u. 4 Alpen), Reitner (32 u. 2 Alpen), Pfunds (21 u. 1 Alpe), Pians (25 u. 1 Alpe), Prub (2), Reichen (30 u. 1 Alpe), Ried (15 u. 2 Alpen), Schönwies (48 u. 1 Alpe), See (13 u. 2 Alpen), Serjaus (85 u.

2 Alpen), Stanz (41 u. 1 Alpe), Strengen (39 u. 1 Alpe), Töfens (6), Rams (29 u. 1 Alpe); Bez. Lienz: Ainet (10), Albus (1 u. 3 Alpen), Apling (8 u. 3 Alpen), Glanz (3 u. 1 Alpe), Goriach-Stribach (1 Alpe), Gwabl (2 u. 4 Alpen), Hopfgarten i. D. (1 u. 8 Alpen), Innichen (12 u. 1 Alpe), Jfelsberg-Stronach (1 Alpe), Lavant (8 u. 1 Alpe), Lengberg (1 u. 1 Alpe), Lienz (1), Nörtsch (6 u. 1 Alpe), Oberlienz (2 u. 2 Alpen), Obernussdorf (7 Alpen), Schlaiten (15 u. 2 Alpen), St. Johann i. W. (14 u. 3 Alpen), Thurn (1 u. 1 Alpe), Tristach (24 u. 1 Alpe), Vierschach (2), Windisch-Matrei-Land (10 u. 4 Alpen); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (4), Mollaro (6*), Prid (4); Bez. Primiero: Canal S. Vovo (1), Transacqua (35*); Bez. Reutte: Bach (14), Verwang (28 u. 2 Alpen), Vichlach (36 u. 3 Alpen), Elbigenalp (26 u. 1 Alpe), Häfelgehr (24), Heiterwang (1 Alpe), Holzgau (21 u. 2 Alpen), Lech-Aschau (1), Reutte (3 Alpen), Stanzach (1 Alpe), Steeg (16 u. 3 Alpen), Vorderhornbach (21); Bez. Riva: Drena (1 Alpe), Pranzo (4*); Bez. Schlanders: Planeil (1 Alpe), Schlanders (1); Bez. Trient: Vleggio inferiore (10), Vleggio superiore (1), Comano (1*), Giustino (1 Alpe), Lando (1 Alpe), Montagne (1 Alpe), Pinzolo (1 u. 1 Alpe), Ragoli (2), Roncone (2 Alpen), Stenico (1 Alpe*), Villa Banale (3); Bez. Trient: Vafelga-Pinè (2), Galavino (7), Falesina (4), Gardolo (2), Lavis (1), Miola (4), Sardagna (19), Serjo (4), Sopramonte (71), San Drjola (1), Villazano (2); Stadtbez. Trient (1).

Mausbrand: Bez. Reutte: Tannheim (1 Alpe), Weissenbach (1 Alpe); Bez. Schwaz: Achental (2 Alpen), Eben (2 Alpen).

Rotz: Stadtbez. Innsbruck: (1).

Pferderäude: Bez. Bozen: Albein (1), Barbian (1), Eppan (2), Feldthurns (1), Gries (2), Gufidaun (1), Jenesien (1), Latsch (1), Neumarkt (3), Sarntal (3), Theis (5), Terlan (3), Trossen (2), St. Ulrich (6), Villnöß (2); Bez. Brigen: Pfunders (1), Rodeneck (1), Trens (1); Bez. Bruneck: Sankt Jakob (1), Mühlen (1), Pichl (1), Pfalzen (1), Prettau (1 u. 1 Alpe), Tesselberg (1); Bez. Cles: Cavizzana (2), Cles (1), Cloj (2), Coredo (1), Fondo (1), Malgola (1), Nevo (2), Romallo (2), Samoclevo (2), Tress (1), Tuenno (1); Bez. Imst: Miening (1), Umhausen (1); Bez. Innsbruck: Ampaß (1), Amras (1), Flauring (6 u. 1 Alpe), Hötting (3 u. 1 Alpe), Leutasch (2), Petttau (1), Reith (1), Terfens (1); Bez. Kitzbühel: Kirchberg (1), Kirchdorf (1), Waidring (1), Westendorf (1); Bez. Kufstein: Ellmau (1), Erl (2), Langkampfen (1), Mettenhöfen (1), Reith (1), Söll (1), Thiersee (2), Unterangerberg (1), Wörgl (4); Bez. Landeck: Fieß (13), Haid (1), Pfunds (1), Prub (2), Ried (3), Schönwies (7), Rams (2); Bez. Lienz: Apling (1), Lengberg (2), St. Johann im Walde (1), Windisch-Matrei (4); Bez. Meran: Lana (1), Naturns (2), Ulten (1), Untermais (1); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (1), Mezzolombardo (2), Rave S. Noco (2), Spormaggiore (1), Rovero della Luna (2), Zambana (2); Bez. Reutte: Vermooß (1), Reutte (1), Vorderhornbach (1); Bez. Rovereto: Romi (1), Volano (1); Bez. Schlanders: Laas (1), Prad (1); Bez. Schwaz: Fintenberg (1), Fügen (1), Hainzenberg (2), Mayrhofen (1), Straß (1); Bez. Trient: Favre (1*), Vleggio superiore (3), Lando (1), Mortaso (1), Stenico (1); Bez. Trient: Albiano (2), Vafelga-Pinè (5), Vedollo (2), Galavino (5), Canezza (1), Cavedine (6), Cembra (1), Civezzano (5), Cognola (6), Covelo (4), Florus (2), Fraasilongo (2), Fraveggio (2), Gardolo (10), Giovo (3), Lufino (4), Lavis (15), Vignago (1), Margone (2), Matarello (8), Meano (2), Miola (11), Palai (2), Bergine (9), Ranzo (6), Romagnano (1), San Drjola (2), Segonzano (1), Serjo (2), Sivignano (4), Suija (1), Terlago (3), Vezzano (2), Viarago (3), Vigalzano (18), Vigolo Vezzano (1); Stadtbez. Bozen (1); Stadtbez. Innsbruck (13); Stadtbez. Trient (4).

Schaf- und Ziegenräude: Bez. Borgo: Centa (1); Bez. Bozen: Sarntal (1); Bez. Cles: Tajo (8); Bez. Imst: Oy (7), Sautens (2); Bez. Kitzbühel: Hopfgarten-Land (1), Reith (1); Bez. Schwaz: Mayrhofen (1); Bez. Trient: Matarello (1), Vovo (43*).

Rotlauf der Schweine: Bez. Cles: Amblar (1), Dermullo (1*), Tajo (1); Bez. Innsbruck: Kollfahberg (1); Bez. Lienz: Jfelsberg-Stronach (1); Bez. Schlanders: Kortsch (1*), Laas (2*), Tschars (1); Bez. Schwaz: Schwaz (1); Bez. Trient: Matarello (1*), S. Michele (1), Vovo (1*).

Wutkrankheit: Bez. Cles: Masè (1), Ossana (1); Bez. Kitzbühel: Kössen (1).

B. In Vorarlberg.

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bludenz: Klösterle (8), Lech (1 Alpe); Bez. Bregenz: Wigau (1 Alpe), Wolgenach (1 Alpe), Pittisau (1 Alpe), Sibratsgall (1 Alpe), Warth-Hochkrumbach (2 Alpen).

Mausbrand: Bez. Feldkirch: Dornbirn (1 Alpe), Fraastanz (1 Alpe).

Pferderäude: Bez. Bludenz: St. Gallentisch (1), Gafschurn (3), Schruns (1), Silbertal (1); Bez. Bregenz: Lauerach (1*), Rieden (1*); Bez. Feldkirch: Dornbirn (1), Göbis (1), Klaus (1), Lustenau (5).

Anmerkung: Die Zahlen der verseuchten Gehöfte sind in Klammern vermerkt; * bedeutet erloschen.

Amtsblatt.

G.-B. Pr 92/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 200 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Volkzeitung“ vom 1. September 1918 in den Stellen des Artikels mit der Überschrift: „Zum Lebensmittelwucher“

1. von: „Vor allem die Lebensmittelwucherer“ bis: „bist du so rot?“
2. von: „Darin besteht ja“ bis: „Aushungerung der Armen?“

das Vergehen nach § 302 St. G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und gemäß § 37 Pr. Ges. auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare erkannt.

R. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. V
am 3. September 1918. 991
Römer.

G.-B. Pr 93/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nr. 199 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Allgemeiner Tiroler Anzeiger“ vom 30. August 1918 in der Stelle aus dem Artikel mit der Überschrift: „Aus Fulpmes schreibt man uns“ von: „sollen“ bis: „hungrig sind“

das Vergehen nach § 305 St. G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und gemäß § 37 Pr. Ges. auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare erkannt.

R. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. V,
am 3. September 1918. 992
Römer.

G.-B. Pr 94/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 17 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Tiroler Sonntagsblatt“, Beilage zum „Allgemeinen Tiroler Anzeiger“ vom 1. September 1918 in dem Artikel mit der Überschrift: „Wie pflanze ich meinen Tabak“ von der Überschrift bis: „wie man es anstellen müßte, wenn man könnte...“, also bis zum Schlusse, das Vergehen nach § 305 St. G. begründe, und

es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und gemäß § 37 Pr. Gef. auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare erkannt.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. V
am 3. September 1918. 993
Römer.

Rundmachungen.

G.-Bl. Nr. 323/18/2
Beschluss.

Das I. I. Landesgericht Innsbruck als zuständiger Gerichtshof erster Instanz hat auf Antrag der I. I. Staatsanwaltschaft nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 156, den Beschluss gefasst:

Im Strafverfahren gegen Humbert Gino Giovanazzi aus Brentonico bei Rovereto, geboren 1893, Schuhmacher, Frieur und provisorischer Briefträger, Standschütze der Standschützenkompagnie Brentonico, wegen Verbrechens der Desertion zum Feinde, wird zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Ersatz des durch die verbrecherische Handlung unmittelbar oder mittelbar verursachten Schadens, die Beschlagnahme des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten angeordnet.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. V,
am 3. September 1918. 988
Hohenauer.

G.-Bl. Nr. 324/18/2

Beschluss.

Das I. I. Landesgericht in Innsbruck als zuständiger Gerichtshof erster Instanz hat über Antrag der I. I. Staatsanwaltschaft nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 156, den Beschluss gefasst:

Im Strafverfahren gegen Friedrich Zurovac, 26 Jahre alt, aus Myslib, Bezirk Mistel in Mähren, röm.-katholisch, ledig, Arbeiter, Infanterist der 16. Kompagnie des k. u. k. Infanteriebaons IV/4, wegen Verbrechens der Desertion zum Feinde,

wird zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Ersatz des durch die verbrecherische Handlung unmittelbar oder mittelbar verursachten Schadens, sowie zur Sicherung der als Sühne für die Rechtsverletzung zuzusprechenden Entschädigung die Beschlagnahme des in Oesterreich befindlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Beschuldigten angeordnet.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. V,
am 3. September 1918. 987
Hohenauer.

Erledigungen.

1 G.-Bl. Präj. 2662/4a/18
Rundmachung.

Beim I. I. Kreisgerichte Bozen kommt die Stelle eines Gerichtsunterbeamten mit dem durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 16, nach Maßgabe der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 19, normierten Gehalte, der in § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, bestimmten Aktivitätszulage und dem Anspruche auf Dienstkleidung zur Besetzung.

Diese Stelle wird nur an Diener verliehen, deren Anspruchsberechtigung im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, noch nicht erloschen ist.

Bewerber um diese Stelle, die diese Anspruchsberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft, ein ehrenhaftes Vorleben, die körperliche Eignung zur Stelle, die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die Fähigkeit zur Verfassung kurzer Berichte über die ihnen zukommenden Amtshandlungen und die Ablegung der nach Artikel IV der Justizministerialverordnung vom 17. November 1909, Justizministerial-

verordnung Nr. 20, vorgeschriebenen Prüfung nachzuweisen haben, haben ihre Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bis einschließend 30. September 1918 beim gefertigten Präsidium einzubringen.

R. I. Kreisgerichts-Präsidium Bozen,
am 31. August 1918. 986
Dr. Baur.

Bl. 489/6 1
Stipendium-Ausschreibung.
aus der Josef Marius Maldonerischen Studien-Stipendienstiftung.

Das Josef Marius Maldonerische Studienstipendium im jährlichen Betrage von 130 K wird für das Schuljahr 1915/16 und 1916/17 zur Verleihung ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben nach dem Stiftbriefe vom 12. August 1851 arme, brave Studierende Anspruch, welche gefonnen sind, sich dem Priesterstande zu widmen, insbesondere Verwandte des Stifters aus dem Lechtale; Theologen aus dem Lechtale haben den Vorzug.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Heimat- und Impfscheine, dem Mittelschulzeugnisse und den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, eventuell mit der Nachweisung über die Verwandtschaft zum Stifter belegten Gesuche bis 15. Oktober 1918 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

R. I. Bezirkshauptmannschaft Neutle,
am 31. August 1918.
Der I. I. Bezirkshauptmann:
Dr. Peer.

Vizitationen.

G.-Bl. E 10/18/21

Versteigerungs-Edikt.

Auf Betreiben der Emerenz Niederhofer in Luttach findet am 30. September 1918 vorm. 9 Uhr in Luttach im Gasthause „Unterstock“ die Versteigerung der dem Franz Laner dortselbst gehörigen, unten beschriebenen Liegenschaften samt Zugehör statt.

Die zur Versteigerung gelangenden Liegenschaften sind und zwar Partie I: G.-Bl. 22 II Grundbuch Luttach auf 38.497 K 73 h, das Zugehör auf 2982 K 34 h; Partie II: Gp. 1114/1 Sand auf 1500 K bewertet.

Das geringste Gebot beträgt zu Partie I: 31.000 K, zu Partie II: 1000 K, unter diesem Betrage findet ein Verkauf nicht statt.

Badium ad I: 4150 K, ad II: 150 K.

Die hiemit genehmigten Versteigerungsbedingungen und die auf die Liegenschaft sich beziehenden Urkunden (Grundbuchs-, Hypothekenauszug, Katasterausgang, Schätzungsprotokolle u. s. w.) können von den Klausuristen bei dem unten bezeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3, während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften:

Partie I.

Touristengasthof „Unterstock“ in Luttach, an der Talstraße gelegen, G.-Bl. 22 II Grundbuch Luttach, bestehend aus Gp. 6 und 7, Gp. 66/1, 66/2, 66/3, 356/2 und 417;

Partie II.

Gp. 1114/1 (Wald) der Kat.-Gemeinde Sand. Das Zugehör besteht aus: zu Partie I: 1 Kuh, dem Korn, Futter, Streu- und Holzvorräten, den erforderlichen Haus- und Feldgeräten, dem nötigen Gastwirtschaftsinventar einschließend der Fremdenzimmereinrichtung.

R. I. Bezirksgericht Taufers, Abt. II,
am 29. August 1918. 989
Watschinger.

G.-Bl. E 33/18/10

Versteigerungs-Edikt.

Am 25. Oktober 1918 nachmittags 1/4 Uhr findet im Gasthause zum grünen Baum in Ehrwald die Zwangsversteigerung der Liegenschaften:

a) Grundbuch Ehrwald G.-Bl. 656 II: Gp. 139. Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Gs.-Nr. 13, und Gp. 1207 Wiese,

b) Grundbuch Ehrwald G.-Bl. 729 II Gp. 1226. Wiese, statt.

Schätzwert: a) 25.048 K, b) 1200 K.

Wert des Zubehörs: 9048 K.

Geringstes Gebot: a) 12.524 K, b) 800 K.

Rechte, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im anberaumten Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteile eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im übrigen wird auf das Versteigerungs-Edikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

R. I. Bezirksgericht Neutle, Abt. II
am 29. August 1918. 983
Dr. v. Tschurtschenthaler.

Anzeigen.

Schafswollwaren-Fabrik-Aktiengesellschaft Innsbruck in Liquidation.

Die P. T. Aktionäre werden zu der Donnerstag den 26. September 1918, 2 Uhr nachmittags im Gasthose „Goldener Adler“ in Innsbruck stattfindenden **Generalversammlung** hiemit höflich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Festsetzung des Honorars der Liquidatoren.
2. Bericht über die Durchführung der Liquidation und über die Verteilung des Vermögens.

Innsbruck, am 5. Sept. 1918. 990-1

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates: Die Liquidatoren:
Dr. Josef v. Wackernell. Franz Schilcher.

Bekanntmachung.

Mit Beschluss des I. I. Landesgerichtes als Handelsgerichtes Innsbruck vom 13. Juni 1918,

Firm. 380
Rg. C I 116/10 wurde die bei der Firma **Josef Klausners W^o**, G. m. b. H. in St. Johann, Tirol, die anlässlich der Generalversammlung vom 6. Juni 1918 beschlossene Auflösung und Liquidation dieser Firma genehmigt.

Als Liquidator fungiert der bisherige Geschäftsführer dieser Firma **B. Klausner** in St. Johann, Tirol. Gleichzeitig werden die Gläubiger der Firma **Josef Klausners W^o**, G. m. b. H., aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

St. Johann, Tirol, 31. Aug. 1918. 985

Josef Klausners W^o.

G. m. b. H. in Liquidation.

B. Klausner.

Rundmachung.

Bei der gemäß Tilgungsplan am 4. August 1918 vorgenommenen vierten öffentlichen Verlosung wurden folgende Prioritätsaktien der Lokalbahn Bruned-Sand i. T. gezogen:

Nr. 954, 990, 497, 667 und 802 zu K **200**,
188 und 469 zu K **1000**.

Die verlosenen Prioritätsaktien gelangen ab 1. September 1918 bei der Centralbank der deutschen Sparkassen, Hauptanstalt Wien oder Zweiganstalt Innsbruck, mit ihrem vollen Nominalwerte zur Einlösung. Bruned im August 1918. 494

Lokalbahn Bruned-Sand i. T.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Rote für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 106. Innsbruck, Montag, den 9. September 1918. 104. Jahrgang.

Der „Rote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Aufschlag: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anzeigen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingekendet werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Antlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 27. August d. J. dem Kammervorsteher Seiner k. und k. Hoheit des hochwürdigst-durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Eugen Obersten Stephan Szarecsanyi von Szarecsan zum Oberhofmeister gedacht Seiner k. und k. Hoheit zu ernennen und demselben gleichzeitig tagfrei die Würde eines Geheimen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 27. August d. J. dem Kammervorsteher Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Ludwig Viktor Rittermeister Karl Adamovich de Gsepin tagfrei die Würde eines Geheimen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. August d. J. dem Vorkommissär für agrarische Operationen in Brigen, Statthaltersekretär Dr. Hermann Klingler das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. dem Privatdozenten an der deutschen Universität in Prag, Sternwarteadjunkten Dr. Artur Scheiler zum außerordentlichen Professor für Astronomie an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Madenstl m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung hervorragend patriotischen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde dem Bergführer Anton Dimai in Impezzo das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tagfrei:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde dem Leutnant Anselm Pöhl des 14. Feldartilleriereg.; dem Hauptmanne Albert Persa Edlen von Liebenwald, überl. im 2. Tir. Kaiserj.-Reg.;

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege dem Hauptmanne Albert de Carlo, überl. im 4. Tir. Kaiserj.-Reg., zugeteilt dem Generalstabe.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juli d. J. allergnädigst zu verleihen geruht:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Bauunternehmer Emanuel Bampi aus Trient das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille und dem landsturmpflichtigen Volter Josef Carlin aus Pergine das Silberne Ver-

dienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. August d. J. im Personalstande des Justizministeriums allergnädigst zu ernennen geruht: den Ministerialrat Dr. Rudolf Balkauf zum Sektionschef und den Sektionsrat Dr. Wladimir Dbalowski zum Ministerialrat.

Schauer m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. J. den Ministerialrat im Ministerium für öffentliche Arbeiten Ing. Artur Polt zum Sektionschef allergnädigst zu ernennen geruht.

Homann m. p.

Gesetz vom 18. August 1918

über die Entschädigung für Untersuchungshaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Wer wegen Verdachtes einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung von einem Gerichte in Haft genommen wurde, kann, wenn er in der Folge in Ansehung dieser strafbaren Handlung freigesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt worden ist, für die durch die Haft erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile vom Staat eine angemessene Entschädigung verlangen. In der gerichtlichen Haft eine vorläufige Verwahrung durch die Sicherheitsbehörde vorausgegangen oder ist die vorläufige Verwahrung über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden, so ist sie in Beziehung auf den Entschädigungsanspruch wie eine gerichtliche Haft zu behandeln.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die Verfolgung und die Haft genügend begründender Verdacht gegen den Verhafteten vorlag, der nicht in der Folge entkräftet worden ist. Der Anspruch ist ferner unstatthaft, wenn der Verhaftete die Haft absichtlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat; auch in diesen Fällen gebührt jedoch Entschädigung, soweit die Haft geschwidrig verlängert worden ist. Das Verschämen eines Rechtsmittels gilt nicht als Fahrlässigkeit.

(3) Der Anspruch kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn die Tat des Verhafteten lediglich deshalb strafflos geblieben ist, weil sie im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit (§ 2, lit. a, b und c, St.-G.) begangen wurde, wenn sie eine Vorbereitungshandlung zu einem Verbrechen war oder eine grobe Unredlichkeit oder Unfälligkeit oder eine besondere Bosheit enthielt, oder wenn gegen den Verhafteten während der Haft wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Verfahren auf Grund eines Verdachtes eingeleitet wurde, der die Haft genügend begründet hätte und in der Folge nicht entkräftet worden ist.

(4) Der Anspruch kann auch ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand.

§ 2.

(1) Der Entschädigungsanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherstellungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verflüchtung des Anspruchsberechtigten selbst durch Flucht, Ausweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sobald der Justizminister aufgefördert worden ist (§ 4, Absatz 1), den vom Anspruchsberechtigten begehrten Entschädigungsbetrag anzuerkennen.

(3) Außer diesem Falle können nach dem Tode des Verhafteten dessen Ehegatte, Kinder und Eltern den Anspruch nur so weit geltend machen, als ihnen durch die ungerechtfertigte Verhaftung der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verhaftete schuldete.

§ 3.

(1) Ueber die Verpflichtung des Staates zur Entschädigung beschließt im Falle eines Freispruches das Gericht sofort durch einen nicht bindenden Bescheid, sondern dem Freigesprochenen nach Rechtskraft des Urteiles anzustellenden Bescheid. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichtes außer Verfolgung gesetzt wird; im Verfahren vor dem Gerichtshof entscheidet dann die Kammer. In allen anderen Fällen ist die Entschädigung sofort dem Bezirksgerichte mitzuteilen, in dessen Sprengel der Verhaftete zuletzt in Haft war. Dieses hat nach Vernehmung des Enthafteten den Beschluß über die Entschädigungspflicht des Staates zu fassen.

(2) Der Beschluß ist dem Verhafteten zu eigenen Händen anzustellen. Lautet er auf die Entschädigungspflicht des Staates, so ist der Verhaftete zugleich über die Bestimmungen des §§ 4 und 5 zu belehren.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Staatsanwalt und dem Verhafteten die Beschwerde zu. Sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

(4) Der rechtskräftige Beschluß ist für das weitere Verfahren bindend.

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung des von ihr begehrten Entschädigungsbetrages aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigem Verluste des Anspruches binnen drei Monaten nach Zustellung des dem Anspruch begründenden und mit der Belehrung (§ 3, Absatz 2) versehenen Beschlusses an den Justizminister zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung des Justizministers nicht binnen drei Monaten zu oder wird der angesprochene Entschädigungsbetrag der Partei ganz oder teilweise verweigert, so kann er mittels Klage gegen den Staat gefordert werden.

§ 5.

Der Anspruch auf Ersatz verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Justizministers zu eigenen Händen zugestellt wird oder die dreimonatige Erklärungsfrist abläuft.

§ 6.

Zur Entscheidung über die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruches der Gerichtshof erster Instanz zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wahl des Klägers nach seinem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zur Zeit der Klage oder nach dem Orte des Gerichtes, das die Entschädigungspflicht des Staates ausgesprochen hat (§ 3, Absatz 1). Wird die Klage bei einem nicht zuständigen Gerichte überreicht, so ist sie von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Falle mit dem Tage der Einbringung der Klage bei dem zuständigen Gericht unterbrochen.

§ 7.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 8.

(1) Wird zu Ungunsten des Angeklagten oder außer Verfolgung Gefessenen die Wiederaufnahme beantragt oder, wenn es einer solchen nicht bedarf, das Verfahren von neuem eingeleitet oder fortgesetzt, so kann der Justizminister die Erklärung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens aufschieben oder die Aussetzung der Zahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen. Vor dieser Entscheidung kann der Anspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Er verjährt nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritte der Rechtskraft der Entscheidung. Vor der Aufschreibung oder Aussetzung ist der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt oder, wenn es einer solchen nicht bedarf, die Hauptverhandlung angeordnet, so tritt der die Verpflichtung des Staates aussprechende Beschluß außer Strafe. Ist die Entschädigung schon gezahlt worden, so kann das Gezahlte nur zurückgefordert werden, wenn in dem neuen Verfahren die Entschädigungspflicht des Staates nicht wieder ausgesprochen wird.

§ 9.

(1) Die §§ 1 bis 8 sind auch auf Zivilpersonen anzuwenden, die in einem Militärstrafverfahren ungerichtlich in Haft genommen worden sind, wenn sich ihre Unterstellung unter die Militärstrafgerichtsbarkeit auf eine Verordnung des Gesamtministeriums stützt, die auf Grund des § 14 der Militärstrafprozessordnung für die Landwehr erlassen wurde oder auf eine gesetzliche Bestimmung, die Zivilpersonen wegen des Stillstandes der kaiserlichen Strafgerichte unter die Militärstrafgerichtsbarkeit stellt.

(2) Statt der Ratskammer (§ 3, Absatz 1) entscheidet jedoch, wenn die Verhaftung in einem militärstrafgerichtlichen Verfahren erfolgte, der Gerichtshof, und die Aufforderung zur freiwilligen Anerkennung des ausgesprochenen Entschädigungsbetrages (§ 4, Absatz 1) ist an den Minister für Landesverteidigung zu richten. Dieser Aufforderung kommt die im § 2, Absatz 2, bezeichnete Rechtswirkung zu. An Stelle der in §§ 4, Absatz 2, 5 und 8, Absatz 1, angeführten Erklärungen des Justizministers haben Erklärungen des Ministers für Landesverteidigung zu treten.

§ 10.

(1) Das Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Kraft und findet auf anhängige Strafsachen Anwendung, wenn das entsprechende Urteil oder die Verurteilung, womit der Verhaftete außer Verfolgung gesetzt wird, erst nach diesem Tage erfließt.

(2) Mit dem Vollzuge sind der Justizminister und der Minister für Landesverteidigung beauftragt.

Reichenau, am 18. August 1918.

Karl m. p.

Huffarek m. p.

Gauer m. p.

Czapp m. p.

Gesetz vom 18. August 1918.

betreffend die Entschädigungspflicht des Staates für rechtswidrige Verletzungen von Zivilpersonen im gegenwärtigen Kriege.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Ist im gegenwärtigen Kriege eine Zivilperson durch einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß getötet oder am Körper schwer beschädigt worden, so hat der Staat für die daraus entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung ist nicht begründet:

- a) wenn der Tod oder die Verletzung durch eine gegen den Feind gerichtete Angriffs- oder Verteidigungshandlung oder sonst durch eine zur Kriegsführung gehörige Handlung herbeigeführt wurde;
- b) wenn derjenige, der den Tod oder die Verletzung herbeiführte, oder die Person, auf deren Geheiß er handelte, nach den während des Krieges in Kraft stehenden Vorschriften hierzu ermächtigt war;
- c) wenn die Tötung oder Verletzung durch unwillkürlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte;
- d) wenn die Tötung oder Verletzung bei Abwehr oder Unterdrückung von Sabotagen geschah, die mit Todesstrafe bedroht sind;
- e) wenn die Tötung oder Verletzung mit der Ausübung der Dienstgewalt in keinem Zusammenhang stand.

§ 2.

(1) Ist eine Zivilperson im gegenwärtigen Kriege, außer den Fällen, die durch das Gesetz über die Entschädigung für Untersuchungshaft geregelt sind, von staatlichen Zivilbehörden oder von Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie oder auf deren Geheiß aus militär- oder staatspolizeilichen Rücksichten in Widerspruch mit den während des Krieges in Kraft stehenden Vorschriften länger als drei Monate in Verwahrung oder Haft gehalten oder in ihrem Aufenthalt eingeschränkt worden, so ist vom Staate für die daraus entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile eine nach Billigkeit zu bemessende Entschädigung zu leisten. Bei der Bemessung ist auf Art und Dauer der Freiheitsbeschränkung, auf Vermögenslage und Familienverhältnisse, sowie auf Schwere und Folgen der erlittenen Nachteile Bedacht zu nehmen; als Dauer der Freiheitsbeschränkung ist die drei Monate übersteigende Zeit in Anschlag zu bringen.

(2) Der Anspruch ist unstatthaft, wenn ein die angeordnete Maßnahme genügend begründeter Verdacht gegen den Betroffenen vorlag, der nicht in der Folge entkräftet werden kann, oder wenn der Betroffene die Haft oder die Aufenthaltsbeschränkung absichtlich herbeigeführt oder sie aus grober Fahrlässigkeit verschuldet hat. Auch in diesen Fällen gebührt jedoch Entschädigung, soweit die Verwahrung, Haft oder Aufenthaltsbeschränkung über die Zeit von drei Monaten hinaus gesetzwidrig verlängert wurde.

§ 3.

(1) Der Anspruch auf Entschädigung kann durch Exekutions- oder Sicherstellungsmaßnahmen nicht getroffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Soweit Exekutions- und Sicherstellungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verfühlung des Anspruchsberechtigten selbst durch Beschlagnahme, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

(2) Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über, sofern ihn der hiezu berufene Minister anerkannt hat oder die Klage schon überreicht ist.

(3) Außer diesem Falle können der Ehegatte sowie die Kinder und Eltern des Verletzten oder Besessenen, dem ein Entschädigungsanspruch wegen körperlicher Beschädigung zusteht, nach des-

sen Tode den Anspruch nur insoweit geltend machen, als ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist, den ihnen der Verstorbene schuldet. Falls nicht der Tod eine unmittelbare Folge der Verletzung ist, beschränkt sich der Anspruch von Hinterbliebenen eines körperlich Beschädigten auf den Ersatz des Betrages, um den der vom Verstorbenen gebotene Unterhalt infolge seiner Beschädigung eine Schwächung erfahren hat. Ueberdies sind stets die Kosten der versuchten Heilung oder Lebensrettung und des Begräbnisses zu vergüten.

§ 4.

(1) Die Partei hat den Staat zunächst zur freiwilligen Anerkennung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Aufforderung ist bei sonstigen Verlusten des Anspruches spätestens binnen zwei Jahren nach Eintritt des von der Regierung nach Beendigung des Krieges festzusetzenden Tages an den Minister für Landesverteidigung, bei Ansprüchen gemäß § 2 wegen Maßnahmen der staatlichen Zivilbehörden an den Minister des Innern zu richten.

(2) Kommt der Partei die Erklärung über ihr Begehren nicht binnen sechs Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann sie den nicht anerkannten Anspruch durch Klage gegen den Staat geltend machen.

§ 5.

Der Anspruch verjährt in drei Monaten von dem Tage ab, an dem der Partei die ablehnende Erklärung des Ministers zu eigenen Händen zugestellt wird oder die sechsmonatige Erklärungsfrist (§ 4) abläuft.

§ 6.

(1) Zur Entscheidung über die Klage ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Sprengel das vom Staate zu vertretende Ereignis stattgefunden hat, oder das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Verletzte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Ansprüche der Hinterbliebenen (§ 3, Absatz 3) sind vor dem Oberlandesgerichte geltend zu machen, in dessen Sprengel diese ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Eine bei einem unzuständigen Oberlandesgerichte eingebrachte Klage ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzutreten. Die Verjährung wird in diesem Falle mit dem Tage der Einbringung der Klage bei dem unzuständigen Gericht unterbrochen.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in einem Senat, der aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern besteht.

§ 7.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung mit der Änderung Anwendung, daß für das Verfahren vor dem Oberlandesgerichte die Vorschriften des zweiten Teiles für das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof die Vorschriften des ersten Abschnittes des vierten Teiles der Zivilprozessordnung gelten.

§ 8.

(1) Aus Personen, die zur Zeit des Ereignisses im Inlande weder einen ordentlichen Wohnsitz noch einen ständigen Aufenthalt hatten, findet dieses Gesetz nur dann Anwendung, wenn sie den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft erbringen.

(2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wird Entschädigung im Sinne dieses Gesetzes nur insoweit geleistet, als durch Staatsvertrag oder nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Kundmachung des Ministerpräsidenten die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 9.

Die Verhandlungen in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten und alle auf eine solche Angelegenheit bezüglichen Eingaben und Entscheidungen sind gebühren- und portofrei.

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind

der Minister des Innern, der Minister für Landesverteidigung und der Justizminister betraut.
Melschauer, am 18. August 1918.

Karl m. p.

Hussarek m. p. Schauer m. p.
Gapp m. p. Gayer m. p.

Rundmachung

2 der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. September 1918, Bl. XIII—118/32, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Imst wegen Maul- und Klauenseuche.

Infolge der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird in teilweiser Abänderung der h. o. Rundmachung vom 14. August 1918, Bl. XIII—118/28, der ganze politische Bezirk Imst für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) und Schweinen, sowie für die Ausfuhr von Stoffen und Gegenständen, welche Träger des Infektionsstoffes sein können, gesperrt.

Diese Rundmachung tritt mit dem 5. September 1918 in Wirksamkeit.

Rundmachung

1 Unter Bezugnahme auf die h. a. Rundmachung vom 5. März 1918, Bb.-Bl. 15/1, betreffend die Abhaltung der forstlichen Staatsprüfungen im Jahre 1918, wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1918, Bl. 16,531, bekanntgegeben, daß der Herbsttermin für die Abhaltung der Staatsprüfung für Forstwärter ausnahmsweise auf den 15. Oktober 1918 festgesetzt worden ist.

In Betreff der Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst und der Prüfung für den Jagd- und Jagdschutzdienst wurde es denjenigen Landesstellen, bei welchen diese Prüfungen abgehalten werden (Graz, Prag, Troppau und Temberg) überlassen, den Termin selbst festzustellen.

Innsbruck, am 2. September 1918.

k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Rundmachung.

Es wird hiemit kundgemacht, daß Herr Dr. Julius Friß aus Müdeisch mit 5. September 1918 in die Liste der Advokaten des nordtirolischen Kammer-Sprengels mit dem Wohnsitz in Hall in Tirol eingetragen wurde.

Innsbruck, am 6. Sept. 1918. 995
Für den Ausschuß der Advokatenkammer in
Innsbruck:

Der Präsident: Dr. Hans Wenin.

Vorgestern wurde das XXXIV. Stück des Gesetz- u. Verordnungsblattes für die gefährdete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Jahrgang 1918 herausgegeben und versendet. Dasselbe enthält:

57. Rundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. August 1918, betreffend die Forthebung der Auflagen auf Schlacht- und Stechvieh, Fleisch und Wild in der Landeshauptstadt Innsbruck.

Am 7. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXII. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 327 die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 4. September 1918, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. September 1917, R. G. Bl. Nr. 378, betreffend den Verkehr mit Hopfkastanien und Eicheln, teilweise abgeändert wird.

Am 8. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXIII. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 328 die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzmini-

sterium vom 5. September 1918, betreffend die Erzeugung von Edelbranntwein; Nr. 329 die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. September 1918, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frisches Gemüse.

Nichtamtlicher Teil.

Die k. k. Statthalterei hat dem Magazinier der Firma Anton Köllensperger in Innsbruck Leonhard Waldner in Mühlau die Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste zuerkannt.

Den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in Kirchberg Josef Schlechter und Paul Staffner wurde die Ehrenmedaille für 25-jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens zuerkannt.

Den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Kössen: Josef Simmberger, Josef Loserer, Johann Nypacher, Simon Mühlberger, Michael Herzog, Josef Hörfarter, Matthias Mühlberger, Johann Georg Mühlberger, Anton Zaudanell, Michael Voidsellner, Simon Mühlberger, Peter Reitschlatter, Josef Schweiger, Christian Schlechter, Christian Groß, Adam Nigler, Martin Nishorner, Stefan Hörfarter, Josef Wunderer, Franz Mälder, Peter Simmberger, Josef Nigler, Johann Mühlberger, Christian Mühlberger, Alois Wohlfahrt, Friedrich Hörfarter, Georg Greil und Josef Brandl wurde die Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens zuerkannt.

In den letzten Tagen wurden mehrfach Nachrichten verbreitet, daß bei einer neu eintretenden Neuorganisation der Viehbeschaffung für die Armee ein neuer Schlüssel für die Lieferung seitens der beiden Staaten der Monarchie aufgestellt worden sei, demzufolge Oesterreich das größere Quantum beizustellen habe. Des Weiteren wurde gemeldet, der Kriegsminister habe zugestimmt, daß auch für die Armee Vieh im freien Handel angekauft werden sollte, während dies bisher im Interesse der Preisbildung unstatthaft gewesen sei; nunmehr habe die Regierung diesem preiserhöhenden Momente zugestimmt.

Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, sind diese Nachrichten aus der Luft gegriffen.

Amtsblatt.

Rundmachungen.

Rundmachung.

Die Armenfondsverwaltung, als Verwalterin des Verwahntes in Rovereto, benachrichtigt die Besitzer von Pfandscheinen von gemeinen Pfändern (Wäsche und Bekleidungsgegenstände, Juwelen und Goldwaren ausgeschlossen), daß sie, beginnend am 15. August d. J., an den Arbeitstagen von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags die geborgenen Gegenstände gegen Weibbringung der nötigen Pfandscheine und Bezahlung der erhaltenen Vorschüsse und der bezüglichen Zinsen und gezahlten Auslagen im inneren Partierre des Hauses Nr. 13 in der Maria Theresienstraße in Innsbruck erfassen wird.

Die Frist von 6 Monaten ab obigem Tage überschreitet den 15. Februar 1919. Die Armenfondsverwaltung behält sich vor, über die Pfänder, die inzwischen nicht bezogen gewesen sein werden, im Einvernehmen mit dem von dem k. k. Bezirksgerichte in Rovereto ernannten Verwalter zu verfügen.

Die Armenfondsverwaltung.

Carl v. Echer.

Erledigungen.

2

G.-Bl. Präf. 2662/4a/18

Rundmachung.

Beim k. k. Kreisgerichte Bozen kommt die Stelle eines Gerichtsunterbeamten mit dem durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 16, nach Maßgabe der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 19, normierten Gehalte, der in § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, bestimmten Aktivitätszulage und dem Ansprache auf Dienstkleidung zur Besetzung.

Diese Stelle wird nur an Diener verliehen, deren Anspruchsberechtigung im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, noch nicht erloschen ist.

Bewerber um diese Stelle, die diese Anspruchs-nerechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft, ein ehrenhaftes Vorleben, die körperliche Eignung zur Stelle, die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die Fähigkeit zur Verfassung kurzer Berichte über die ihnen zukommenden Amtshandlungen und die Ablegung der nach Artikel IV der Justizministerialverordnung vom 17. November 1909, Justizministerial-verordnungsblatt Nr. 20, vorgeschriebenen Prüfung nachzuweisen haben, haben ihre Gesuche im Wege der vorgeordneten Behörde bis einschließlich 30. September 1918 beim gefertigten Präsidium einzubringen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium Bozen,
am 31. August 1918.

Dr. Baur.

986

Bl. 489/6

2

Stipendium-Ausschreibung.

aus der Josef Hilarius Waldnerschen Studien-Stipendienstiftung.

Das Josef Hilarius Waldnersche Studienstipendium im jährlichen Betrage von 180 K wird für das Schuljahr 1918/19 und 1916/17 zur Verteilung ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben nach dem Stif-briefe vom 12. August 1851 arme, brave Studierende Anspruch, welche gesonnen sind, sich dem Priesterstande zu widmen, insbesondere Verwandte des Stifteres aus dem Lechtale; Theologen aus dem Lechtale haben den Vorzug.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Heimat- und Impfscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse und den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, eventuell mit der Nachweisung über die Verwandtschaft zum Stifter belegten Gesuche bis 15. Oktober 1918 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Reutte
am 31. August 1918.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Dr. Peer.

Vizitationen.

Freiwillige gerichtliche Siegenschafts-Feilbietung.

Mit Bewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Meran, vom 3. September 1918, R. c. III. 145/18, werden auf Ansuchen der Untermaiser Baugesellschaft G. m. b. H. wegen Abtau des Gesellschafts-Vertrages die nachbezeichneten, im Zentrum der Kurgemeinde Untermais gelegenen, in geschlossener Straßenfront erbauten (Bauzeit pro I. und II. Partie 1907, pro III.—VI. Partie Bauzeit 1912), unter Festsetzung der nachstehenden Ausrußpreise öffentlich feilgeboten, u. zw.:

I. Partie: Einl.-Bl. 845/II, Katastr.-Gem. Mats, bestehend aus Bp. 792, Wohnhaus Nr. 2, Nat-hausstraße Untermais samt Hofraum, Bauarea von 3 Ar, 05 Quadratmeter, Ausrußpreis 90.000 K.

II. Partie: Einl.-Bl. 846/II, Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 793, Wohnhaus Nr. 3, Rathausstraße Untermais, samt Hofraum, Bauarea von 4 Nr. 03 Quadratmeter, Ausrufspreis 110.000 K.

III. Partie: Einl.-Bl. 880/II, 1. Grdsk., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 917, Wohnhaus Nr. 8, Rathausstraße Untermais, Bauarea von 2 Nr. 13 Quadratmeter (Kaffeehaus) und Sp. 1397/5 Garten von 1 Nr. 70 Quadratmeter, Ausrufspreis samt vorhandenem Inventar (für Kaffeehaus und Fremdenzimmer im 1. Stock) 155.000 K.

IV. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 3. Grdsk., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 919, Wohnhaus Nr. 10, Rathausstraße Untermais, Bauarea von 1 Nr. 39 Quadratmeter und Sp. 1397/8, Garten von 2 Nr. 53 Quadratmeter, Ausrufspreis 85.000 K.

V. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 4. Grdsk., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 920, Wohnhaus Nr. 11, Rathausstraße, Untermais, Bauarea von 1 Nr. 51 Quadratmeter, und Sp. 1397/9, Garten von 2 Nr. 87 Quadratmeter. Ausrufspreis 78.000 K.

VI. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 5. Grdsk., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 921, Wohnhaus Nr. 12, Rathausstraße, Untermais, Bauarea von 2 Nr. 87 Quadratmeter, und Sp. 1396/1, Garten von 2 Nr. 75 Quadratmeter, Ausrufspreis 130.000 K.

Die Versteigerung findet am 21. September 1918, vormittags 10 Uhr im Kaffeehauslokale des Hauses Nr. 8, Barterre, Rathausstraße in Untermais statt.

Jeder Bieter hat zu Beginn der Versteigerung ein Badium von 10 Prozent des Ausrufspreises zu Händen des Gerichtsabgeordneten zu erlegen.

Anbote unter dem Ausrufspreise werden nicht angenommen. Den auf die Liegenschaften versicherten Gläubigern bleiben ihre Pfandrechte ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten.

Vom Feilbietungserlöse hat jeder Ersteher 40 Prozent am 1. November 1918 in der k. k. Notariatskanzlei des Herrn Notars Dr. Karl Thannabaur in Meran, Sababurgerstraße 42, zu erlegen.

Die Bedingungen können in der Notariatskanzlei des Herrn Dr. Karl Thannabaur während der Amtsstunden eingesehen werden, wofür selbst auch die Pläne zur Einsicht aufzulegen.

Die Verkäufer behalten sich zur Annahme des Zuschlages eine Frist von 10 Tagen, d. i. bis einschließlich 1. Oktober 1918, vor, während welcher Frist die Meistbietenden an ihr Anbot gebunden bleiben.

K. k. Notariat Meran,

am 4. September 1918.

995

Dr. Carl Thannabaur,

k. k. Notar, als Gerichtskommissär.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Erinnerungen.

G.-Bl. C IX 246/18/1

G d i k t.

Wider Karl Schnegg, Zugführer im 3. Tir. Kaiserj.-Reg., Maschinengewehr-Abteilung 2, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem k. k. Bezirksgerichte in Innsbruck von Karl Mlekus namens der mj. Josefina Neumair wegen Vaterschaft und Unterhalt eine Klage angebracht.

Auf Grund der Klage wurde die erste Tagung zur mündlichen Verhandlung auf 13. Sept. 1918 vormittags 9¹/₄ Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 11, anberaumt.

Zur Wahrung der Rechte des Beklagten wird Herr Dr. Jangerle, Rechtspraktikant in Innsbruck, zum Kurator bestellt.

Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

K. k. Bezirksgericht Innsbruck, Abt. IX,

am 23. August 1918.

995

G.-Bl. C II 249/18/1

G d i k t.

Wider Demeter Demenczul, Landsturmschütze, zuletzt in Innsbruck, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem k. k. Bezirksgerichte in Innsbruck von Filomena Harna, Lokomotivführersgattin in Innsbruck, wegen Herausgabe von Gegenständen eine Klage angebracht.

Auf Grund der Klage wurde die erste Tagung zur mündlichen Verhandlung auf 13. Sept. 1918 vorm. 9¹/₄ Uhr vor diesem Gerichte, Zimmer Nr. 11, angeordnet.

Zur Wahrung der Rechte des Beklagten wird Herr Dr. Jangerle, Rechtspraktikant in Innsbruck, zum Kurator bestellt.

Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

K. k. Bezirksgericht Innsbruck, Abt. II,

am 23. August 1918.

996

Konkurse.

G.-Bl. S 50/14, 51/14/8

Kundmachung.

Die mit Beschluß dieses Gerichtes vom 22. Dez. 1914, G.-Bl. S 50/18, über das Vermögen 1. der Firma J. Flunger u. Co., elektrotechnisches Bureau in Meran in Liquidation, 2. des offenen Gesellschafters Josef Flunger, Elektrotechnikers in Meran, eröffneten Konkurse werden 1. gemäß § 189 R. D., 2. gemäß § 154 R. D. für beendet erklärt.

K. k. Kreisgericht Bozen, Abt. III,

am 29. August 1918.

984

Dr. Baur.

Anzeigen.

Wollwaren-Fabrik-Aktiengesellschaft Innsbruck in Liquidation.

Die P. T. Aktionäre werden zu der Donnerstag den 26. September 1918, 2 Uhr nachmittags im Gasthose „Goldener Adler“ in Innsbruck stattfindenden **Generalversammlung** hiemit höflich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Festsetzung des Honorars der Liquidatoren.
2. Bericht über die Durchführung der Liquidation und über die Verteilung des Vermögens.

Innsbruck, am 5. Sept. 1918. 990-2

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates: **Josef Oberhammer.**
Dr. Josef v. Wackernell. **Franz Schilcher.**

Lokalbahn Reutte—Schönbichl.

Kundmachung.

Die Aktionäre der Lokalbahn Reutte—Schönbichl werden zu der am Montag, den 14. Oktober 1918 um 11 Uhr vormittags im Sitzungssaale des Rathauses in Reutte stattfindenden

XII. ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes pro 1917 und Beschlussfassung über denselben.
2. Bericht des Revisionsausschusses für das Rechnungsjahr 1917.
3. Genehmigung der Jahresrechnung pro 1917 und Entlastung des Verwaltungsrates.
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Erträgnisses.
5. Neuwahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates.
6. Wahl der Mitglieder des Revisionsausschusses.

Nach § 15 der Statuten geben je 2000 K Aktienbesitz das Recht auf eine Stimme in der Generalversammlung und sind Aktien bis längstens 10. Oktober 1918 bei der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien oder bei deren Filiale in Innsbruck oder bei dem Gemeindeamte in Reutte zu hinterlegen.

Geschäftsbericht und Rechnungsbeschluss liegen vom 30. September 1918 an bei dem Gemeindeamte in Reutte und bei der Filiale der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Innsbruck zur Einsichtnahme für die stimmberechtigten Aktionäre auf.

Reutte, am 15. Sept. 1918.

996

Für den Verwaltungsrat:

Ing. Karl Innerebner m. p.

Vorsitzender.



Der „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K, monatlich 1 K; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zusendung: ganzjährig 18 K, halbjährig 9 K, vierteljährig 4 K 50 h. — Anzeigen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Ankündigungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Amtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende, Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Burian!

Über Meinen Wunsch haben Sie nach Ihrer Ernennung zum Minister Meines Hauses und des Außern die Leitung Meines Gemeinsamen Finanzministeriums bis auf weiteres beibehalten und auch in dieser Ihrer Funktion bis zum heutigen Tage Ihr reiches Wissen und Ihre umfassenden Erfahrungen in den Dienst des Gemeinwohls gestellt.

Da Ich Mich nunmehr bestimmt gefunden habe, Meinen früheren österreichischen Finanzminister Geheimen Rat Dr. Alexander Freiherrn von Spih Müller zu Meinem Gemeinsamen Finanzminister zu ernennen, enthebe Ich Sie in Gnaden von der Leitung Meines Gemeinsamen Finanzministeriums und spreche Ihnen für die patriotische und in jeder Beziehung hervorragende Tätigkeit, die Sie bei Erfüllung der Ihnen provisorisch übertragenen Aufgaben entfaltet haben, Meinen wärmsten Dank und Meine volle Anerkennung aus.

Reichenau, am 7. September 1918.

Karl m. p.

Burian m. p.

Lieber Dr. Freiherr von Spih Müller!

Ich ernenne Sie zu Meinem Gemeinsamen Finanzminister.

Reichenau, am 7. September 1918.

Karl m. p.

Burian m. p.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. September d. J. den Feldmarschall Franz Freiherrn Mohr von Denta zum Kapitän Allerhöchstihrer ungarischen Trabantenleibgarde allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verordnen:

das Geistliche Verdienstkreuz zweiter Klasse am weißroten Bande mit den Schwertern:

in Anerkennung tapferen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde dem röm.-kathol. Landsturmfeldwebel Angelus Forzi des II. Landst.-Bez.-Kmdos bei einem Gruppenkmdo;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdorierung und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde: dem Major Albert Schreftl des I. Tir. Kaiserj.-Reg.; dem Oberleutnant Nikolaus Liegert des I. Kaiserj.-Reg., Kommandanten der stabilen 8/11. Maschinengewehrkomp. des III. Abschnittes eines Rayons; dem Oberleutnant i. d. N. Dr. Jur. Karl Freiherrn von Geusan des I. Tir. Kaiserj.-Reg.; dem Leutnant i. d. N. Oskar Melzer des 2. schweren Art.-Reg.; Peter Scheider des III. Kaiserj.-Reg. bei der 17. Hochgebirgskomp.;

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Leutnant i. d. N. Franz Polak des III. Kaiserj.-Reg. bei der 2/49. Sturmkomp.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu ernennen:

zum Oberleutnant den Major Alois Eblen von Lube Nr. 2. Tir. Kaiserj.-Reg. mit 1. August 1918, mit dem Range vom 1. Februar 1917.

Verordnung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 21. August 1918, betreffend die Bewirtschaftung der Kraut-, Kohl-, Bruden- und Stoppelrübenenernte des Jahres 1918 in Tirol und Vorarlberg.

Auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, N.-G.-Bl. Nr. 131, wird über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die gesamte Ernte des Jahres 1918 an feldmäßig gebautem Kraut (Weißkraut, Kopfkohl, Kapuskraut), Kohl, Wirsingkohl, Grünkohl (Krauskohl, Blätter- oder Winterkohl), Stoppelrüben (Salatrüben, Wasserrüben, welke Brachrüben) und Bruden (Dorschen, Steckrüben, Kohlrüben, Bodenobstradis) in Tirol und Vorarlberg, mit Ausnahme jener in den evaluierten Gebieten und den in kleinen Hausgärten ausschließlich für die Selbstversorgung des Erzeugers und seines Hausstandes gezogenen Früchte, wird für Zwecke der Versorgung der Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs und der Seeresverwaltung zugunsten der Gemüse-Obststelle des Amtes für Volksernährung angefordert und mit der Wirkung unter Sperre gesetzt, daß die genannten Gemüsesorten, insofern in dieser Verordnung nicht anders verfügt wird, weder verbraucht noch veräußert, weder unentgeltlich noch entgeltlich abgegeben noch verarbeitet werden dürfen, sondern ausschließlich nur an die behördlich autorisierten Einkaufsstellen, bezw. deren ordnungsmäßig legitimierte Einkäufer verkauft werden dürfen.

§ 2.

Als Einkaufsstellen für die im § 1 dieser Verordnung angeführten Gemüsesorten werden in Tirol die Landesverkaufsstelle für Tirol mit dem Sitz in Innsbruck, in Vorarlberg das Landeskomitee für soziale Fürsorge mit dem Sitz in Bregenz bestimmt. Beide Stellen sind örtliche Hilfsorganisationen der Gemüse-Obststelle des k. k. Amtes für Volksernährung und unterliegen deren unbeschränkter Aufsicht.

§ 3.

Die im § 2 dieser Verordnung genannten Hilfsorganisationen sind ermächtigt, in bestehende Kauf- und Lieferungsverträge auf die im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemüsesorten einzutreten.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die von der Gemüse-Obststelle des k. k. Amtes für Volksernährung (Gewö) abgeschlossenen Gemüse-Anbau- und Lieferungsverträge, desgleichen nicht auf die diesen gleichgestellten unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 22. März 1917, N.-G.-Bl. Nr. 127, abgeschlossenen sonstigen Verträge.

Der Abschluß von neuen Kauf- oder Lieferungsverträgen auf die im § 1 dieser Verordnung angeführten Gemüsesorten ist untersagt.

§ 4.

Die Erzeuger der in § 1 dieser Verordnung genannten Gemüsesorten sind zur rechtzeitigen Abertung der reifen Früchte und zur pflichtigen Behandlung der Ernte verpflichtet.

§ 5.

Unbeschadet der Anforderung und Sperre dürfen die Erzeuger der in § 1 dieser Verordnung genannten Gemüsesorten für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf an Kopfkohl bis 30 Kilogramm, an Wasserrüben und Kohlrüben bis 70 Kilogramm für den Kopf und das Wirtschaftsjahr verbrauchen.

§ 6.

Die im § 2 dieser Verordnung genannten, mit der Bewirtschaftung der angeforderten Gemüsesorten betrauten Hilfsorganisationen haben ihre Ausbringung, Uebernahme, Verteilung und Ueberführung in den Konsum nach Weisung der k. k. Statthalterei unter Beobachtung kaufmännischer Grundsätze durchzuführen.

Sie sind mit Genehmigung der k. k. Statthalterei befugt, die hierzu erforderlichen Ergänzungsmaßnahmen und Einrichtungen zu treffen, insbesondere die Schätzung der Ernte durch Sachverständige vornehmen zu lassen, nach Maßgabe ihres Ergebnisses den Gemeinden oder einzelnen Grundbesitzern Lieferungscontingente vorzuschreiben und den nach Ablieferung der Contingente verbleibenden Rest der Ernte für den Verbrauch innerhalb der Produktionsgemeinden freizugeben.

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung verpflichtet.

§ 7.

Die Einkaufs- (Uebernahme-) und Verkaufspreise werden, insofern nicht vom k. k. Amte für Volksernährung festgesetzte Höchstpreise oder von der Gemüse-Obststelle des k. k. Amtes für Volksernährung bekannt gemachte Vertrags- (Nicht-)Preise bestehen, von der k. k. Statthalterei nach Anhörung der k. k. Preis-Prüfungsstellen bestimmt.

Die übernommenen Feldfrüchte sind von den Einkaufsstellen sofort bei Uebernahme der Ware bar zu bezahlen. Weigert sich der Lieferungsverpflichtete seiner Lieferungsverpflichtung nachzukommen, so daß die Abnahme der Früchte zwangsweise erfolgen muß, so erfahren die Uebernahmepreise für ihn eine 20prozentige Herabsetzung.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden unbeschadet der sonstigen Strafvorschriften nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, N.-G.-Bl. Nr. 131, geahndet.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Für den k. k. Statthalter:

Podetz m. p.

Rundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. September 1918, Bl. XIII—118/32, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Innsbruck wegen Maul- und Klauenseuche.

Infolge der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird in teilweiser Abänderung der h. o. Rundmachung vom 14. August 1918, Bl. XIII—118/28, der ganze politische Bezirk Innsbruck für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) und Schweinen, sowie für die Ausfuhr von Stößen und Gegenständen, welche Träger des Infektionsstoffes sein können, gesperrt.

Diese Rundmachung tritt mit dem 5. September 1918 in Wirksamkeit.

Rundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 28. August 1918, Bl. 47.693, findet die k. k. Statthalterei hinsichtlich der Einfuhr von Vieh aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unter gleichzeitiger Hebung der bisher gültigen Verfügung gegen Bosnien und Herzegovina nachstehende Sperrmaßnahmen zu erlassen:

Wegen Bestandes der Schweinepest in den Bezirken Derventa, Kladanj, Maglaj, Sarajevo, Tesanj und Tuzla-Stadt

ist die Einfuhr von zum Handel bestimmten oder für denselben geeigneten Schweinen, als welche alle jene anzusehen sind, welche ein Lebendgewicht unter 120 Kilogramm besitzen, aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unbedingt verboten, dagegen ist:

I. Die Einfuhr von fertigen oder halbfertigen Mastschweinen, als welche Schweine mit einem Lebendgewicht von wenigstens 120 Kilo zu betrachten sind, aus den nicht angeführten Bezirken von Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unter folgenden Bedingungen und Modalitäten gestattet:

a) Die zur Einfuhr bestimmten Schweine müssen mit die Provenienz und den Bestimmungsort angegebenden Viehpässen, denen die staatstierärztliche Gesundheits-Bestätigung beigelegt ist, gedeckt sein und dürfen nur in plombierten Waggons, ohne irgend eine nicht fahrplanmäßige Unterbrechung, sowie ohne Zu- oder Abladung während der Reisebewegung in die auf dem Viehpasse als Bestimmungsort angegebene Eisenbahnstation transportiert werden.

b) Nach der Ankunft eines solchen Schweinetransportes in einer Eisenbahnstation ist sofort die tierärztliche Beschau in genauester und gewissenhaftester Weise vorzunehmen und nur, falls mittelst desselben Zuges auch Schweine anderer Provenienzen eingelangt wären, bis nach deren tierärztlicher Untersuchung und Abtrieb aus der Eisenbahnstation zu verschieben.

c) Falls zu dem Transporte Schweine mit einem geringeren Gewichte als 120 Kilo befunden wurden, für welche Konstatierung jedoch sich nicht mit der bloßen Ocularschätzung begnügt werden darf, sondern die Abwägung der als untergeordnet betrachtet Tiere vorzunehmen wäre, ist der Transport nach Fütterung und Tränkung der Tiere auf Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die Aufgabestation zurückzusenden und hierbei strengstens nach dem Ministerialerlasse vom 23. November 1889, Bl. 21.903 vorzugehen.

d) Falls in einem Transporte auch nur ein Schwein, welches an Schweinepest (Schweineeuche) oder Schweinerotlauf verendet ist, oder mit Schweinepest (Schweineeuche) oder mit Schweinerotlauf behaftet ist, gefunden wird, ist der Transport gleichfalls nach Fütterung und Tränkung der Tiere auf Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die Aufgabestation zurückzusenden und hiervon sowie im Falle der lit. c der Landesregierung in Sarajevo die telegraphische Anzeige zu erstatten und dem k. k. Ackerbau-Ministerium zu berichten.

e) Falls in dem Transporte ein oder mehrere der Schweinepest (Schweineeuche) oder des Schweinerotlaufes verdächtige Schweine befunden würden, ist dasselbe oder sind dieselben sofort von den gesunden Tieren abzusondern und dem Wajenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Auch wenn kein verdächtiges Schwein vorgefunden würde, sind die gesund befundenen Tiere mittelst Wagen mit Pferdebespannung (da es unter den Schweinen auch mit Maul- und Klauenseuche behaftete Tiere geben kann), in die Schlachtstätten zu überführen und längstens binnen 48 Stunden, ohne den Standort gewechselt zu haben, der Schlachtung zu unterziehen, wobei sich von selbst versteht, daß Tiere, unter denen mittelweise die Schweinepest (Schweineeuche) oder der Schweinerotlauf zum Ausbruche käme, dem Wajenmeister zur Vertilgung zu übergeben sind.

II. Die Einfuhr von Fleisch geschlachteter Schweine aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Geschlachtete Schweine dieser Provenienz dürfen nur in unzerteiltem Zustande mittelst Eisenbahn in größere Konsumorte, in welchem eine genaue und gewissenhafte Fleischbeschau gewährleistet ist, eingeführt werden.

b) Solche Fleischsendungen müssen mit einem am Aufgabsorte von einem amtlichen Organ ausgestellten Zertifikate gedeckt sein, welches den Aufgab- und Bestimmungsort der Sendung und die Bestätigung enthält, daß dieselben nicht von an Schweinepest (Schweineeuche) oder an Schweinerotlauf erkrankten Tieren herrühren.

Solche Sendungen dürfen bis zur Erreichung der Eisenbahnstation des Bestimmungsortes nicht ausgeladen werden.

c) Nach der Ankunft im Bestimmungsorte sind solche Sendungen im Schlachthause der genauesten und gewissenhaftesten Fleischbeschau zu unterziehen und sind alle Tierkadaver, welche Zeichen der Schweinepest (Schweineeuche) oder des Schweinerotlaufes an sich tragen, oder aus einer anderen Ursache vom menschlichen Genuße auszuschließen sind, endlich insbesondere jene Tierkadaver, welchen die Nieren und das Nierenfett nicht anhaften, dem Wajenmeister zur sofortigen Vertilgung zu übergeben.

Als Konsumorte im hiesigen Verwaltungsgebiete, wo die Ausladung der fertigen oder halbfertigen Mastschweine sowie des Fleisches von geschlachteten Schweinen genannter Provenienz bei genauer Einhaltung obiger Vorschriften zulässig ist, sind die Stationen Innsbruck, Bregenz, Bogen, Trient und Rovereto.

Übertretungen dieser Bestimmungen, welche am Tage ihrer Verkündung in den Amtszeitungen in Wirksamkeit treten, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des Gesetzes vom 6. August 1909, (N.-G.-Bl. Nr. 177) geahndet.

Innsbruck, am 5. Sept. 1918. 1
k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Nichtamtlicher Teil.

Den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in Böls: Karl v. Maffei, Josef Wolf, Anton Mangger, Josef Zimmermann, Anton Maffei, Bartlmä Zimmermann, Anton Ostermann, Andra Klunger und Johann Wagner, ferner dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr in Kirchbühl Karl Gaisbacher wurde die Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswezens zuerkannt.

Rundmachung.

Präbende der Franz Joseph-Elisabeth-Stiftung für ehemalige Zöglinge des k. k. Zivilmädchenpensionates in Wien.

Aus der Franz Joseph-Elisabeth-Stiftung für solche in ihrem Verufe bleibend erwerbsunfähig gewordene und sonst hilflose Lehrerinnen und Erzieherinnen, die im k. k. Zivilmädchenpensionate in Wien als Zöglinge auf Stijplätzen oder auf Kosten der Allerhöchsten

Privat- oder Familienfondsasse ausgebildet worden sind, gelangen zwei Präbenden im Jahresausmaße von je vierhundert (400) Kronen zur Neuverleihung.

Bewerberinnen um diese Präbenden haben ihre an Se. k. und k. Apostolische Majestät gerichteten Gesuche zu belegen:

1. mit dem Taufscheine;
2. mit dem Abgangszeugnisse des k. k. Zivilmädchenpensionates in Wien;
3. mit glaubwürdigen Zeugnissen über eine mindestens 10jährige Wirksamkeit im Lehr- oder Erziehungsfache;
4. mit den Zeugnissen von zwei Ärzten (wovon der eine ein öffentlicher Angestellter sein muß), worin die dauernde physische Unfähigkeit der Bewerberin zur ferneren Ausübung des Lehr- oder Erziehungsbetriebes nachgewiesen ist;
5. mit dem Ernennungs- und Sittlichkeitszeugnisse des Gemeinde- und Pfarramtes.

Die Gesuche sind bis längstens 1. Dezember 1918 bei der Generaldirektion der Privat- und Familienfonds Sr. k. und k. Apostolischen Majestät in Wien (k. k. Hofburg) einzureichen.

Auf später einlangende oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Wien, am 4. September 1918.

Generaldirektion der Privat- und Familienfonds
Sr. k. und k. Apostolischen Majestät.

Amtsblatt.

Rundmachungen.

G.-Bl. P 130/3/31

Aufhebung der Kuratel.

Mit Beschluß vom heutigen Tage wurde die wegen Verschwendung über Johann Oberlindober, geb. 1863, Tagelöhner in Wörgl, verhängte Kuratel aufgehoben.

K. k. Bezirksgericht Kuffstein, Abt. I,
am 31. August 1918. 1001
Amort.

G.-Bl. Ne III 1424/15/34

Rundmachung.

Auf eigenen Antrag der Schuldnerin wird die mit d. g. Beschlusse vom 11. August 1915, G.-Bl. Ne III 1424/15/2, angeordnete Aufsicht über die Geschäftsführung der Frau Verta Siller geb. Plattner, Wäscherin des Gasthofes „Kaltenbrunn“ in Staus bei Schwaz, aufgehoben.

Herr Johann Leitgeb, Gemeindevorsteher in Staus bei Schwaz, wird seines Amtes als Aufsichtsperson enthoben.

K. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. III
am 2. September 1918. 1002
Pult.

Firmaprotokollierungen.

G.-Bl. Firm. 498

Rundmachung. Ng. CI 138/1

Eintragung einer Gesellschafts-firma.

Eingetragen wurde im Register Abteilung C: Sitz der Firma: Innsbruck.

Firmavorkant: Apollo-Varieté-Theater, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Betriebsgegenstand: Der Betrieb des Apollo-Varieté-Theaters, sowie Aufführungen von Bühnenvorstellungen in Innsbruck und anderen Orten.

Gesellschaftsform: Gesellschaftsvertrag vom 5. August und 21. August 1918.

Höhe des Stammkapitals: 40.000 K, bestehend aus einer eingezahlten Bareinlage von 20.000 K und aus den beiden Sacheinlagen an Theater-Inventar im Werte

von 10.000 K und an der Theater-Konzession im Werte von 10.000 K.
Geschäftsführer: Karl Löwy, Kaufmann in Innsbruck, Bollergasse Nr. 1.
Vertretungsbesug: Der Geschäftsführer.
Firmazeichnung: Durch den Geschäftsführer Karl Löwy, der dem Firmavortraute die eigenhändige Unterschrift beifügt.
Datum der Eintragung: 26. August 1918.
R. I. Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV,
am 26. August 1918. 1011
Publ.

G.-B. Firm. 495
Gen. II 89
Kundmachung.

In das Genossenschaftsregister des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck, betreffend die Firma Spar- und Darlehenskassenverein für die Gemeinde Fochberg, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, wurde eingetragen:

In der Vollversammlung am 28. Juli 1918 wurde an Stelle des ausgeschiedenen Obmannstellvertreters Rupert Nieder, neu: Matthäus Trenberger, Bergarbeiter und Hausbesitzer in Fochberg, als Obmannstellvertreter in den Vorstand gewählt.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,
am 3. September 1918. 1009
Publ.

G.-B. Firm. 488
Gen. I 63/22
Kundmachung.

In das Genossenschaftsregister des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck, betreffend die Firma Spar- und Darlehenskassenverein für St. Johann in Tirol, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, wurde eingetragen:

In der Vollversammlung am 28. April 1918 wurde an Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Simon Reiter, neu: Josef Reiter, Besitzer zu Webern in St. Johann in Tirol, als Mitglied in den Vorstand gewählt.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III.,
am 3. September 1918. 1008
Publ.

G.-B. Firm. 502
Gen. III 168/12
Kundmachung.

In das Genossenschaftsregister des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck, betreffend die Firma Spar- und Darlehenskassenverein für Tannheimerthal, registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Tannheim, wurde eingetragen:

In der Vollversammlung am 23. Juli 1918 wurde an Stelle der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Johann Hörbst, Josef Döpfer und Josef Jobl, neu:

Josef Müller, Bauer in Vogen, Tannheim, als Obmann, Otto Reum, Bauer in Rienz, Tannheim, als Obmannstellvertreter und Josef Hörbst, Bauer in Oberhofen, Tannheim, als Mitglied in den Vorstand gewählt.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,
am 3. September 1918. 1007
Publ.

Erledigungen.

Kundmachung

Unter Bezugnahme auf die h. a. Kundmachung vom 5. März 1918, W.-Bl. 15/1, betreffend die Abhaltung der forstlichen Staatsprüfungen im Jahre 1918, wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1918, Bl. 46.531, bekanntgegeben, daß der Herbsttermin für die Abhaltung der Staatsprüfung für Forstwarte ausnahmsweise auf den 15. Oktober 1918 festgesetzt worden ist.

In Betreff der Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst und der Prü-

fung für den Jagd- und Jagdschutzdienst wurde es denjenigen Landesstellen, bei welchen diese Prüfungen abgehalten werden (Graz, Prag, Troppau und Temberg) überlassen, den Termin selbst festzustellen.

Innsbruck, am 2. September 1918.
R. I. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

3 G.-Bl. Präj. 2662/4a/18
Kundmachung.

Beim k. k. Kreisgerichte Bozen kommt die Stelle eines Gerichtsunterbeamten mit dem durch das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 16, nach Maßgabe der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 19, normierten Gehalte, der in § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, bestimmten Aktivitätszulage und dem Anspruche auf Dienstkleidung zur Besetzung.

Diese Stelle wird nur an Diener verstanden, deren Anspruchsberechtigung im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 19. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 60, noch nicht erloschen ist.

Bewerber um diese Stelle, die diese Anspruchsberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft, ein ehrenhaftes Vorleben, die körperliche Eignung zur Stelle, die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift, die Fähigkeit zur Verfassung kurzer Berichte über die ihnen zukommenden Amtshandlungen und die Ablegung der nach Artikel IV der Justizministerialverordnung vom 17. November 1909, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 20, vorgeschriebenen Prüfung nachzuweisen haben, haben ihre Gesuche im Wege der vorgelegten Behörde bis einschließlich 30. September 1918 beim gefertigten Präsidium einzubringen.

R. I. Kreisgerichts-Präsidium Bozen,
am 31. August 1918. 986
Dr. Baur.

Bl. 489/6 3
Stipendium-Ausschreibung.

aus der Josef Hilarius Maldonersch Studien-Stipendienstiftung.

Das Josef Hilarius Maldonersch Studienstipendium im jährlichen Betrage von 130 K wird für das Schuljahr 1915/16 und 1916/17 zur Verleihung ausgeschrieben.

Auf dieses Stipendium haben nach dem Stiftbriefe vom 12. August 1851 arme, brave studierende Anspruch, welche gesonnen sind, sich dem Priesterstande zu widmen, insbesondere Verwandte des Stifters aus dem Lechtale; Theologen aus dem Lechtale haben den Vorzug.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf-, Heimat- und Impfscheine, dem Mittellosigkeitszeugnisse und den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, eventuell mit der Nachweisung über die Verwandtschaft zum Stifter belegten Gesuche bis 15. Oktober 1918 bei der gefertigten Bezirkshauptmannschaft zu überreichen.

R. I. Bezirkshauptmannschaft Neutte
am 31. August 1918.
Der k. k. Bezirkshauptmann:
Dr. Peer.

Amortifikationen.

G.-Bl. T IV 37/18/2
Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Maria Gasser in Gries bei Bozen wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden.

Dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Sonst würde das

Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:
Einlagebuch der Sparkasse der Stadt Bozen Nr. 18191, lautend auf Anton Gasser, Holzer in Gries, über 2161 K 75 h (pro 1. Jänner 1918).
R. I. Kreisgericht Bozen, Abt. IV,
am 5. September 1918. 1000
Riccabona.

G.-B. T 55/18/4
Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Ignaz Raberger, Buchhalters in Innsbruck, Bürgerstraße 13, werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgeboden.

Deren Inhaber wird aufgefordert, sie binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung dieses Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere:
1. Einlagebuch der Sparkasse der Stadt Innsbruck Folio 15106 und Folio 33694, lautend auf Raberger Ignaz hier über 3664 K 15 h und 214 K 43 h.
2. Sparbuch der Bank für Tirol und Vorarlberg Nr. 6874, lautend auf Ignaz Raberger über 545 K 43 h.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,
am 23. August 1918. 1006
Giacomelli.

G.-Bl. T 28/17/6
Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Frau Katharina Rindl, Besitzerin in Neith bei Seefeld, wird nachstehendes, der Antragstellerin angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden.

Dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:
Pfandschein der Kriegsdarlehenskasse, Geschäftsstelle Innsbruck, Nr. 6 vom 5. März 1915, lautend auf Frau Katharina Rindl und betreffend die Gewährung eines Darlehens von 100 K gegen Verpfändung eines 400 Franc-Türkenlozes.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,
am 30. August 1918. 1004
Giacomelli.

G.-Bl. T 47/18/3
Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Georg Lufasser, Holzarbeiters in Achenkirch, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden.

Dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten, vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes, bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:
Einlagebuch des Spar- und Darlehenskassenvereines für die Gemeinde Achenkirch Nr. 312 B Fol. 342 über 110 K 86 h.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,
am 23. August 1918. 1005
Giacomelli.

Vizitationen.

Freiwillige gerichtliche Plegenschafts- Feilbietung.

Mit Bewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Meran, vom 3. September 1918, N. e. III. 145/18, werden auf Ansuchen der Untermaiser Baugesellschaft G. m. b. H. wegen Abkauf des Gesellschafts-Vertrages die nachbezeichneten, im Zentrum der Sturgemeinde Untermais gelegenen, in geschlossener Straßenfront erbauten (Bauzeit pro I. und II. Partie 1907, pro III.—VI. Partie Bauzeit 1912), unter Festsetzung der nachstehenden Ausrufspreise öffentlich feilgeboten, u. zw.:

I. Partie: Einl.-Bl. 845/II, Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus Bp. 792, Wohnhaus Nr. 2, Rathausstraße Untermais samt Hofraum, Bauarea von 3 Nr. 05 Quadratmeter, Ausrufspreis 90.000 K.

II. Partie: Einl.-Bl. 846/II, Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Bp. 793, Wohnhaus Nr. 3, Rathausstraße Untermais, samt Hofraum, Bauarea von 4 Nr. 03 Quadratmeter, Ausrufspreis 110.000 K.

III. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 1. Grdbf., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Bp. 917, Wohnhaus Nr. 8, Rathausstraße Untermais, Bauarea von 2 Nr. 13 Quadratmeter (Kaffeehaus) und Sp. 1397/5 Garten von 1 Nr. 70 Quadratmeter, Ausrufspreis samt vorhandenem Inventar (für Kaffeehaus und Fremdenzimmer im 1. Stock) 155.000 K.

IV. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 3. Grdbf., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Bp. 919, Wohnhaus Nr. 10, Rathausstraße Untermais, Bauarea von 1 Nr. 39 Quadratmeter und Sp. 1397/8, Garten von 2 Nr. 53 Quadratmeter, Ausrufspreis 55.000 K.

V. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 4. Grdbf., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Bp. 920, Wohnhaus Nr. 11, Rathausstraße Untermais, Bauarea von 1 Nr. 51 Quadratmeter, und Sp. 1397/9, Garten von 2 Nr. 87 Quadratmeter, Ausrufspreis 78.000 K.

VI. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 5. Grdbf., Katastr.-Gem. Mais, bestehend aus: Bp. 921, Wohnhaus Nr. 12, Rathausstraße Untermais, Bauarea von 2 Nr. 87 Quadratmeter, und Sp. 1396/1, Garten von 2 Nr. 75 Quadratmeter, Ausrufspreis 130.000 K.

Die Versteigerung findet am 21. September 1918, vormittags 10 Uhr im Kaffeehauslokale des Hauses Nr. 8, Parterre, Rathausstraße in Untermais statt.

Jeder Bieter hat zu Beginn der Versteigerung ein Vadium von 10 Prozent des Ausrufspreises zu Händen des Gerichtsabgeordneten zu erlegen.

Anbote unter dem Ausrufspreise werden nicht angenommen. Den auf die Plegenschaften versicherten Gläubigern bleiben ihre Pfandrechte ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten.

Vom Feilbietungserlöse hat jeder Ersteher 10 Prozent am 1. November 1918 in der k. k. Notariatskanzlei des Herrn Notars Dr. Karl Thannabaur in Meran, Salsburgerstraße 42, zu erlegen.

Die Bedingungen können in der Notariatskanzlei des Herrn Dr. Karl Thannabaur während der Amtsstunden eingesehen werden, wofür selbst auch die Pläne zur Einsicht anliegen.

Die Verkäufer behalten sich zur Annahme des Zuschlages eine Frist von 10 Tagen, d. i. bis

einschließlich 1. Oktober 1918, vor, während welcher Frist die Meistbietenden an ihr Angebot gebunden bleiben.

R. I. Notariat Meran,

am 4. September 1918.

995

Dr. Carl Thannabaur,
k. k. Notar, als Gerichtskommissär.

Erinnerungen.

G. B. T 41/18/5

Einleitung des Verfahrens zur Todes- erklärung

des Josef Buchgschwenter.

Josef Buchgschwenter, 1891 geboren, Handelsmann in D. Matrei, ist bei der allgem. Mobilisierung ins Feld nach Galizien abgegangen. In der zweiten Schlacht bei Pelz soll er am 29. August 1914 gefallen und dort begraben worden sein. Seit dieser Zeit ist von ihm keine Nachricht mehr eingelangt.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 R. G. Bl., eintreten wird, wird auf Ansuchen der Maria Hojas geb. Buchgschwenter in Gaisau das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet.

Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator Franziska Buchgschwenter in Matrei Nachrichten über den Genannten zu geben.

Josef Buchgschwenter wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 20. März 1919 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,

am 6. September 1918.

1003

Berthaler.

Konkurse.

G. B. S 36/14/17

Aufhebung des Konkurses.

Gemeinschuldner: Maria Westreicher geb. Blaas
in Prag.

Der mit Beschluß, G. B. S 36/14/2, über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnete Konkurs wird nach Verteilung des Massevermögens gemäß § 139 R. O. aufgehoben.

Alle die freie Verfügung des Gemeinschuldners beschränkenden Maßnahmen werden aufgehoben.

R. I. Landesgericht Innsbruck, Abt. I

am 19. August 1918.

1010

Pull.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagcheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Anzeigen.

K. k. pr. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt.

Bei der am 5. September 1918 stattgefundenen hundertzwölften Verlosung der 3%igen Prämien-Schuldverschreibungen, Emission 1889, der k. k. pr. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt wurden folgende Obligationen gezogen:

In der Gewinnziehung:

Serie*1026 Nr. 26 mit dem Treffer von K	60.000
" 7471 " 06 " " " " "	4.000
" 4371 " 45 " " " " "	2.000
" 7676 " 14 " " " " "	2.000

mit dem Treffer von je 100 K:

Serie 2368 Nr. 47,	Serie 5136 Nr. 10,
*3026 " 42,	6045 " 11,
" 3999 " 26,	6465 " 37,
" 4551 " 12,	*6842 " 38,
" 4824 " 22,	7054 " 45.

In der Tilgungsziehung:

mit dem Mindestbetrage von 200 K die Nr. 1—50
der Serien:

2168, 3286, 5204, 5339, 5486, 5912, 6164,
6317, 6493, 6837, 7185, 7255, 7447, 7520,
7748.

Die Einlösung der gezogenen Prämien-Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. Februar 1919 an durch die Kasse der k. k. pr. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt in Wien. Mit diesem Termine erlischt die weitere Verzinsung. — Die Coupons verlosener Prämien-Schuldverschreibungen werden zufolge Art. 133 der Statuten zwar fortan ausgezahlt, jedoch wird der Betrag derselben bei der Einlösung der Schuldverschreibungen vom Kapital in Abzug gebracht. — Für die Prämien-Schuldverschreibungen, welche mit dem Mindestbetrage von 200 K gezogen wurden, erhält der Besitzer nebst diesem Betrage von K 200 einen mit derselben Serie und Nummer bezeichneten Gewinn-Schein, welcher auch weiter an den Gewinnziehungen teilnimmt. Die nächste Verlosung findet am 7. Jänner 1919 statt. 999

Vollständige Ziehungslisten einschließlich der Restanten sind an der Kasse der k. k. pr. allg. österr. Boden-Credit-Anstalt kostenlos erhältlich.

Wien, den 5. Sept. 1918. Die Direktion.

* Gewinnschein

Kundmachung.

Aus der anlässlich der I. internationalen Jagdausstellung in Wien im Jahre 1910 vom Tiroler-Komitee der Ausstellungen errichteten Stiftung können auch in diesem Jahre über entsprechendes Ansuchen Unterstützungen gewährt werden, und zwar an Tiroler Jäger, welche verunglückt oder erwerbsunfähig geworden oder vollendend sind. Jäger sind Aufsichtsjäger, welche als solche angestellt, aber nicht pensionsberechtigt sind. Allenfalls sind auch deren Witwen und Waisen anspruchsberechtigt.

Allfällige Gesuche um Verteilung sind unter entsprechendem Nachweis der Anspruchsberechtigung im Sinne der oben angeführten Bedingungen bis längstens 1. Dezember 1918 an den Tiroler Jagd- und Vogelschutz-Verein in Innsbruck einzubringen.

Die Vorstehung des Tiroler Jagd- und Vogelschutz-Vereines. 1013

Botte für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 108. Innsbruck, Samstag, den 14. September 1918. 104. Jahrgang.

Der „Botte für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K, monatlich 1 K; mit Zustellung monatlich 60 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K, halbjährig 9 K, vierteljährig 4 K 80 h. — Anfertigungen werden billigt nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anfertigungen müssen postfrei eingekauft werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 760 und 761.

Ämtlicher Teil.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und der Kriegsdekoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant v. R. Heinrich Teisinger von Tüllenburg;

das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdekoration und den Schwertern tagfrei:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde dem Obersten Ludwig Rechi des I. Kaiserj.-Reg., Kommandanten eines Abchnittes;

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern tagfrei:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde dem Oberleutnant Felix zur Helle des I. Tir. Kaiserj.-Reg.;

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens als Flieger: dem vor dem Feinde gefallenen Oberleutnant Leopold Guggenberger des 3. Gebirgsart.-Reg.;

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann Hugo Schaller Edlen von Schallerberg, überf. im 19. Inf.-Reg.;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem General der Kavallerie Alois Fürsten Schönburg-Hartenstein;

In Anerkennung besonders pflichttreuer Dienstleistung vor dem Feinde wurde den Reichsstraßenwärttern Anton Leitner aus Willnöß, Bezirk Bozen, und David Mader aus Pfersich, Bezirk Brigen, das Eisene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

In Anerkennung besonders pflichttreuer Dienstleistung vor dem Feinde wurde dem Straßenwärter Julius Schönsberg aus Folgaria, Bezirk Rovereto, das Eisene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille verliehen.

Der Statthalterei-Kanzlist Alexander Cova in Cavalese wurde zum Bezirkssekretär ernannt.

Das Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirektion hat die Steueroffiziale Josef Greibl, Josef Koch, Silvius Slucca, Emil Pavaletoni, Robert Gruber, Camillo Albertant, Alois Plattner, Ferdinand Bedl, Romulus Benighofer, Thom. Varesco, Johann Hohenegger und Robert Bonfili zu Steuerverwaltern der IX. Rangsklasse, und die Steuerassistenten Fritz Rohorska, Rudolf Ober, Rudolf Mayer, Johann Gatterer, Josef Barona Prato, Otto Fichan, Rud. Mayr, Luzius Montagut, Hermann Kaufmann und Martin Mattei zu Steueroffizialen der X. Rangsklasse für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirektion in Innsbruck ernannt.

Kundmachung des Ministers des Innern vom 10. September 1918

über die Abänderung der Grenzen der Kriegsgebiete in Oesterreich.

Das Armeekorpskommando hat auf Grund des § 1, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, N. G. Bl. Nr. 241, die Gerichtsbezirke Landoeck und Nied des politischen Bezirkes Landoeck aus dem engeren Kriegsgebiete ausgegliedert und dem weiteren Kriegsgebiete zugewiesen.

Wayer m. p.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 28. August 1918, Bl. 47.693, findet die k. k. Statthalterei hinsichtlich der Einfuhr von Vieh aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unter gleichzeitiger Behebung der bisher giftigen Verfügung gegen Bosnien und Herzegovina nachstehende Sperrmaßnahmen zu erlassen:

Wegen Bestandes der Schweinepest in den Bezirken Derventa, Klabanj, Magloj, Sarajevo, Tejanj und Tuzla-Stadt

ist die Einfuhr von zum Handel bestimmten oder für denselben geeigneten Schweinen, als welche alle jene anzusehen sind, welche ein Lebendgewicht unter 120 Kilogramm besitzen, aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unbedingt verboten, dagegen ist:

I. Die Einfuhr von fertigen oder halbfertigen Mastschweinen, als welche Schweine mit einem Lebendgewicht von wenigstens 120 Kilo zu betrachten sind, aus den nicht angeführten Bezirken von Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unter folgenden Bedingungen und Modalitäten gestattet:

a) Die zur Einfuhr bestimmten Schweine müssen mit die Provenienz und den Bestimmungsort angegebenden Viehpässen, denen die staatstierärztliche Gesundheits-Vestätigung beigelegt ist, gedeckt sein und dürfen nur in plombierten Waggons, ohne irgend eine nicht fahrplanmäßige Unterbrechung, sowie ohne Zu- oder Abladung während der Reisebewegung in die auf dem Viehpasse als Bestimmungsort angegebene Eisenbahnstation transportiert werden.

b) Nach der Ankunft eines solchen Schweinetransportes in einer Eisenbahnstation ist sofort die tierärztliche Beschau in genauester und gewissenhaftester Weise vorzunehmen und nur, falls mittelst desselben Zuges auch Schweine anderer Provenienzen eingelangt wären, bis nach deren tierärztlicher Untersuchung und Abtrieb aus der Eisenbahnstation zu verschieben.

c) Falls in dem Transporte Schweine mit einem geringeren Gewichte als 120 Kilo befunden wurden, für welche Konstatierung jedoch sich nicht mit der bloßen Ocularschätzung begnügt werden darf, sondern die Abwägung der als untergeordnet betrachteten Tiere vorzunehmen wäre, ist der Transport nach Fütterung und Tränkung der Tiere auf Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die Aufgabestation zurückzuführen und hierbei strengstens nach dem Ministerialerlasse vom 23. November 1889, B. 21.908 vorzugehen.

d) Falls in einem Transporte auch nur ein Schwein, welches an Schweinepest (Schweineeuche) oder Schweinerotlauf verendet ist, oder mit Schweinepest (Schweineeuche) oder mit Schweinerotlauf behaftet ist, gefunden wird, ist der Transport gleichfalls nach Fütterung und Tränkung der Tiere auf Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die Aufgabestation zurückzuführen und hievon sowie im Falle der lit. c der Landesregierung in Sarajevo die telegraphische Anzeige zu erstatten und dem k. k. Ackerbau-Ministerium zu berichten.

e) Falls in dem Transporte ein oder mehrere der Schweinepest (Schweineeuche) oder des Schweinerotlaufes verdächtige Schweine befunden würden, ist dasselbe oder sind dieselben sofort von den gesunden Tieren abzusondern und dem Waisenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Auch wenn kein verdächtiges Schwein vorgefunden würde, sind die gesund befundenen Tiere mittelst Wagen mit Pferdebespannung (da es unter den Schweinen auch mit Maul- und Klaueneuche behaftete Tiere geben kann), in die Schlachtstätte zu überführen und längstens binnen 48 Stunden, ohne den Standort gewechselt zu haben, der Schlachtung zu unterziehen, wobei sich von selbst versteht, daß Tiere, unter denen mittlerweile die Schweinepest (Schweineeuche) oder der Schweinerotlauf zum Ausbruche käme, dem Waisenmeister zur Vertilgung zu übergeben sind.

II. Die Einfuhr von Fleisch geschlachteter Schweine aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Geschlachtete Schweine dieser Provenienz dürfen nur in unzerteiltem Zustande mittelst Eisenbahn in größere Konsumorte, in welchem eine genaue und gewissenhafte Fleischbeschau gewährleistet ist, eingeführt werden.

b) Solche Fleischsendungen müssen mit einem am Aufgaborte von einem amtlichen Organ ausgestellten Zertifikate gedeckt sein, welches den Aufgab- und Bestimmungsort der Sendung und die Bestätigung enthält, daß dieselben nicht von an Schweinepest (Schweineeuche) oder an Schweinerotlauf erkrankten Tieren herrühren.

Solche Sendungen dürfen bis zur Erreichung der Eisenbahnstation des Bestimmungsortes nicht ausgeladen werden.

c) Nach der Ankunft im Bestimmungsorte sind solche Sendungen in der Schlachthaus der genauesten und gewissenhaftesten Fleischbeschau zu unterziehen und sind alle Tierkadaver, welche Zeichen der Schweinepest (Schweineeuche) oder des Schweinerotlaufes an sich tragen, oder aus einer anderen Ursache vom menschlichen Genuße auszuschließen sind, endlich insbesondere jene Tierkadaver, welchen die Nieren und das Nierenfett nicht anhaften, dem Waisenmeister zur sofortigen Vertilgung zu übergeben.

Als Konsumorte im hiesigen Verwaltungsgebiete, wo die Ausladung der fertigen oder halbfertigen Mastschweine sowie des Fleisches von geschlachteten Schweinen genannter Provenienz bei genauer Einhaltung obiger Vorschriften zulässig ist, sind die Stationen Innsbruck, Bregenz, Bozen, Trient und Rovereto.

Übertretungen dieser Bestimmungen, welche am Tage ihrer Verkündung in den Amtszeitungen

in Wirksamkeit treten, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des Gesetzes vom 6. August 1909, (N.-G.-Bl. Nr. 177) geahndet.

Innsbruck, am 5. Sept. 1918. 2

K. I. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Heute wurde das XXXV. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für die gefährdete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Jahrgang 1918 herausgegeben und versendet. Dasselbe enthält:

58. Kundmachung der k. I. Statthalterei vom 12. September 1918, betreffend die Festsetzung der „Weinmaische-Taxe“.

Am 12. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXIV. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 330 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 6. September 1918, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der fortverarbeitenden Gewerbe; Nr. 331 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Eisenbahnminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 6. September 1918, betreffend den Verkehr mit Stork aller Art; Nr. 332 die Kundmachung des Ministers des Innern vom 10. September 1918 über die Abänderung der Grenzen der Kriegsgebiete in Österreich.

Am 13. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXV. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 333 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 11. September 1918, betreffend die Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse; Nr. 334 die Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, betreffend die Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse; Nr. 335 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Amlte für Volksernährung vom 11. September 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schrotmühlen.

Nichtamtlicher Teil.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Bestand der Reziprozität in Betreff der Dienstesbehandlung der Direktoren und Lehrer zwischen der Privatrealschule der Stadt- und Kurgemeinden Meran einerseits und den Staatsmittelschulen andererseits im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 19. September 1898, N. G. Bl. Nr. 173, für die Dauer jener Schuljahre anerkannt, während welchen die Anstalt das Öffentlichkeitsrecht besitzt.

Kundmachung.

Die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft findet am 30. September l. J. im Vorstandszimmer der k. k. Statthalterei, Rechnungs-Abteilung, statt.

Die einzureichenden Gesuche müssen bis spätestens 21. September l. J. bei der gefertigten Direktion eintreffen.

K. I. Prüfungskommission f. Staatsrechnungswissenschaft.

Der Vorsitzende:
Bakarcic.

Ausweis

der k. I. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 2. bis 9. September 1918.

A. In Tirol.

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bozen: Aldein (14 u. 3 Alpen), Auer (8), Deutschneuf (9 u. 2 Alpen),

Eppan (12), Kallern (6), Karneid (2), Kurtatsch (6), Montan (8), Neumarkt (11), Nitten (2), Salurn (4), Terlan (13), Wangen (2); Bez. Brigen: Brenner (1 Alpe); Bez. Bruneck: Niederdorf (1); Bez. Cavalese: Stramentizzo (1 Alpe*); Bez. Cles: Arnago (1 Alpe), Bresimo (1 Alpe), Bolentina (1 Alpe), Bozzana (1 Alpe), Caldes (1 Alpe), Carciato (3), Cavizzana (1 Alpe), Cles (1 u. 1 Alpe), Cogolo (4 u. 1 Alpe), Croviana (1 Alpe), Vermullo (2), Don (1), Magras (1 Alpe), Mastellina (1 Alpe), Mezzana (2), Mestriago (1 Alpe), Monclaffico (2), Montes (2 Alpen), Ossana (1 Alpe), Peio (12), Piano (1 Alpe), Rabbi (16 u. 8 Alpen), Ruffrè (4), Saller (5), Samoclevo (1 Alpe), Sanzeno (4), Sfruz (2), Smarano (2), Tassullo (3 u. 1 Alpe), Terzolas (1 Alpe), Tueno (1); Bez. Imst: Arzl (50 u. 2 Alpen), Haiming (2), Imst (33 u. 5 Alpen), Imsterberg (40 u. 1 Alpe), Jergens (24 u. 2 Alpen), Karres (3), Karrösten (9), Miis (6), Öt (2), Pfafflar (3 u. 1 Alpe), Pital (14), Roppen (27 u. 1 Alpe), Sautens (42), Silz (50), Tarrenz (25 u. 1 Alpe), Umhausen (7 u. 1 Alpe), Wems (24 u. 3 Alpen); Bez. Innsbruck: Ampass (1), Gries a. Brenner (5 u. 4 Alpen), Gries i. S. (3), Gschnitz (5), Hall (1), Hatting (1*), Heiligkruz (1), Inzing (3), Oberberg (16 u. 1 Alpe), Reith (1*), St. Sigmund (1 u. 1 Alpe), Sellrain (4 u. 1 Alpe), Steinach (3), Telfes (2), Trins (1), Volders (1), Wattenberg (16 u. 2 Alpen), Wattens (1); Bez. Landeck: Fendels (32 u. 3 Alpen), Fiß (37), Flietz (68 u. 2 Alpen), Fritsch (31), Graun (2), Grins (29), Kaisers (15 u. 6 Alpen), Kappl (42 u. 2 Alpen), Raams (3), Raunserberg (27 u. 1 Alpe), Ladis (14 u. 2 Alpen), Landed (71), Langtaufers (14 u. 1 Alpe), Rafferein (47 u. 6 Alpen), Rauders (52 u. 5 Alpen), Pettneu (32 u. 2 Alpen), Pfunds (79 u. 4 Alpen), Pians (25 u. 1 Alpe), Prutz (2), Reschen (30 u. 1 Alpe), Ried (15 u. 2 Alpen), Schönwies (48 u. 1 Alpe), See (13 u. 2 Alpen), Serjaus (85 u. 2 Alpen), Stanz (41 u. 1 Alpe), Strengen (39 u. 1 Alpe), Töfens (36 u. 2 Alpen), Rams (29 u. 1 Alpe); Bez. Lienz: Ainet (10), Alts (1 u. 3 Alpen), Apling (8 u. 3 Alpen), Glanz (3 u. 1 Alpe), Gdrach-Stribach (1 Alpe), Gwabl (2 u. 4 Alpen), Hopfgarten i. D. (1 u. 8 Alpen), Innichen (12 u. 1 Alpe), Jfelsberg-Stronach (1 Alpe), Lavant (8 u. 1 Alpe), Lengberg (1 u. 1 Alpe), Lienz (1), Mörzsch (5 u. 1 Alpe), Oberlieuz (2 u. 2 Alpen), Obermüßdorf (7 Alpen), Schlaiten (15 u. 2 Alpen), St. Johann i. B. (14 u. 3 Alpen), Thurn (1 u. 1 Alpe), Tristach (24 u. 1 Alpe), Vierthach (2), Windisch-Matrei-Land (10 u. 4 Alpen); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (4), Priò (4); Bez. Primiero: Canal S. Vovo (1); Bez. Neutte: Wach (14), Werwang (28 u. 2 Alpen), Wilsbach (36 u. 3 Alpen), Ebenbichl (1), Eibigenalp (26 u. 1 Alpe), Häfelgehr (24), Heiterwang (1 Alpe), Höfen (1), Holzgau (21 u. 2 Alpen), Lech-Nichau (1), Vermoos (2), Neutte (3 Alpen), Stanzach (1 Alpe), Steeg (16 u. 3 Alpen), Vorderhornbach (21), Weissenbach (1); Bez. Riva: Drena (1 Alpe); Bez. Schlanders: Mals (5), Schlanders (5); Bez. Tione: Vleggio inferiore (12), Vleggio superiore (1), Darò (1), Fisto (1 Alpe), Ginstino (1 Alpe*), Lundo (1 Alpe*), Montagne (4 u. 1 Alpe), Pinzolo (1), Preore (6), Ragoli (5), Roncone (1), Strembo (3), Villa Banale (3*), Villa Rendena (1); Bez. Trient: Baselga-Pinè (2), Calavino (7), Falesina (4), Gardolo (2), Lavis (1), Meano (4), Miola (1), Sardagna (2), Serjo (4), Sopramonte (4), San Drjola (1), Villazano (2*); Stadtbez. Trient (1*).

Mausbrand: Bez. Innsbruck: Trins (1); Bez. Landeck: Raunseralp (1 Alpe), Rafferein (1 Alpe); Bez. Neutte: Werwang (1 Alpe); Bez. Schwaz: Adental (1 Alpe).

Rotz: Stadtbez. Innsbruck: (1).

Pferderäude: Bez. Bozen: Aldein (1), Barbian (1), Eppan (2), Feldthurns (1), Gries (2), Gufidann (1), Jenesien (1), Lahjons (1), Neumarkt (3), Sarntal (3), Theis (5), Terlan (3), Tramin (2), St. Ulrich (5), Willnöb (2); Bez. Brigen: Pfunders (1), Rodened (1), Trens (1); Bez. Bruneck: Sankt Jakob (1), Mählen (1), Pichl (1), Pfalzen (1), Prettau (1), Tesselberg (1); Bez. Cles: Cavizzana (1), Eis (1), Etoz (2), Coredo (1), Fondo (3), Malgolo (1), Nevò (2), Romallo (2), Tres (1), Tueno (1); Bez. Imst: Mieming (1), Umhausen

(1); Bez. Innsbruck: Ampass (1), Amras (1), Flauring (6 u. 1 Alpe), Hötting (3 u. 1 Alpe), Leutasch (2), Pettneu (1), Reith (1), Terfens (1); Bez. Kitzbühel: Kirchberg (1), Kirchdorf (1), Waidring (1), Westendorf (1); Bez. Kufstein: Ellman (1), Erl (2), Langampfen (1), Mettenschöb (1), Reith (1), Söll (1), Thiersee (2), Unterangerberg (1), Wörgl (4); Bez. Landeck: Flietz (13), Haid (1), Pfunds (1), Prutz (2), Ried (3), Schönwies (7), Rams (2); Bez. Lienz: Apling (1), Lengberg (2), St. Johann i. B. (1), Windisch-Matrei (4); Bez. Meran: Lana (1), Naturns (2), Uten (1), Untermais (1); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (1), Mezzolombardo (2), Rave S. Moco (2), Spormaggiore (1), Roverè della Luna (2), Gambana (2); Bez. Neutte: Vermoos (1), Neutte (1), Vorderhornbach (1); Bez. Rovereto: Romi (1), Bolano (1); Bez. Schlanders: Laas (1), Prad (1); Bez. Schwaz: Fintenberg (1), Fügen (1), Gaijzenberg (1), Mayrhofen (1), Straß (1); Bez. Tione: Vleggio superiore (3), Lundo (1), Moriaso (1), Stenico (1); Bez. Trient: Albiano (2), Baselga-Pinè (5), Vedolzo (2), Calavino (5), Canezza (1), Cavedine (6), Cembra (1), Civezzano (5), Cognola (6), Covelo (4), Florus (2), Frassilongo (2), Fraveggio (2), Gardolo (10), Giovo (3), Lajino (4), Lavis (15), Pissnago (1), Margone (2), Matarello (8), Meano (2), Miola (11), Palai (2), Pergine (9), Ranzo (6), Romagnano (1), San Drjola (2), Segonzano (1), Serjo (2), Sevignano (4), Susa (1), Terlago (3), Rezzano (2), Viarago (3), Vigalzano (18), Vigolo Bezzana (1); Stadtbez. Bozen (1*); Stadtbez. Innsbruck (13); Stadtbez. Trient (4).

Schaf- und Ziegenräude: Bez. Borgo: Centa (1); Bez. Bozen: Sarntal (1); Bez. Cles: Tajo (8); Bez. Imst: Öt (7), Sautens (2); Bez. Kitzbühel: Hopfgarten-Land (1), Reith (1); Bez. Schwaz: Mayrhofen (1); Bez. Trient: Mattarello (1).

Rotlauf der Schweine: Bez. Cles: Amblar (1), Tajo (1); Bez. Innsbruck: Kofschberg (1*); Bez. Lienz: Felsberg-Stronach (1); Bez. Schlanders: Laas (1), Tschars (1*); Bez. Schwaz: Schwaz (1); Bez. Trient: S. Michele (10).

Wutkrankheit: Bez. Cles: Mals (1), Ossana (1); Bez. Kitzbühel: Kössen (1).

Schweinepest: Stadtbez. Innsbruck (1).

B. In Vorarlberg.

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bludenz: Klösterle (8), Lech (2 Alpen); Bez. Brezgen: Bizau (6), Volgenach (2 Alpen), Hittisau (1 Alpe), Sibratsgall (1 Alpe), Warth-Hochstrumbach (2 Alpen).

Mausbrand: Bez. Bludenz: Dalaas (2 Alpen), Menzing (1 Alpe).

Pferderäude: Bez. Bludenz: St. Gallenkirch (1), Gajshorn (3), Schruns (1), Silbertal (1); Bez. Feldkirch: Dornbirn (1), Göyis (1), Klaus (1), Lustenau (5).

Anmerkung: Die Zahlen der versuchten Gehöfte sind in Klammern vermerkt; * bedeutet erloschen.

Nichtpreis-Festsetzung.

Bei Ausfertigung des Beschlusses betreffend die Nichtpreisaufstellung für Schuhcrem vom 24. Juli 1918, Bl. 5667, sind infolge eines Schreibfehlers im Kontexte zwei sinnstörende Fehler unterlaufen. In Nichtpreisaufstellung derselben wird der erwähnte Beschluß im Nachstehenden neuerlich mitgeteilt:

Die k. k. Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat mit Beschluß vom 24. Juli 1918 die mit Beschluß vom 31. Juli 1917 festgesetzten Nichtpreise für Schuhcrem zur Gänze aufgehoben und an deren statt nachstehende Nichtpreise und zwar lediglich für versetzte Schuhcrem, sogenannte Wasserware, festgesetzt:

a) Bei Abfüllung in Blechdosen:

Blechdosen mit 80 Millimeter Durchmesser ca. 90 Gramm per Dose Inhalt, daher bei 144 Blechdosen (1 Gros) ca. 13 Kilogramm Inhalt: Nichtpreis f. d. Erzeuger für 1 Gros K 120.— Nichtpreis f. d. Großhändler für 1 Gr. K 138.— Nichtpreis f. d. Kleinhändler für die einzelne Dose K 120

b) Bei Abfüllung in Mastiegel:
 Mastiegel mit 1/4 Kilogramm Inhalt bei
 144 Mastiegl (1 Gros) 36 Kilogramm Inhalt
 Nichtpreis für den Erzeuger für
 1 Gros K 380.—
 Nichtpreis für den Großhändler für
 1 Gros K 437.—
 Nichtpreis für den Kleinhändler für
 1 Mastiegel K 380

Obige Preise verstehen sich ab Erzeugungsstätte bezw. Verfertiger ausschließlich Außenpackung, netto Kassa.

Der Großhändlerpreis bedeutet einen 15%igen Aufschlag zum Erzeugerpreis, der Detailhändlerpreis einer 25%igen Aufschlag zum Großhändlerpreis. In den Fällen, wo der Erzeuger unmittelbar an den Detailhändler liefert, gilt für den Erzeuger der Großhändlerpreis.

Die verfeilte Schühern seiht sich aus nachstehenden Bestandteilen in den handelsüblichen Qualitäten und Quantitäten zusammen: Bienenwachs, Montanwachs, Paraffin, Corestin, Nigrosin, Pottasche, Harz und Wasser.

Junnsbruck, 9. September 1918.

K. k. Preisprüfungsstelle Junnsbruck

Der Vorsitzende: Benz.

Die k. k. Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat mit Beschluß vom 28. August 1918 nachstehende Nichtpreise für dalmatinischen Portlandzement ab dalmatinischen Zementwerk festgesetzt:

1. Für Großabnehmer (Baunternehmer, Zementhändler, öffentliche Stellen) K 18.— für 100 Kilogramm unverpackten Portlandzement.

Verpackung.

Für gewebte Säcke aus Jute oder Papiergewebe K 3.— für 100 Kilogramm Rohgewicht, für Faserverpackung K 3.— für 100 Kilogramm Rohgewicht Zement, für Papiersäcke die Tagespreise des Papiersackes mit 10% Aufschlag für Sadverlust.

Bei der Lieferung in Gewebesäcken bleiben die Säcke Eigentum des Zementwerkes welches für den Sack ein Haftgeld von K 6.— berechnet. Dasselbe ist mit der Rechnung für den Zement fällig und wird bei der Rückstellung der Säcke in gutem Zustande innerhalb 30 Tagen von der Lieferung voll zurückerstattet. Bei Ueberschreitung der 30tägigen Rückstellungsfrist ist dem Zementwerke eine Abnutzungsgebühr von 2.5 h für den Sack und Tag zu vergüten.

2. Für andere Abnehmer als die unter 1) angegebenen Großabnehmer sind Aufschläge auf die Zementpreise von 50 h bis 1 K zulässig.

Diese Preise verstehen sich für die Lieferung von Portlandzement der gewöhnlichen bestimmungsgemäßen Beschaffenheit. Für Zemente, deren Güte diese Bestimmungen unter Gewährleistung übertrifft, sind Aufschläge bis zu K 1.— zulässig.

Junnsbruck, am 6. September 1918.

K. k. Preisprüfungsstelle Junnsbruck

Der Vorsitzende: Benz.

Die k. k. Zentralpreisprüfungs-Kommission hat mit Beschluß vom 28. August 1918 nachstehende Nichtpreise für Dachpappe festgesetzt und zwar für mit Steinkohlenteer getränkte, gewöhnliche Dachpappe in Rollen zu 10 m² ab Fabrikstation:

I. Erzeugerpreis:

a) bei Lieferungen in ganzen Waggonladungen:

für Sorte Nr.	80	12	K 30 h
"	90	10	K 30 h
"	100	9	K 30 h
"	120	8	K 40 h
"	150	7	K — h
"	200	5	K 70 h
"	250	4	K 80 h

b) Bei Lieferungen unter einer Waggonladung ist ein Aufschlag von 5% auf obige Preise zulässig.

II. Zwischenhändlerpreise:

1. Für Wiederverkäufe in ganzen Bahnwagen-

ladungen sind folgende Aufschläge auf die Fabrikantenpreise zulässig:

- a) 10%, wenn der Wiederverkauf unmittelbar ab Station des Dachpappenwerkes erfolgt,
- b) 20%, wenn der Wiederverkauf ab Lager des Zwischenhändlers erfolgt.

2. Für Wiederverkäufe in Mengen unter einer ganzen Bahnwagenladung sind folgende Aufschläge auf die Fabrikantenpreise zulässig:

- a) 15%, wenn der Wiederverkauf unmittelbar ab Station des Dachpappenwerkes erfolgt,
- b) 30%, wenn der Wiederverkauf ab Lager des Zwischenhändlers erfolgt.

K. k. Preisprüfungsstelle Junnsbruck, Junnsbruck, am 6. September 1918.

Der Vorsitzende: Benz.

(Kaiser Karl-Wohlfahrtswerk „Schutz vor Winterkälte“.) Se. Majestät der Kaiser hat angeordnet, daß für den kommenden Winter rechtzeitige Vorjorgen zur Vereitstellung von beheizten Lokalen für die minderbemittelte Bevölkerung getroffen werden. Zur Durchführung dieses hochherzigen Gedankens haben unter Führung des Vorsitzenden des Gemeinsamen Ernährungsausschusses Generalmajors von Landwehr einleitende Beratungen der in Betracht kommenden zivilen und militärischen Stellen stattgefunden, auf Grund deren ein Aktionsprogramm für das Wohlfahrtswerk festgelegt wurde. Demzufolge soll die Aktion, die in größeren Städten und Industriegebieten mit Winterbeginn einsetzt wird, den Zweck verfolgen, den in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen einen ihren sozialen Verhältnissen angepassten Aufenthaltsraum tagsüber und zwar getrennt für Kinder und Erwachsene, zu bieten. Die einheitliche oberste Leitung obliegt dem Ministerium für soziale Fürsorge, dem bei Durchführung dieser Aufgabe ein aus Vertretern der beteiligten Behörden und Vereine bestehender Vollzugsausschuß sowie ein Finanz-, Werbe- und Propagandaausschuß zur Seite stehen. In den Kronländern werden von den Landeschefs analog zusammengesetzte Landesstellen zu bilden sein. Für Wien hat Bürgermeister Dr. Weiskirchner die Errichtung einer eigenen Ortsstelle übernommen. Se. Majestät hat über Bitte des Ministers für soziale Fürsorge Dr. Mataja gestattet, daß die Aktion den Namen „Kaiser Karl-Wohlfahrtswerk Schutz vor Winterkälte“ führen dürfe. Die Vorarbeiten für die rascheste Durchführung dieses Fürsorgewerkes, das sich in weitesten Umfange auf die tätige Mitwirkung der lokalen Behörden, Vereine und Interessentengruppen stützen wird, sind im Zuge.

Amtsblatt.

G. B. Pr 95/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Junnsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 204 der in Junnsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Volkzeitung“ vom 6. September 1918 in der Stelle aus der Notiz mit der Überschrift: „Der belgische Kardinal Mercier etc.“ von: „Die österreichischen Bischöfe wieder“ bis: „Gottes versüße“

das Vergehen nach § 303 St. G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St. G. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und gemäß § 37 Pr. Gej. auf Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare erkannt.

K. k. Landesgericht Junnsbruck, Abt. V
 am 10. September 1918. 1015
 H o h e n a u e r.

Rundmachungen.

G. B. P 45/18/1

Bekanntmachung der Entmündigung.

Mit Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Sillian vom 26. August 1918, G. B. L 3/18/5, wurde Theres Mählmann, früher wohnhaft in Innervillgraten, wegen Geisteskrankheit voll entmündigt.

Zum Kurator wurde Josef Mählmann zu Ruschet in Innervillgraten bestellt.

K. k. Bezirksgericht Sillian, Abt. I,

am 26. August 1918.

1019

Erledigungen.

3. Rundmachung

Unter Bezugnahme auf die h. a. Rundmachung vom 5. März 1918, Bv. B. 15/1, betreffend die Abhaltung der forstlichen Staatsprüfungen im Jahre 1918, wird zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. August 1918, B. 46.531, bekanntgegeben, daß der Herbsttermin für die Abhaltung der Staatsprüfung für Forstwärter ausnahmsweise auf den 15. Oktober 1918 festgesetzt worden ist.

Zu Betreff der Staatsprüfung für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst und der Prüfung für den Jagd- und Jagdschuttsdienst wurde es denjenigen Landesstellen, bei welchen diese Prüfungen abgehalten werden (Graz, Prag, Troppau und Lemberg) überlassen, den Termin selbst festzustellen.

Junnsbruck, am 2. September 1918.

K. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Revokationen.

1. G. B. A 57/18/16

Edikt

zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben.

Motisia v. Grebmer-Wolfszthurn, Private in Bruneck, ist am 26. März 1918 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt. Es bestellt Herrn Mojzes Ungerer, k. k. Gerichtsdiener i. R. in Bruneck, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen einem Jahre von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zu Gunsten des Staates eingezogen werden.

K. k. Bezirksgericht Bruneck, Abt. I,

am 7. September 1918.

1016

Dr. Vertel.

Amortisationen.

G. B. T IV 41/18/1

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Sparkasse in Lienz werden nachstehende, angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgegeben.

Deren Inhaber wird aufgefordert, sie binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Rundmachung dieses Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere:
 Einlagebücher der Lienzener Sparkasse, nämlich:

Nr. 20332,	lautend auf Maria Gomig	über K 33.51
" 20333,	" " Antonie Thaler	" " 415.45
" 21280,	" " Johann Gomig	" " 3.35
" 21181,	" " Peter Gomig	" " 3.35
" 21282,	" " Josef Gomig,	" " 3.35
" 21283,	" " Filomena Gomig	" " 20.34
" 21284,	" " Monika Gomig	" " 20.34

K. k. Kreisgericht Bozen, Abteilung IV,
 am 10. September 1918. 1017

Attlmayr.

G. B. T IV-39/18/2

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Josef Zwergler in Püsch, als Vormund der mj. Friderika Schlotterbeck, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgegeben.

Dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:

Einschlagbuch der Sparkasse der Stadtgemeinde Sterzing Folio 3019, lautend auf mj. Friederika Schlotterbeck in Pilsch über 49 K 99 h.

R. I. Kreisgericht Bozen, Abt. IV,
am 10. September 1918. 1018
Uttlmayr.

Vizitationen.

G. B. E 211/18/12

Versteigerungs-Edikt.

Auf Antrag der Elise Kreuzwirt als betreibenden Partei findet am 8. Oktober 1918 vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 4, die Versteigerung folgender Liegenschaften statt:

- Grundbuch Innsbruck G.-Bl. 803 II:
- Sp. 1152 Stadl,
- " 1153 Werkstätte,
- Sp. 1010/2 Wieje,
- " 797/2 Wieje,
- " 1011/2 Wieje,
- Wasserkraft von 3 HP,
- Kanal samt Transmiffion.

Schätzwert 75.000 K.
Geringstes Gebot 65.000 K.

Sollte für obige Partie das Meistgebot von 65.000 K nicht erreicht werden, so gelangt die ganze obige Liegenschaft, wozu noch Sp. 940 Wohnhaus Nr. 56, Kapuzinergasse, mit Hofraum gehört, zur Versteigerung.

Schätzwert 95.600 K.
Geringstes Gebot 58.350 K.

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

R. I. Bezirksgericht Innsbruck, Abt. VII,
am 5. September 1918. 1014

Freiwillige gerichtliche Liegenschafts-Teilbietung.

Mit Bewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Meran, vom 3. September 1918, N. c. III. 145/18, werden auf Ansuchen der Untermaiser Baugesellschaft G. m. b. H. i. E. wegen Ablauf des Gesellschafts-Vertrages die nachbezeichneten, im Zentrum der Kurgemeinde Untermals gelegenen, in geschlossener Straßenfront erbauten (Bauzeit pro I. und II. Partie 1907, pro III.-VI. Partie Bauzeit 1912), unter Festsetzung der nachstehenden Ausrußpreise öffentlich feilgeboten, u. zw.:

I. Partie: Einl.-Bl. 845/II, Katast.-Gem. Mais, bestehend aus Sp. 792, Wohnhaus Nr. 2, Rathausstraße Untermals samt Hofraum, Bauarea von 3 Nr. 05 Quadratmeter, Ausrußpreis 90.000 K.

II. Partie: Einl.-Bl. 846/II, Katast.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 793, Wohnhaus Nr. 3, Rathausstraße Untermals, samt Hofraum, Bauarea von 4 Nr. 03 Quadratmeter, Ausrußpreis 110.000 K.

III. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 1. Grödf., Katast.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 917, Wohnhaus Nr. 8, Rathausstraße Untermals, Bauarea von 2 Nr. 13 Quadratmeter (Kaffeehaus) und Sp. 1397/5 Garten von 1 Nr. 70 Quadratmeter, Ausrußpreis samt vorhandenem Inventar (für Kaffeehaus und Fremdenzimmer im 1. Stock) 155.000 K.

IV. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 3. Grödf., Katast.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 919, Wohnhaus Nr. 10, Rathausstraße Untermals, Bauarea von 1 Nr. 39 Quadratmeter und Sp. 1397/8, Garten von 2 Nr. 53 Quadratmeter, Ausrußpreis 35.000 K.

V. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 4. Grödf., Katast.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 920, Wohnhaus Nr. 11, Rathausstraße, Untermals, Bauarea von 1 Nr. 51 Quadratmeter, und Sp. 1397/9, Garten von 2 Nr. 87 Quadratmeter. Ausrußpreis 78.000 K.

VI. Partie: Einl.-Bl. 886/II, 5. Grödf., Katast.-Gem. Mais, bestehend aus: Sp. 921, Wohnhaus Nr. 12, Rathausstraße, Untermals, Bauarea von 2 Nr. 87 Quadratmeter, und Sp. 1398/1, Garten von 2 Nr. 75 Quadratmeter, Ausrußpreis 130.000 K.

Die Versteigerung findet am 21. September 1918, vormittags 10 Uhr im Kaffeehauslokale des Hauses Nr. 8, Parterre, Rathausstraße in Untermals statt.

Jeder Bieter hat zu Beginn der Versteigerung einadium von 10 Prozent des Ausrußpreises zu Händen des Gerichtsabgeordneten zu erlegen.

Anbote unter dem Ausrußpreise werden nicht angenommen. Den auf die Liegenschaften verscherten Gläubigern bleiben ihre Pfandrechte

ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten.

Vom Feilbietungserlöse hat jeder Ersteher 40 Prozent am 1. November 1918 in der k. k. Notariatskanzlei des Herrn Notars Dr. Karl Thannabaur in Meran, Sabsburgerstraße 42, zu erlegen.

Die Bedingungen können in der Notariatskanzlei des Herrn Dr. Karl Thannabaur während der Amtsstunden eingesehen werden, wofür selbst auch die Pläne zur Einsicht aufzulegen.

Die Verkäufer behalten sich zur Annahme des Zuschlages eine Frist von 10 Tagen, d. i. bis einschließlich 1. Oktober 1918, vor, während welcher Frist die Meistbietenden an ihr Anbot gebunden bleiben.

R. I. Notariat Meran,
am 4. September 1918. 995
Dr. Carl Thannabaur,
k. k. Notar, als Gerichtskommissär.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In der am 26. August 1918 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung wurde die tieferstehende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1917 unserer Gesellschaft einstimmig angenommen.

Der ausscheidende Herr Landrichter a. D. Fritz Küster wurde in den Aufsichtsrat wieder gewählt. Gemäß § 5 der Bedingungen sind zur Rückzahlung am 2. Jänner 1919 durch Auslösung zu notariellem Protokoll folgende 80 Nummern unserer 5% Teilschuldverschreibungen gezogen worden:

- 8, 31, 32, 77, 81, 95, 97, 124, 125, 134, 142, 164, 188, 205, 206, 219, 236, 239, 248, 260, 265, 278, 320, 323, 325, 343, 388, 390, 396, 413, 426, 437, 465, 477, 486, 487, 506, 511, 513, 525, 583, 586, 611, 613, 620, 621, 625, 630, 632, 633, 662, 669, 670, 687, 693, 709, 719, 769, 772, 808, 820, 861, 884, 936, 946, 951, 1010, 1023, 1036, 1047, 1074, 1101, 1104, 1137, 1140, 1151, 1154, 1170, 1182, 1199.

Rückstände aus früheren Jahren:

- aus 1915: 1143, 1146, 1149, 1159, 1162;
- aus 1916: 1148, 1179;
- aus 1917: 48, 967, 1097, 1099, 1102, 1141, 1150, 1165, 1183.

Aktiva

Bilanz am 31. Dezember 1917.

Passiva

	Nr.	Pf.	Nr.	Pf.	Nr.	Pf.	Nr.	Pf.
Ausständige Sacheintage			400.000	—	Aktienkapital			2.068.000
Kassa-Bestand			240	02	Teilschuldverschreibungen 6%			270.000
Wertpapiere			20.300	—	Teilschuldverschreibungen 5%			520.000
Beteiligungen			471.500	—	Verloste Teilschuldverschreibungen			3.500
Vorposten bei der Wasserkraft Val d'Arco			21.212	32	Transitorisches Konto			34.370
Grundstücke und Gebäude			515.774	28	Arbeiter-Unterstützungsfond			1938 94
Chemische Einrichtung			700.893	36	Kreditoren			475.909 18
Elektr. u. maschinelle Einrichtung			650.035	31	Abreibungen: 1909—1916	552.211		
Mobiliar und Werkzeuge			58.971	17	Abreibung per 1917	67.558		620.769
Kauttionen			4.250	—				
Debitoren			161.381	07				
Verlust: Vortrag aus 1916	947.172	97						
Verlust per 1917	39.756	23	986.929	20				
			3.994.487	03				3.994.487 03

Soll

Gewinn- und Verlust-Rechnung per 31. Dezember 1917.

Haben

	Nr.	Pf.	Nr.	Pf.		Nr.	Pf.	Nr.	Pf.
Verlust-Vortrag aus 1916			947.172	97	Bachteinnahme			85.000	—
General-Kosten			11.269	01	Zinsen			5.188	40
Zinsen der Teilschuldverschreibungen			42.200	—	Verlust aus früheren Jahren	947.172	97		
Verlust bei Patenten			8.917	62	Verlust per 1917	39.756	23	986.929	20
Abreibungen per 1917			67.558	—					
			1.077.117	60				1.077.117	60

Wiesbaden, den 31. Dezember 1917.

Internationale Stickstoff-Aktiengesellschaft.

Der Vorstand: Reichl.

Geprüft und mit den Büchern übereinstimmend gefunden.

Die Revisoren:
Fritz Heigl, k. k. Rat. G. Fontanari.

1012

Blatt für Tirol u. Vorarlberg.



Nr. 109.

Innsbruck, Montag,

den 16. September 1918.

104. Jahrgang.

Der „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zusendung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anfüngungen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anfüngungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 4. September d. J. dem General der Kavallerie Adolf Ritter von Brudermann (mit Wartgebühre beurlaubt) die Würde eines Geheimen Rates mit Rücksicht der Tage allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 7. August d. J. dem Gutbesitzer, Ministerialrate im Ackerbauministerium Siegmund von Kripp zu Brunberg und Krippach den österröichischen Freierrnstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 29. August d. J. anlässlich Allerhöchster Besuche am königlich sächsischen Hofe dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Rate Karl Freiherrn von Braun tagfrei den Leopold-Orden erster Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Großkreuz des St. Stephan-Ordens tagfrei: in Anerkennung hervorragender und erfolgreicher Führung der ihm unterstellten Streitkräfte dem Generalobersten Karl Freiherrn von Pflanzner-Baltin;

das Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens mit der Kriegsdekoration und den Schwertern tagfrei: in Anerkennung vorzüglicher und erfolgreicher Führung einer verstärkten Infanteriedivision dem Feldmarschallleutnant Franz Ritter Weiss-Tihanyi von Mainprugg;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration und den Schwertern: in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Militär-Verpflegsoberoffizial Ernst Poljka des Militärverpflegsmagazins in Innsbruck;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern: in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem Leutnant i. d. R. Richard Thaler des 1. Tir. Kaiserj.-Reg.

„In Anerkennung verdienstvoller patriotischer Betätigung auf dem Gebiete der vaterländischen Jugend-erziehung (militärischen Jugendvorbereitung) während der Kriegszeit“ geruhten Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschlieung vom 25. August 1918 allergnädigst zu verleihen:

die Kriegsdekoration zum Großkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem General der Infanterie d. R. Rudolf Erlen v. Chavanne;

das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und der Kriegsdekoration:

dem Feldmarschallleutnant mit Titel und Charakter d. R. Maximilian Freiherrn von Sanleque;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration:

dem Oberstleutnant des Armeestandes Franz Gamsich beim Militärkommando in Innsbruck.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschlieung vom 25. August d. J. „in Anerkennung verdienstvoller patriotischer Betätigung auf dem Gebiete der vaterländischen Jugend-erziehung (militärischen Jugendvorbereitung) während der Kriegszeit“ allergnädigst zu verleihen:

das Kriegskreuz für Zivilverdienste dritter Klasse:

dem Generalpräses der katholischen Arbeitervereine für Deutsch-Tirol, Benefiziaten Vater Herman Edelhausen in Innsbruck, dem Landesbeamten und Mitgliede des Gemeindevorstandes in Bregenz Johann Feuerstein, dem Direktor des Knabenasyls in Meran Vater Johann Bobiger.

Der Ackerbauminister hat den Staatsobertierarzt Simon Scharfetter in Innsbruck in die achte Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht.

Der Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Statthalterei-Konzeptspraktikanten Dr. Herbert von Del Negro zum Statthalterei-Konzeptisten ernannt.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. September 1918.

betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

§ 1

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit bis Ende Juni 1919 die Steuern, Dienstlagen, Dienstverleihungs- und Quittungssystemgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den vorhin einseitig festgesetzten (stehenden) Aktivitätsbezügen der Staatsbediensteten im Abzugswege einzubehalten sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht auf Grund des § 9 dieser Verordnung bei Festsetzung der Zuwendungen an die dort bezeichneten Staatsbediensteten anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§ 2

Außer der vorstehenden, in der Form der Uebernahme von Abzügen auf den Staatschatz gewährten Zulage wird den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung bezeichneten aktiven Staatsbediensteten für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis Ende Juni 1919 eine Zulage nach folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 3

1. Die Zulage ist in neun, am 1. Okt. 1918 beginnenden, im vorhin einseitig festgesetzten Monatsraten von Amtis wegen flüssig zu machen.

2. Findet die anweisende Behörde, daß zur verlässlichen Feststellung der Gehörlichkeit und des Ausmaßes der Zulage die vorhandenen Amtisbehelfe nicht ausreichen, so hat sie den Bediensteten, beziehungsweise dessen Gattin oder Kinder zur Beförderung der erforderlichen Nachweise aufzufordern. Umstände, die eine Änderung im Ausmaße der Zulage bedingen, hat der Bedienstete oder die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person vor dem näch-

sten Fälligkeitstag der anweisenden Behörde anzuzeigen.

3. Steht der Bedienstete im aktiven Militärdienste, so kann die Zulage an die zur Empfangnahme seiner Bezüge berechtigte Person ausbezahlt werden.

§ 4

1. Für die Zulage werden die Bediensteten nach ihrem Familienstande in folgende acht Klassen eingeteilt:

1. Klasse: Ledige Bedienstete und verwitwete Bedienstete ohne Kinder;

2. Klasse: Verheiratete Bedienstete ohne Kinder und verwitwete Bedienstete mit einem Kinde;

3. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit einem Kinde und verwitwete Bedienstete mit zwei Kindern;

4. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit zwei Kindern und verwitwete Bedienstete mit drei Kindern;

5. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit drei Kindern und verwitwete Bedienstete mit vier Kindern;

6. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit vier Kindern und verwitwete Bedienstete mit fünf Kindern;

7. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit fünf Kindern und verwitwete Bedienstete mit sechs Kindern;

8. Klasse: Verheiratete Bedienstete mit sechs Kindern und verwitwete Bedienstete mit sieben Kindern.

2. Hierbei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, welche nach den für die betreffende oder für eine verwandte Bedienstetenkategorie geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverjüngt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenspende oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Staatsdienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

3. Geschiedene Bedienstete werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den Verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

4. Verheiratete männliche Bedienstete werden, wenn ihre Gattin im aktiven Staatsdienste steht und selbst eine Zulage bezieht, den verwitweten gleichgehalten; wenn der Unterschied zwischen der dem Gatten hienach gebührenden Zulage und dem Ausmaße, das ihm zukommen würde, wenn er wie ein Verheirateter zu behandeln wäre, größer ist als die Zulage der Gattin, wird der Mehrbetrag flüssig gemacht.

5. Verwitwete Staatsbedienstete werden den verheirateten gleichgehalten, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrechterhalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat.

6. Ledige Staatsbedienstete, die mit Großeltern, Eltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalte leben, können den verheirateten ohne Kinder gleichgehalten werden, wenn sie insofern rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung erwiesenermaßen den Unterhalt dieser Verwandten we-

gen deren Bedürftigkeit zum überwiegenden Teile bestreiten.

§ 5.

1. Den in eine Rangklasse eingereichten

Staatsbeamten und Staatslehrpersonen wird die Zulage nach folgendem Schema gewährt:

Bei einem Jahresgehälte von	Jahresbetrag der Zulage in Kronen							
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	5. Klasse	6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
14.000 bis einschließlich 18.000 K . .	1776	4020	4524	5028	5520	6024	6528	7020
10.000 bis ausschließlich 14.000 " . .	1536	3180	3684	4188	4680	5184	5688	6180
6.400 " " 10.000 " . .	1860	3396	3900	4404	4896	5400	5904	6396
4.800 " " 6.400 " . .	2220	3648	4152	4656	5148	5652	6156	6648
3.600 " " 4.800 " . .	2196	3096	3504	3900	4296	4704	5100	5496
2.800 " " 3.600 " . .	1932	2520	2928	3324	3720	4128	4524	4920
2.200 " " 2.800 " . .	1596	2196	2604	3000	3396	3804	4200	4596
1.600 " " 2.200 " . .	1212	1800	2208	2604	3000	3408	3804	4200

2. Die Quinquennalzulagen der Staatslehrpersonen sind bei der Ermittlung der Zulage zu dem Gehälte hinzuzurechnen.

§ 6.

1. Für Praktikanten im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, N.-G.-Bl. Nr. 15 (Artikel II), sowie für im richterlichen Vorbereitungsdiensie stehende Rechtspraktikanten und für Auskultanten beträgt die Zulage jährlich:

in der 1. Klasse	1212 K
" " 2. "	1476 "
" " 3. "	1884 "
" " 4. "	2280 "
" " 5. "	2676 "
" " 6. "	3084 "
" " 7. "	3480 "
" " 8. "	3876 "

II. Für diejenigen Auskultanten jedoch, die gemäß Artikel 1, lit. c, der Dienstpragmatik als Adjutum die Bezüge eines Beamten der zehnten Rangklasse erhalten, beträgt die Zulage jährlich:

in der 1. Klasse	1596 K
" " 2. "	2196 "
" " 3. "	2604 "
" " 4. "	3000 "
" " 5. "	3396 "
" " 6. "	3804 "
" " 7. "	4200 "
" " 8. "	4596 "

III. a. Für die Supplenten und Assistenten an den staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten mit einer gemäß § 50, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1917, N.-G.-Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), anrechenbaren Dienstzeit von weniger als vier Jahren, ferner für Hochschulassistenten (=konstruktive) mit einer Dienstzeit in dieser Eigenschaft von weniger als vier Jahren beträgt die Zulage jährlich:

in der 1. Klasse	1212 K
" " 2. "	1476 "
" " 3. "	1884 "
" " 4. "	2280 "
" " 5. "	2676 "
" " 6. "	3084 "
" " 7. "	3480 "
" " 8. "	3876 "

b. Für die im vorstehenden Absätze III a) genannten Personen nach Vollendung einer vierjährigen Dienstleistung der in diesem Absätze bezeichneten Art beträgt die Zulage jährlich:

in der 1. Klasse	1320 K
" " 2. "	1800 "
" " 3. "	2208 "
" " 4. "	2604 "
" " 5. "	3000 "
" " 6. "	3408 "
" " 7. "	3804 "
" " 8. "	4000 "

c. Für die in § 49, Absatz 2 a), des Gesetzes vom 28. Juli 1917, N.-G.-Bl. Nr. 319 (Lehrerdienstpragmatik), genannten Supplenten nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstleistung der im Absätze III a) bezeichneten Art und für die Hochschulassistenten (=konstruktive) im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1807, N.-G.-Bl. Nr. 9, nach Vollendung

einer sechsjährigen Dienstzeit in dieser Eigenschaft beträgt die Zulage jährlich:

in der 1. Klasse	1596 K
" " 2. "	2196 "
" " 3. "	2604 "
" " 4. "	3000 "
" " 5. "	3396 "
" " 6. "	3804 "
" " 7. "	4200 "
" " 8. "	4596 "

§ 7.

(1) Die Zulage beträgt jährlich:

a. für Unterbeamte und Diener im Sinne des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, N.-G.-Bl. Nr. 15 (Artikel IV), ferner für die Mannschaftsperionen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten) und der Finanzwache sowie für die Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse,

b. für Kautzeioffizianten und Kautzeioffiziantinnen,

c. für Kautzeigehtissen, Kautzeigehtissinnen und vollbeschäftigte Aushtilfsdiener, für die unter a genannten Bediensteten jedoch nur bei einem Jahresgehälte von weniger als 1400 Kronen und für die unter b genannten Bediensteten nur dann, wenn die Pensionsgrundlage für den fortlaufenden Ruhegehalt weniger als 1400 K beträgt,

in der 1. Klasse	1212 K
" " 2. "	1476 "
" " 3. "	1776 "
" " 4. "	2076 "
" " 5. "	2376 "
" " 6. "	2676 "
" " 7. "	2976 "
" " 8. "	3276 "

(2) Bei einem Jahresgehälte (a), beziehungsweise einer Pensionsgrundlage (b) von mindestens 1400 K beträgt die Zulage für die unter a und b genannten Bediensteten jährlich

in der 1. Klasse	1308 K
" " 2. "	1668 "
" " 3. "	1968 "
" " 4. "	2268 "
" " 5. "	2568 "
" " 6. "	2868 "
" " 7. "	3168 "
" " 8. "	3468 "

(3) Bei einem Jahresgehälte (a), beziehungsweise einer Pensionsgrundlage (b) von mindestens 1800 K beträgt die Zulage der unter a und b genannten Bediensteten jährlich

in der 1. Klasse	1500 K
" " 2. "	1860 "
" " 3. "	2160 "
" " 4. "	2460 "
" " 5. "	2760 "
" " 6. "	3060 "
" " 7. "	3360 "
" " 8. "	3660 "

§ 8.

1. Bediensteten, die einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und als Oagisten Militärdienst leisten, wird die halbe Zulage ihrer

Klasse gewährt, wenn sie in ihrem normalen Dienstort verwendet werden, dagegen die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaß nächsttieferen Klasse, wenn sie außerhalb ihres normalen Dienstortes verwendet werden.

Als Oagisten Militärdienst leistenden Bediensteten, die an Zivilgebühren tatsächlich mehr beziehen als die Summe der ihnen jeweils gebührenden vollen Zivilbezüge (Gehalt und Aktivitätszulage, beziehungsweise zur Ruhegehaltbemessung anrechenbare Personalauslage), wird der diese Summe überschreitende Teil ihrer Zivilgebühren in die Zulage eingerechnet.

2. Bedienstete, die in einer mit ständigem Bezug der vollen Diäten oder Zehrgelder verbundenen Verwendung stehen, erhalten die volle Zulage ihrer Klasse, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben.

Bedienstete, welche in einer mit ständigem Bezug nicht voller Diäten (Zehrgelder) verbundenen Verwendung stehen, erhalten stets die volle Zulage ihrer Klasse.

Diese Bestimmungen haben auch auf Bedienstete sinngemäß Anwendung zu finden, welche in einer mit ständigem Bezug der Feldzulage verbundenen Verwendung stehen, wenn diese Feldzulage nach ihrem Zweck und ihrer Höhe den Diäten (Zehrgeldern) gleichgehalten werden kann.

3. Bediensteten mit ständigem Bezuge der vollen Diäten oder Zehrgelder, welchen die Begünstigung des § 4, Absatz (6), dieser Verordnung nicht zuerkannt werden kann, denen jedoch gemäß § 8, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1917, N.-G.-Bl. Nr. 472, vor dem 1. Juli 1918 eine Zulage gewährt wurde, wird diese Zulage ungeschmäfert belassen, solange die Voraussetzungen des § 8, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1917, N.-G.-Bl. Nr. 472, vorliegen.

§ 9.

Zuwendungen an Staatsbedienstete, welche anderen als den in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 10.

(1) Auf Bedienstete, deren Zivilbezüge eingestuft sind, finden die Bestimmungen der §§ 2ff. dieser Verordnung keine Anwendung.

(2) Bediensteten, deren Zivilbezüge den Gesetzesrat belasten, wird eine Zulage nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

a. Die volle Zulage ihrer Klasse, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und keine höheren als die einfachen Diäten (Zehrgelder) beziehen.

b. Die halbe Zulage ihrer Klasse, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben und im Genusse doppelter Diäten (Zehrgelder) stehen. Beziehen sie überdies die Naturalverpflegung (Mekutum), so ist die Naturalverpflegung (Mekutum) in die halbe Zulage einzurechnen.

c. Die halbe Zulage ihrer Klasse, wenn sie ledig (verwitwet ohne Kinder) sind und nur im Genusse der halben Diäte (Zehrgeld) stehen.

§ 11.

(1) Den im aktiven Dienste stehenden Staatsbediensteten, die eine Zulage auf Grund dieser Ministerialverordnung genießen, wird ein einmaliger Zuschuß mit den im § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, N.-G.-Bl. Nr. 449, festgesetzten Ausmaßen bewilligt. Die in § 6, IIIa, b und c, dieser Ministerialverordnung genannten Personen, erhalten den einmaligen Zuschuß in dem im § 1, Absatz 3 b, beziehungsweise d, beziehungsweise e, der Ministerialverordnung vom 19. November 1917, N.-G.-Bl. Nr. 449, festgesetzten Ausmaße.

(2) Bedienstete, die gemäß § 8 dieser Ministerialverordnung die halbe Zulage, beziehungsweise die volle Zulage nach der gegenüber dem sonst entfallenden Ausmaße nächst-

niedrigeren Klasse genießen, erhalten den einmaligen Zuschuß ihrer Klasse, beziehungsweise den einmaligen Zuschuß nach der nächstniedrigeren Klasse.

(3) Bedienstete, die nach § 10 dieser Ministerialverordnung behandelt werden, erhalten keinen einmaligen Zuschuß.

(4) Der einmalige Zuschuß ist im Monat November 1918 auszuführen.

(5) Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. November 1918 gegeben sein.

(6) Die Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Staatsbedienstete, die anderen als den im § 1 der Verordnung vom 19. November 1917, N.-G.-Bl. Nr. 449, bezeichneten Kategorien angehören, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1918 in Wirksamkeit; die Verordnung vom 12. Juni 1918, N.-G.-Bl. Nr. 210, wird mit Ende September 1918 außer Kraft gesetzt.

Wimmer m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918,

betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben beziehen, aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

§ 1.

Aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse werden für die Zeit bis Ende Juni 1919 die Steuern und Quitstungsstempelgebühren, welche von den im Bezuge eines normalmäßigen Ruhegenusses stehenden Staatsbediensteten des Ruhestandes, den im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den im Bezuge von Gnadengaben (Gnadenversorgungsgegenständen) stehenden Personen im Abzugswege einzuhellen sind, vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit nicht auf Grund des § 6 dieser Verordnung bei Festsetzung der Zuwendungen an die dort bezeichneten Personen anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

§ 2.

Außer der vorstehenden, in der Form der Uebernahme von Abzügen auf den Staatschatz gewährten Zulage wird den unter die Kategorien der §§ 4 und 5 dieser Verordnung fallenden Personen für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis Ende Juni 1919 eine Zuschilfe nach folgenden Bestimmungen bewilligt.

§ 3.

Die Zuschilfe wird von der Finanzlandesbehörde, bei welcher der Ruhe(Versorgungs)genuss oder die Gnadengabe in Vorschreibung steht, in am 1. Oktober 1918 beginnenden Monatsraten mit dem Ruhe(Versorgungs)genusse (der Gnadengabe) von Amts wegen flüssig gemacht.

§ 4.

Der Jahresbetrag der Zuschilfe wird festgesetzt, wie folgt:

1.

A. Für die in eine Rangsklasse eingereichten Staatsbeamten und Staatslehrpersonen des Ruhestandes mit einem Ruhegenusse samt eventueller Gnadenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 K mit	756 K
von über 1000 K bis einschließlich 2000 K mit	936 "
von über 2000 K bis einschließlich 17.200 K mit	984 "

B. Für die Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Witwenpension samt eventueller Gnadenzulage u. dgl.:

bis einschließlich 1000 K mit	612 K
von über 1000 K bis einschließlich 2000 K mit	756 "

von über 2000 K bis einschließlich 6000 K mit

900 "

II.

A. Für die nach Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, N.-G.-Bl. Nr. 15, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten (Unterbeamte und Diener) des Ruhestandes mit

564 K

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten mit

336 K

III.

A. Für die in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten des Ruhestandes mit

468 K

B. Für die Witwen nach den in die Kategorie der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten mit

288 K

IV.

Für die ehelichen Waisen:

a) nach den in eine Rangsklasse eingereichten Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) mit einer Waisenpension samt eventueller Gnadenzulage u. dgl. bis einschließlich 3000 K, bezw. mit einem Erziehungsbeitrag samt eventueller Gnadenzulage u. dgl. bis einschließlich 600 K, und zwar:

für jede elternlose Waise mit

468 K

für jede vaterlose Waise mit

288 K

b) nach den in die Kategorie der Diener- und der Arbeiterschaft gehörigen Staatsbediensteten, und zwar:

für jede elternlose Waise mit

240 K

für jede vaterlose Waise mit

192 K

und zwar für alle unter a und b angeführten bis zur Vollenendung des Normalalters, welches nach den für die betreffende Staatsbedienstetenkategorie geltenden Versorgungsnormen in Betracht kommt.

V.

Für die mit Gnadengaben (Gnadenversorgungsgegenständen) aus Staatsmitteln betellten Personen mit einer Gnadengabe

bis ausschließlich 100 K mit

144 K

von 100 K bis ausschließlich 800 K mit

192 K

von 800 K aufwärts mit

240 K

§ 5.

Das im § 4, Abschnitt II, bezw. IV b festgesetzte Ausmaß der Zuschilfe wird auch für die Mannschafspersonen der Sicherheitswache (uniformierte Sicherheitswache, Zivilpolizeiwache, Polizeiagenten), der Finanzwache und Gendarmerie, Gefangen(ober)aufseher der Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, Stanzleioffizianten, Stanzleioffiziantinnen und Stanzhilfsdiener, bezw. für die im Bezuge eines normalmäßigen Versorgungsgenusses stehenden Witwen und Waisen solcher Staatsbediensteter festgesetzt.

§ 6.

Zuwendungen an Staatsbedienstete des Ruhestandes, welche anderen als den in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung angeführten Kategorien angehören, an Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten solcher Kategorien, an Gattinnen und Kinder von vermählten Staatsbediensteten sowie an Personen, die Gnadengaben (Gnadenversorgungsgegenstände) aus staatlich dotierten Fonds beziehen, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 7.

Den Personen, die eine Zuschilfe auf Grund dieser Verordnung genießen, wird ein einmaliger Zuschuß zur Zuschilfe mit den in den §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, N.-G.-Bl. Nr. 450, vorgezeichneten Ausmaßen neuerlich bewilligt.

Dieser Zuschuß ist im Monat November 1918 auszuführen. Die Voraussetzungen des Anspruches und des Ausmaßes müssen am 1. November 1918 gegeben sein.

Die Gewährung eines einmaligen Zuschusses für Personen, die anderen als den in den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 19. November 1917, N.-G.-Bl. Nr. 450, bezeichneten Kategorien angehören, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1918 in Wirksamkeit; die Verordnung vom 8. Dezember 1917, N.-G.-Bl. Nr. 473, und Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juni 1918, N.-G.-Bl. Nr. 211, werden mit Ende September 1918 außer Kraft gesetzt.

Wimmer m. p.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ueberbau-Ministeriums vom 28. August 1918, Bl. 47.693, findet die k. k. Statthalterei hinsichtlich der Einfuhr von Vieh aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unter gleichzeitiger Behebung der bisher gültigen Verfügung gegen Bosnien und Herzegovina nachstehende Sperrmaßnahmen zu erlassen:

Wegen Bestandes der Schweinepest in den Bezirken Derвента, Kladanj, Maglaj, Sarajevo, Težanj und Tuzla-Stadt

ist die Einfuhr von zum Handel bestimmten oder für denselben geeigneten Schweinen, als welche alle jene anzusehen sind, welche ein Lebendgewicht unter 120 Kilogramm besitzen, aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unbedingt verboten, dagegen ist:

I. Die Einfuhr von fertigen oder halbfertigen Mastschweinen, als welche Schweine mit einem Lebendgewichte von wenigstens 120 Kilo zu betrachten sind, aus den nicht angeführten Bezirken von Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg unter folgenden Bedingungen und Modalitäten gestattet:

a) Die zur Einfuhr bestimmten Schweine müssen mit die Provenienz und den Bestimmungsort angehenden Viehpässen, denen die staatstierärztliche Gesundheits-Bestätigung beigefügt ist, gedeckt sein und dürfen nur in plombierten Waggons, ohne irgend eine nicht fahrplanmäßige Unterbrechung, sowie ohne Zu- oder Abladung während der Reisebewegung in die auf dem Viehpasse als Bestimmungsort angegebene Eisenbahnstation transportiert werden.

b) Nach der Ankunft eines solchen Schweinetransportes in einer Eisenbahnstation ist sofort die tierärztliche Beschau in genauester und gewissenhaftester Weise vorzunehmen und nur, falls mittelst desselben Zuges auch Schweine anderer Provenienzen eingelangt wären, bis nach deren tierärztlicher Untersuchung und Abtrieb aus der Eisenbahnstation zu verschieben.

c) Falls in dem Transporte Schweine mit einem geringeren Gewichte als 120 Kilo befunden wurden, für welche Konstatierung jedoch sich nicht mit der bloßen Ocularschätzung begnügt werden darf, sondern die Abwägung der als untergeordnet betrachteten Tiere vorzunehmen wäre, ist der Transport nach Fütterung und Tränkung der Tiere an Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die Aufgabestation zurückzuführen und hierbei strengstens nach dem Ministerialerlasse vom 23. November 1889, B. 21.908 vorzugehen.

d) Falls in einem Transporte auch nur ein Schwein, welches an Schweinepest (Schweineeuche) oder Schweinerotlauf verendet ist, oder mit Schweinepest (Schweineeuche) oder mit Schweinerotlauf behaftet ist, gefunden wird, ist der Transport gleichfalls nach Fütterung und Tränkung der Tiere auf Kosten der Versender mit dem nächsten Eisenbahnzuge in die Aufgabestation zurückzuführen und hiebei sowie im Falle der lit. c der Landesregierung in Sarajevo die telegraphische Anzeige zu erstatten und dem k. k. Ueberbau-Ministerium zu berichten.

e) Falls in dem Transporte ein oder mehrere der Schweinepest (Schweineeuche) oder des Schweinerotlaufes verdächtige Schweine befunden würden, ist dasselbe oder sind dieselben sofort von den gefundenen Tieren abzusondern und dem Waisenmeister zur Vertilgung zu übergeben. Auch wenn kein verdächtiges Schwein vorgefunden würde, sind die gesund befundenen Tiere mittelst

Wagen mit Pferdebespannung (da es unter den Schweinen auch mit Maul- und Klauenseuche behaftete Tiere geben kann), in die Schlachtstätten zu überführen und längstens binnen 48 Stunden, ohne den Standort gewechselt zu haben, der Schlachtung zu unterziehen, wobei sich von selbst versteht, daß Tiere, unter denen mittlerweile die Schweinepest (Schweinefeuche) oder der Schweinerotlauf zum Ausbrüche käme, dem Wäsenmeister zur Vertilgung zu übergeben sind.

II. Die Einfuhr von Fleisch geschlachteter Schweine aus Bosnien und der Herzegovina nach Tirol und Vorarlberg ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Geschlachtete Schweine dieser Provenienz dürfen nur in unzerteiltem Zustande mittelst Eisenbahn in größere Konsumorte, in welchem eine genaue und gewissenhafte Fleischschau gewährleistet ist, eingeführt werden.

b) Solche Fleischsendungen müssen mit einem am Aufgabsorte von einem amtlichen Organ ausgestellten Zertifikate gedeckt sein, welches den Aufgab- und Bestimmungsort der Sendung und die Bestätigung enthält, daß dieselben nicht von an Schweinepest (Schweinefeuche) oder an Schweinerotlauf erkrankten Tieren herrühren.

Solche Sendungen dürfen bis zur Erreichung der Eisenbahnstation des Bestimmungsortes nicht ausgeladen werden.

c) Nach der Ankunft im Bestimmungsorte sind solche Sendungen im Schlachthause der genauesten und gewissenhaftesten Fleischschau zu unterziehen und sind alle Tierkadaver, welche Zeichen der Schweinepest (Schweinefeuche) oder des Schweinerotlaufes an sich tragen, oder aus einer anderen Ursache vom menschlichen Genusse auszuschließen sind, endlich insbesondere jene Tierkadaver, welchen die Nieren und das Nierenfett nicht anhaften, dem Wäsenmeister zur sofortigen Vertilgung zu übergeben.

Als Konsumorte im hiesigen Verwaltungsgebiete, wo die Ausladung der fertigen oder halbfertigen Mastschweine sowie des Fleisches von geschlachteten Schweinen genannter Provenienz bei genauer Einhaltung obiger Vorschriften zulässig ist, sind die Stationen Innsbruck, Bregenz, Bozen, Trient und Rovereto.

Übertretungen dieser Bestimmungen, welche am Tage ihrer Verlautbarung in den Amtszeitungen in Wirksamkeit treten, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des Gesetzes vom 6. August 1909, (R.-G.-Bl. Nr. 177) geahndet.

Innsbruck, am 5. Sept. 1918.

K. I. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Am 15. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXVI. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 336 die Verordnung des Eisenbahnministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 1. September 1918, betreffend die Bestimmung neuer Preise für die von der Hof- und Staatsdruckerei hergestellten gestempelten Eisenbahnfrachtbriefe.

Am 13. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CV., CVI., CVII., CX., CXI. und CXIV. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Teil.

Der bisher mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft Meran betraut gewesene Statthaltereierrat Franz von G a l l i wurde zur Dienstleistung bei der Statthalterei einberufen.

Der Statthalter hat der Lehrschwester Amalia Dypacher in Hippach die Ehrenmedaille für 40-jährige treue Dienste zuerkannt.

Amtsblatt.

Rundmachungen.

Rundmachung.

Die Armenfondsverwaltung, als Verwalterin des Verlassenen in Rovereto, benachrichtigt die Besitzer von Pfandscheinen von gemeinen Pfändern (Wäsche und Bekleidungsgegenstände, Juwelen und Goldwaren ausgeschlossen), daß sie, beginnend am 15. August d. J., an den Arbeitstagen von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags die geborgenen Gegenstände gegen Veibringung der nötigen Pfandscheine und Bezahlung der erhaltenen Vorschüsse und der bezüglichlichen Zinsen und gezahlten Auslagen im inneren Parterre des Hauses Nr. 13 in der Maria Theresienstraße in Innsbruck ersehen wird.

Die Frist von 6 Monaten ab obigem Tage überschreitet den 15. Februar 1919. Die Armenfondsverwaltung behält sich vor, über die Pfänder, die inzwischen nicht bezogen gewesen sein werden, im Einvernehmen mit dem von dem k. l. Bezirksgerichte in Rovereto ernannten Verwalter zu verfügen.

Die Armenfondsverwaltung.

Carl v. Echer.

959

Amortifikationen.

G.-Bl. Ne III 907/18/3.

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Liquidatur der Intendanz des k. u. k. 11. Armeekommandos, Feldpost 512, werden nachstehende, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratene Wertpapiere aufgeboden.

Deren Inhaber wird aufgefordert, sie binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Rundmachung dieses Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würden die Wertpapiere nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Wertpapiere:

Becheinigungsblatt Nr. 10258, Blatt Nr. 2 vom 19. Mai 1916 der k. u. k. Geb.-Bäckerei Nr. 44 über 23m³ weiches Biennholz à 12 K 20 h, zusammen 380 K 60 h.

K. l. Bezirksgericht Innsbruck, Abt. III,
am 7. September 1918. 1026

v. P a y r.

Konvokationen.

G.-B. A 57/18/16.

G d i f t

zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben.

Mojisa v. Grebmer-Wolfssturn, Private in Bruneck, ist am 26. März 1918 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt. Es bestellt Herrn Moses Ungerer, k. l. Gerichtsdiener i. R. in Bruneck, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will hat dies binnen einem Jahre von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zu Gunsten des Staates eingezogen werden.

K. l. Bezirksgericht Bruneck, Abt. I,
am 7. September 1918. 1016

Dr. Vertel.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Blatt für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 110. Innsbruck, Mittwoch, den 18. September 1918. 104. Jahrgang.

Der „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h. mehr; Einzelnummern 20 h.; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Aufschlagung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Ankündigungen werden billiger nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Ankündigungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu verleihen:

das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung während der Kriegszeit dem Obersten d. R. Arthur Büschmann in beim Ergänzungsbezirkskommando Innsbruck;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration und den Schwertern: in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann a. D. der k. k. Landwehr Ottomar Hübn er, Kommandanten d. Feldgendarmarieabteilung eines Korpskommandos;

das Militärverdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem vor dem Feinde gefallenen Leutnant in der Reserve Wilhelm Riedler des 2. Tir. Kaiserj.-Reg.,

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Oberleutnant Friedrich Grignani des 1. Tir. Kaiserj.-Reg.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. September d. Js. den ordentlichen Professor der Anatomie und Physiologie der Haustiere an der Hochschule für Bodenkultur Dr. Arnold Dürig zum ordentlichen Professor der Physiologie und Vorstande des physiologischen Institutes an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Madeyski m. p.

XII 599/4

Kundmachung

der k. k. Statthalterei vom 28. August 1918, betreffend die Einhebung von Gemeindefeuern auf Bierersatz in Tirol im Jahre 1918.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehenden, vom Tiroler Landesausschusse in der Sitzung vom 27. Juli 1918 gefassten Beschlusses allergnädigst zu genehmigen geruht:

„Die Gemeindefeuern, welche eine selbständige Auflage auf Bier einheben, werden ermächtigt, im Jahre 1918 vom Tage der Verlautbarung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Beschlusses an neben der selbständigen Auflage auf Bier auch eine selbständige Auflage auf Bierersatz im Sinne des § 2, Absatz 1, der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1917, Nr. 6. Wl. 320, höchstens in dem gleichen Ausmaße wie die Bierauflage einzuhoben.“

Für den k. k. Statthalter:
Podels.

Am 17. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXVII. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 237 die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 13. September 1918 über die Regelung des Verkehrs mit Metalle

und Ösmosewasser; Nr. 338 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Eisenbahnminister vom 16. September 1918, betreffend die Beförderung von Hopfen.

Am 17. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXVI. Stück der rumänischen, das CXI. und CXVII. Stück der polnischen, CXVI., CXVII., CXVIII., CXIX., CXX., CXXI. und CXXIV. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Teil.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat nachgenannten Personen, Gemeinden und Körperschaften für ihre verdienstvolle patriotische Betätigung auf dem Gebiete der vaterländischen Jugendzucht (militärischen Jugendvorbereitung) während der Kriegszeit im Namen des Allerhöchsten Dienstes den Dank und die belobende Anerkennung ausgesprochen: dem Landeschulinspektor in Bregenz, Hofrath Gebhard Waldauf; dem Leiter der Jugendwehr in Nieden-Vorkloster Kaplan P. Hermann Breus; dem Präses des Jugendbundes in Montafon, Weltpriester P. Josef Ehl in Schruns; dem Feldmeister der Pfadfindergruppe in Trient, Postassistenten Josef Filanowsky; dem Führer der Jugendwehr in Bludenz, Kunstmühlenbesitzer Plazidus Gung; dem Feldmeister der Pfadfindergruppe in Bregenz, Schriftsetzer Arnold Hehle; dem Bahnmeister in Landeck Anton Jung; dem Leiter der Jugendwehr in Hörbranz Kaplan P. Rudolf Kiene; dem Bezirkshauptmann in Bludenz Dr. Karl Ritter v. Köpf; dem Präses der Jugendwehr in Bregenz, Kassehelen P. Emil Lang; dem Führer der Pfadfindergruppe in Bludenz, Schullehrer Alfons Leuprecht; dem Polizeioberkommissär in Trient Dr. Rudolf Wud.

Die k. k. Statthalterei hat dem Schulleiter in Unternußdorf, Alois Brugger, die Ehrenmedaille für 40 jährige treue Dienste zuerkannt.

Den Mitgliedern der freiw. Feuerwehr Rußstein Michael Fuchs, Egidius Steinbacher, Josef Selzer, Josef Fehring und Josef Verkmann wurde die Ehrenmedaille für 25 jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens zuerkannt.

(Verkehrsnachricht.) Der von Innsbruck um 8 Uhr vormittags nach Wien verkehrende Schnellzug erhielt ab 7. September 1918 einen Halt in Hütteldorf-Hading zum Aussteigen mit Anschluss an die Wiener Stadtbahn. Ankunft in Hütteldorf-Hading 9 Uhr nachmittags.

In der Nacht vom 19. zum 20. September 1918 werden die Nachtpersonenzüge zwischen Innsbruck und Bregenz erstmals wieder täglich geführt. Innsbruck ab 10.25 nachm., Bregenz an 5.45 vorm., Bregenz ab 11.05 nachm., Innsbruck-Hbf. an 6.48 vorm. Mit 20. September kommt ferner der um 8.00 vorm. von Landeck abgehende, in Innsbruck um 10.48 vorm. eintreffende Personenzug zur Wiedereinführung.

Amtsblatt.

G. 3. Pr V 97/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 209 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Volkzeitung“ vom 12. September 1918 in der Stelle aus dem Artikel mit der Ueberschrift: „Der Pfarrer arbeitet nur mehr usw.“ von: „Während es früher“ bis „in den Etern wirkt“, das Vergehen nach § 302 St.-G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St.-P.-D. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare erkannt.

k. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. V,
am 14. September 1918. 1030
Hohenauer.

G. 3. Pr V 96/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 37 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Vorarlberger Wacht“ vom 13. September 1918 in den Stellen

1. aus dem Artikel mit der Ueberschrift: „Feldkirch (Eine politische Betätigung erfordert Mut) von: „Es sei eine Auszeichnung“ bis „Pranger zu stellen“,

2. aus der Notiz mit der Ueberschrift: „Zeichen der Zeit“ von: „Man kann die Richter“ bis „auf den Feldern wächst“ das Vergehen nach § 305 St.-G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St.-P.-D. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare erkannt.

k. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. V,
am 14. September 1918. 103
Hohenauer.

Kundmachungen.

P. V. 46/15

29

Das k. k. Bezirksgericht Bozen fand mit Genehmigung des k. k. Kreisgerichtes Bozen vom 14. August 1918, No III 111/18/1, die Vormundschaft über die am 1. Jänner 1895 zu Unterinn (als Tochter der Eheleute Franz Wenter und Elisabeth Wenter geb. Spögl am Stadlerhofe in Gaster) geborenen Magdalena Wenter gemäß § 251 a. b. Ob. auf unbestimmte Zeit wegen Gemüthsgebrechens Schwachsinns zu verlängern.)

Als Vormund ist Herr Johann Wenter, genannt Huber in Vach zu Gaster's am Nitten, bestellt.

R. l. Bezirksgericht Bozen, Abt. V,
am 26. August 1918. 1025
Dr. Red.

Kundmachung.

Die Armenfondsverwaltung, als Verwalterin des Verwaltamtes in Rovereto, benachrichtigt die Besitzer von Pfandscheinen von gemeinen Pfändern (Wäsche und Bekleidungsgegenstände, Juwelen und Goldwaren ausgeschlossen), daß sie, beginnend am 15. August d. J., an den Arbeitstagen von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags die geborgenen Gegenstände gegen Verbringung der nötigen Pfandscheine und Bezahlung der erhaltenen Vorküßle und der bezüglichen Pfafen und gezahlten Auslagen im inneren Parterre des Hauses Nr. 13 in der Maria Theresienstraße in Innsbruck erzeigen wird.

Die Frist von 6 Monaten ab obigem Tage überschreitet den 15. Februar 1919. Die Armenfondsverwaltung behält sich vor, über die Pfänder, die inzwischen nicht bezogen gewesen sein werden, im Einvernehmen mit dem von dem k. l. Bezirksgerichte n Rovereto ernannten Verwalter zu verfügen.

Die Armenfonds-Verwaltung.

Carl v. Echer. 959

Firmaprotokollierungen.

G.-Bl. Firm. 373

Kundmachung. Rg. C. II/34

Änderungen bei einer bereits eingetragenen Firma.

Eingetragen wurde in das Register Abt. C.

Sitz der Firma: Brigen a. E.

Firmawortlaut: Brennerbad-Gesellschaft in Brigen (Südtirol), Gesellschaft m. b. H.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages: Die Gesellschaft gründet sich nunmehr auf den mit Beschluß der Generalversammlung vom 11. April 1918 abgeänderten Gesellschaftsvertrag vom 14. November 1907 und Nachtrag hiezu vom 22. Mai 1908, wonach die Dauer der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

Ferner wurde der Geschäftsführer Alois Schwenter gelöst und als solcher Franz v. Guggenberger, Vizebürgermeister in Brigen, neu eingetragen.

Datum der Eintragung: 11. September 1918.

R. l. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV,
am 11. September 1918. 1022

Dr. Baur.

G.-Bl. Firm. 350

Kundmachung. Rg. C. 26/14

Änderungen bei einer bereits eingetragenen Firma.

Eingetragen wurde im Register Abteilung C:

Sitz der Firma Meran:

Firmawortlaut: Meraner Baugesellschaft „Phönix“, Gesellschaft m. b. H.

Zusolge Beschlusses der Generalversammlung vom 9. Juli 1918 hat sich die Gesellschaft aufgelöst und ist in Liquidation getreten.

Liquidationsfirma: Meraner Baugesellschaft Phönix, Gesellschaft m. b. H. in Liquidation.

Liquidatoren: Josef Gemasmer, Fritz Elmenreich und Johann Bitt, ferner als Ersatzmann Josef Priji, sämtliche Kaufleute in Meran.

Vertretungsbefugt sind die drei Liquidatoren, bezw. zwei Liquidatoren und der Ersatzmann kollektiv.

Die Firmazeichnung erfolgt in der Weise, indem die Zeichnenden dem vorgeschriebenen oder vorgegedruckten Liquidationsfirmawortlaut ihre Unterschrift beisetzen.

Datum der Eintragung: 11. September 1918.
R. l. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV,
am 11. September 1918. 1023
Dr. Baur.

G.-Bl. Firm. 347

Kundmachung. Firm. II 37/2

Änderungen bei einer bereits eingetragenen Firma.

Eingetragen wurde im Register für Einzelfirmen:

Sitz der Firma: Trienz.

Firmawortlaut: A. Herrnegger.

Betriebsgegenstand: Gemischtwarenhandlung.

Der bisherige Inhaber Alois Herrnegger infolge Ablebens gelöst.

Nunmehriger Inhaber: Adalbert Herrnegger, Kaufmann in Trienz.

Datum der Eintragung: 11. September 1918.

R. l. Kreis- als Handelsgericht Bozen, Abt. IV,
am 11. September 1918. 1024

Dr. Baur m. p.

Erledigungen.

Bl. 43.497/I-1918.

Ausschreibung

Post-Expeditenstelle in Brenner (III/4), dormaliges Dienerpauschale 396 Kronen 66 Heller. — Bewerbungsfrist 4 Wochen.

Innsbruck, 12. September 1918.

R. l. Post- und Telegraphen-Direktion für Tirol und Vorarlberg.

Der l. k. Hofrat und Vorstand:

Klebersberg.

Erinnerungen.

G.-Bl. Cg I 166/18/7

Edikt

Wider Kajetano Mano, Hausbesitzer in Gries, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem l. k. Kreisgerichte in Bozen von Baumeister Fridolin Männich in Bozen, vertreten durch Anton Kinsle, Advokat in Bozen, wegen 10.227 K 18 h eine Klage angebracht.

Auf Grund der Klage wurde die erste Tagung auf den 27. September 1918 vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 7, I. Stock, anberaumt.

Zur Wahrung der Rechte des Beklagten wird Herr Dr. Anton v. Walther, Advokat in Bozen, zum Kurator bestellt.

Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

R. l. Kreisgericht Bozen, Abt. I,
am 13. September 1918. 1021

Dr. Dej.

Amortifikationen.

G.-Bl. T IV 40/18/2

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag der Filomena Varch, geb. Schaffler, zu Weis in Nisslan, wird nachstehendes, der Antragstellerin angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboten. Dessen Inhaber wird aufgefordert, es binnen sechs Monaten vom Tage der ersten Kundmachung des Aufgebots bei Gericht vorzuweisen; auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben, sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers:

Einlagebuch der Sparkasse Meran Nr. 45.124, lautend auf Filomena Schaffler, beim Varcher in Weis, über 3460 K 42 h.

R. l. Kreisgericht Bozen, Abt. IV
am 16. September 1918. 1020
Diccabona.

Konvokationen.

3 G.-Bl. A 57/18/16
Edikt
zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben.

Mosia v. Grebmer-Wolfssturn, Private in Bruneck, ist am 26. März 1918 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind, ist dem Gerichte nicht bekannt. Es bestellt Herrn Moses Ungerer, k. l. Gerichtsdiener i. R. in Bruneck, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen einem Jahre von heute ab dem Gerichte mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zu Gunsten des Staates eingezogen werden.

R. l. Bezirksgericht Bruneck, Abt. I,
am 7. September 1918. 1016

Dr. Bertel.

Vizitationen.

G.-Bl. E 15/18/12

Versteigerungs-Edikt und Aufforderung zur Anmeldung.

Auf Antrag der betreibenden Partei Tiroler Landes-Hypotheken-Anstalt findet am 8. Oktober 1918 vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte auf Grund der genehmigten Bedingungen die Versteigerung folgender Liegenschaften statt.

Grundbuch St. Leonhard Ein.-Bl. 131 II: I. Gasthaus zur Alpenrose Sp. 760/1, Haus Nr. 58, Wirtschaftsgebäude, Hofraum Sp. 760/1, Wieje Sp. 1420/2, Schätzwert 17.800 K, geringstes Gebot 9034 K.

Ein.-Bl. 129/II: II. Badstubenhaus Sp. 379, Wohn- und Wirtschaftsgebäude Haus Nr. 50, Schätzwert 1500 K, geringstes Gebot 750 K.

Ein.-Bl. 130/II: III. Steingütl, Wirtschaftsgebäude Sp. 335/2, Sp. 1375/1, 1375/2 Wieje, Sp. 1376 und 1376/2 Wald, Schätzwert 3700 K, geringstes Gebot 2468 K.

Zur Liegenschaft Grundbuch St. Leonhard Ein.-Bl. 131/II gehört folgendes Zubehör: Wirtschafts-einrichtung zur Partie I im Schätzwerte von 1011 K, zur Partie II 10 K.

Unter dem geringsten Gebote findet ein Verkauf nicht statt.

R. l. Bezirksgericht Passaier
am 6. September 1918. 1020

Dr. Georg Pfaunder.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Anzeigen.

Schaufelstiele

geschält oder ungeschält mit Kern aus Fichte, Erle, Ahorn, Esche und anderem Laubholz kaufen jeden Quantum

Hoffmann & Ach

Holzwarenfabrik Kundl (Tirol)

Botte für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 111. Innsbruck, Samstag, den 21. September 1918. 104. Jahrgang.

Der Botte für Tirol und Vorarlberg erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 40 h. — Anfordigungen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anfordigungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu verleihen:

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tapfer: in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde: dem Hauptmann Stanislaus Deleva des Kaiserschützenregiments Nr. III; dem Oberleutnant in der Reserve Anton Ritter von und zu Goldegg und Lindenburg der Reitenden Dalmatiner Schützen bei den Reitenden Tiroler Kaiserschützen; in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens als Flieger vor dem Feinde dem vor dem Feinde gefallenen Oberleutnant i. d. R. Hans Foll des 4. Regiments der Tiroler Kaiserjäger, kommandiert bei den Luftfahrtruppen.

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung erfolgreicher Führung einer Schützen-division vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant Alois Pohajsky, Kommandanten einer Schützen-division; in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde: dem vor dem Feinde gefallenen Leutnant in der Reserve Alois Pacher des Kaiserschützenregiments Nr. I beim Landsturm-Infanteriebataillon Nr. 170.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu verleihen geruht:

die Kriegsdecoration zum Ritterkreuze des Franz Josef-Ordens:

in Anerkennung besonders patriotischen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde dem Amtsverwalter in Arco, Advokaten Dr. Drestes Angelini; das silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille: in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung im Kriege dem Kurier beim Militärkommando in Innsbruck Karl Leitner.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 6. September d. J. Sr. k. u. k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn General der Infanterie Erzherzog Peter Ferdinand in Anerkennung hervorragender Führung vor dem Feinde den Leopold-Orden erster Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tapfer allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu verleihen:

das Militär-Verdienstkreuz zweiter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens und erfolgreicher Führung einer Infanteriedivision vor dem Feinde dem Feldmarschallleutnant Johann Grafen Salis-Seewis;

den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tapfer:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde: dem Oberstleutnant Rudolf Freiherrn von Handel-Mazzetti des Feldjägersbataillons Nr. 11, betraut mit dem Kommando eines Infanterieregiments.

Am 18. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXXXIX., CXLIV. und CLII. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Am 19. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXV., CXXV. und CXXIX. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Am 20. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXVIII. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 339 die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. September 1918, betreffend Zahlung der Zölle; Nr. 340 die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1918, betreffend Zollentrichtung in Bankvaluta mit einem Aufschlage.

Nichtamtlicher Teil.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat zu Fachinspektoren für den Zeichenunterricht an Mittelschulen (einschließlich der Mädchenlyzeen) sowie an den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für eine dreijährige Funktionsperiode, d. i. für die Schuljahre 1918/19 bis 1920/21 bestellt:

den Professor an der Staatsrealschule im 13. Wiener Gemeindebezirke Ernst Koller für Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und die Lehranstalten mit deutscher Unterrichtssprache in Tirol,

den Professor an der Staatsrealschule in Zara, Schukrat Bruno Bersa Edlen v. Leidenthal für das Küstenland, für Dalmatien und für die Lehranstalten mit italienischer Unterrichtssprache in Tirol.

Ausweis

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg über den Stand der Tierseuchen in der Zeit vom 9. bis 16. September 1918.

A. In Tirol.

1. Es herrschen:

Maul- und Klauenseuche: Bez. Bozen: Aldein (14 u. 3 Alpen), Auer (8), Deutschnosfen (9 u. 2 Alpen), Eppan (12), Kaltern (6), Kurtatsch (6), Montan (8), Neumarkt (11), Nitten (3), Salurn (4), Terlan (14), Wangen (2); Bez. Trient: Brenner (1 Alpe); Bez. Gies: Arzano (1), Bresimo (1), Vossentina (1 Alpe), Bozzana (1 Alpe), Saldes (1 Alpe), Carciato (3), Cavizzana (1 Alpe), Gies (1 u. 1 Alpe), Cogolo (1 u. 1 Alpe), Croviana (1 u. 1 Alpe), Don (1), Magras (1 Alpe), Mastellina (1 Alpe), Mizzana (2), Mestriago (1 Alpe), Montes (2 Alpen), Djiana (1 Alpe), Pejo (12), Piano (1 Alpe), Rabbi (16 u. 8 Alpen), Ruffré (4), Salter (5), Samoclevo (1 Alpe), S. Giacomo (7), Spruz (2), Smarano (2), Terzolas (1), Tassullo (3 u. 1 Alpe), Tuenno (1); Bez. Imst: Arzl (50 u. 2 Alpen), Haiming (2), Imst (40), Imsterberg (44), Jergens (24), Marres (40), Marrosten (3), Mils (6), Oy (2), Pital (14), Hoppen (37 u. 1 Alpe), Santens (42), Sitz (60), Tarranz (60), Umhausen (7 u. 1 Alpe), Wenus (30); Bez. Innsbruck: Ampaf (1), Gries a. Brenner (4), Gries i. S. (1), Gschnitz (5), Hall (1), Heiligkreuz (1), Inzing (2), Oberberg (18), Sellrain (2), St. Sigmund (5), Steinach (5), Telfes (2), Triens (2), Volders (1), Wattenberg (8 u. 3 Alpen), Wattenis (2); Bez. Landeck: Fendels (32 u. 3 A.), Fiß (37), Fliß (68 u. 2 Alpen), Fliß (31), Graun (49), Grins (29), Haid (30 u. 1 Alpe), Kaisers (15 u.

6 Alpen), Kappl (42 u. 2 Alpen), Rauns (3), Raunserberg (27 u. 1 Alpe), Raunserthal (4 u. 3 Alpen), Labis (14 u. 2 Alpen), Landeck (71), Langtaufers (14 u. 1 Alpe), Rafferein (47 u. 6 Alpen), Raubers (52 u. 5 Alpen), Bettneu (32 u. 2 Alpen), Pfunds (79 u. 4 Alpen), Pians (25 u. 1 Alpe), Prutz (2), Reschen (30 u. 1 Alpe), Ried (15 u. 2 Alpen), Schönwies (48 u. 1 Alpe), See (13 u. 2 Alpen), Serfaus (85 u. 2 Alpen), Spiß (12); Stanz (41 u. 1 Alpe), Strengen (39 u. 1 Alpe), Töfens (36 u. 2 Alpen), Zams (29 u. 1 Alpe); Bez. Lienz: Ainet (10), Allus (1 u. 3 Alpen), Alpling (8 u. 3 Alpen), Bamberg (1), Glanz (3 u. 1 Alpe), Wöriach-Stribach (1 Alpe), Gwabl (2 u. 4 Alpen), Hopfgarten (1 u. 8 Alpen), Innichen (12 u. 1 Alpe), Jzelsberg-Stronach (1 Alpe), Lavant (8 u. 1 Alpe), Lengberg (1 u. 1 Alpe), Lienz (1), Nörschach (5 u. 1 Alpe), Oberlienz (2 u. 2 Alpen), Obernubdorf (7 Alpen), Schlaiten (15 u. 2 Alpen), St. Johann i. W. (14 u. 3 Alpen), Thurn (1 u. 1 Alpe), Tristach (24 u. 1 Alpe), Wierschach (2), Windisch-Matrei-Land (10 u. 4 Alpen); Bez. Meran: Lana (3), Marling (7), Tschermis (1), Usten (5), Wöllan (8); Bez. Mezzolombardo: Dardine (3), Mezzocorona (1), Prid (4); Bez. Primiero: Canal S. Vovo (1); Bez. Reutte: Bad (14), Verwang (28 u. 2 Alpen), Vichbach (36 u. 3 Alpen), Ebenbichl (1), Ehrwald (1), Elbigenalp (26 u. 1 Alpe), Emen (1), Häselgehr (30 u. 1 Alpe), Heiterwang (1 Alpe), Höfen (1), Holzgau (21 u. 2 Alpen), Lech-Achau (1), Lermoos (20 u. 2 A.), Reutte (3 A.), Stanzach (1 A.), Steeg (16 u. 3 Alpen), Vorderhornbach (21), Weissenbach (1); Bez. Riva: Drena (1 Alpe); Bez. Schlans: Burgeis (2), Ehrs (12), Kortsch (1), Maß (24), Prad (1), Schladers (5), Schlinig (6), Schluderns (1); Bez. Trient: Moggio inferiore (6), Moggio superiore (1), Darè (1), Fisto (1 Alpe), Montagne (4), Pinzolo (1), Preore (6), Ragoli (7), Roncone (1), Strembo (3), Villa Banale (1); Bez. Trient: Baselga-Binè (2), Calavino (7), Falesina (4), Gardolo (2), Lavis (1), Meano (4), Miola (1), Sardagna (2), Sopramonte (4), Serfo (4), San Orsola (1), Terlago (1); Innsbruck Stadt (1).

Mausbrand: Bez. Innsbruck: Navis (1 A.), Trins (1 A.); Bez. Reutte: Ehrwald (1 A.), Schattwald (1 Alpe); Bez. Schwaz: Nchtal (1 Alpe).

Rotz: Stadtbez. Innsbruck: (1).

Pferderäude: Bez. Bozen: Aldein (1), Barbian (1), Eppan (2), Feldthurns (1), Gries (2), Gufidaun (1), Jenesien (1), Lajons (1), Neumarkt (3), Sarntal (3), Theis (5), Terlan (3), Tramin (2), St. Ulrich (6), Willnöb (2); Bez. Trient: Pfunders (1), Bobened (1), Treus (1); Bez. Bruneck: Sankt Jakob (1), Mühlen (1), Pichl (1), Pfalzen (1), Brettan (1); Bez. Gies: Cavizzana (1), Eis (1), Coredo (1), Cloz (2), Fondo (3), Malgolo (1), Nevò (2), Romallo (2), Samoclevo (2), Tres (1), Tuenno (1); Bez. Imst: Mieming (1); Bez. Innsbruck: Ampaf (1), Flaurling (2), Hötting (2), Leutasch (2), Bettneu (1), Reith (1), Terefen (1); Bez. Kitzbühel: Kirchberg (1), Waidring (1); Bez. Kufstein: Ellman (1), Kettenhöf (1), Reith (2), Söll (1), Thiersee (2), Wörgl (4); Bez. Landeck: Fliß (13), Haid (1), Pfunds (1), Prutz (2), Ried (3), Schönwies (7), Zams (2); Bez. Lienz: Alpling (1), Lengberg (2), St. Johann (1), Windisch-Matrei (4); Bez. Meran: Lana (1), Naturns (2), Usten (1), Untermais (1); Bez. Mezzolombardo: Mezzocorona (1), Mezzolombardo (2),

Nave S. Roco (2), Spormaggiore (1), Roverè della Luna (2), Zambana (2); Bez. Neutte: Vermos (1), Neutte (1), Vorderhornbach (1); Bez. Rovereto: Nomi (1), Volano (1); Bez. Schländers: Laas (1), Prad (1); Bez. Schwarz: Fügen (1), Straß (5); Bez. Tione: Veggio superiore (3), Lundo (1), Mortaso (1), Stenico (1); Bez. Trient: Albiano (2), Baselga-Pinè (5), Vedollo (2), Calavino (5), Canezza (1), Cavedine (6), Civezzano (5), Cognola (6), Covelo (4), Florus (2), Frassilongo (2), Fraveggio (2), Giovo (3), Lasio (4), Lavis (15), Lignano (1), Margone (2), Matarello (8), Miola (11), Palai (2), Pergine (9), Ranzo (6), Romagnano (1), San Drjola (2), Serse (2), Serrignano (4), Susà (1), Terlago (3), Rezzano (2), Viarago (3), Vigalzano (18), Vigolo Vezzana (1); Stadtbez. Innsbruck (13); Stadtbez. Trient (4).

Wutkrankheit: Bez. Cles: Mals (1), Ossana (1); Bez. Rißbüchel: Riffen (1).

Schaf- und Ziegenrände: Bez. Borgo: Centa (1); Bez. Bozen: Sarntal (1); Bez. Cles: Tajo (8); Bez. Fumt: Dö (7), Sautens (2); Bez. Rißbüchel: Hopfgarten (1), Reith (1); Bez. Trient: Matarello (1).

Schweinepest: Innsbruck: Mühlan (1); Bez. Trient: Povo (1); Stadtbez. Innsbruck (1).

Rotlauf der Schweine: Bez. Cles: Amblar (1), Bez. Schwarz: Schwarz (1).

II. Erlöschen sind:

Maul- und Maulenseuche:

Bez. Bozen: Karneid (1); Bez. Bruneck: Niederdorf (1); Bez. Cles: Vermullo (2), Monclaffico (2), Sanzeno (4); Bez. Fumt: Passlar (1 Alpe).

Pferderände:

Bez. Bruneck: Tesselberg (1); Bez. Innsbruck: Amras (1); Bez. Rißbüchel: Kirchdorf (1); Westendorf (1); Bez. Ruffstein: Erl (2), Langlampfen (1), Unterangerberg (1); Bez. Schwarz: Fügenberg (1), Heinenberg (1), Mayrhofen (1); Bez. Trient: Cembra (1), Gardolo (4), Meano (9), Seganzano (1).

Ziegenrände:

Bez. Schwarz: Mayrhofen (1).

B. In Vorarlberg.

Maul- und Maulenseuche:

Bez. Bludenz: Klösterle (8), Lech (2 Alpen); Bez. Vregenz: Bizau (6), Volgenach (2 Alpen), Hittisau (1), Sibratsjall (1 Alpe), Warth-Hochtrumbach (2 Alpen);

Pferderände:

Bez. Bludenz: St. Gallenkirch (1), Gafjurn (1), Schruns (1), Silbertal (1); Bez. Feldkirch: Dornbirn (1), Göbis (1), Klaus (1), Lustenau (1).

Anmerkung: Die Zahlen der versuchten Gehöfte sind in Klammern vermerkt.

1028 Zur P. Dzl. 39. 157/II-18

Stundmachung.

Weim Nachforschungsamte der k. k. Post- u. Telegraphen-Direktion für Tirol und Vorarlberg in Linz erliegen folgende, unbestellbare Sendungen u. zw.:

Der Sendung	Aufgabe	Empfänger	Bestimmungs-ort	Lager
Nr.	Ort	Tag		Nr.
205	Trient 1	—	Barbu Kluzice	Großwardein 105
206	"	—	"	" 106
392	"	14.6.18	Kirniq Hans	Berlin 107
571	"	10.5.18	Edmgy Leonora	Vigo di Fassa 108
412	"	3.6.18	Moranduzzo	" 109
93	"	—	Grobleschner	" 110
266	"	—	Jngr. Rud.	Wien I. 111
26	"	23.6.18	Edlat Rizzl	Wien III. 112
43	"	25.6.18	Vineder Max	Br. Neustadt 113
498	"	—	Decarli Carlo	Wels 114
354	"	—	Kranken-	" 115
68	Trient	11.7.18	fortierstelle	Innsbruck 116
19	"	28.6.18	Jesinet Franz	Wegscheid 117
—	"	—	Ulber Viktor	Innsbruck 118
164	"	—	Ducati Luigi	— 119
219	"	—	Karlaby Karli	Feltpostamt 500/II 120
—	"	—	Mattin Josef	Bozen 121
—	"	—	Dofetti Gio-	" 122
—	"	—	achino	Zaroflav

Nichtpreise für Speisen in Gastlokaltäten.

Ueber Antrag der Zentral-Preisprüfungs-Kommission hat die Preisprüfungsstelle Nichtpreise für Speisen die im Gastgewerbe verabfolgt werden, festgesetzt, welche über Abweisung des von der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg dagegen erhobenen Einspruches nunmehr in Rechtskraft erwachsen sind und hiemit kundgemacht werden wie folgt:

Nichtpreise für Gast- und Schankgewerbe:

Bezeichnung der Speisen	In Aus-focherellen		
	a	b.	c
	3. Rang	2. Rang	1. Rang
1. Suppe	0.30	0.40	0.50
2. Rindfleisch	1.80	2.40	3.—
3. Rindsbraten	—	3.20	4.—
4. Lungenbraten	—	4.—	5.—
5. Kalbsbraten	—	3.50	4.50
6. Schweinsbraten	—	5.50	7.—
7. Gulyasch	1.60	2.20	2.60
8. Leber	—	2.—	2.50
9. Nieren	—	2.—	2.50
10. Hirn	—	2.50	3.—
11. Größtl (Kartoffel mit Fleischstücken)	1.—	1.40	1.80
12. Weuschl	1.—	1.40	1.80
13. Kartoffel	0.30	0.40	0.60
14. Gewöhnliche Gemüse	0.40	0.60	0.80
15. Mehlspeisen	0.80	1.50	2.—
16. Einheitspreisfolge zur gewöhnlichen Mittagszeit im Sinne der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 31. Jänner 1918, R. G.-Bl. Nr. 41, bestehend aus Suppe, Fleisch mit Beilage und Mehlspeise	—	5.—	5.50
17. Einheitspreisfolge zur gewöhnlichen Abendzeit im Sinne der gleichen Verordnung, bestehend aus Fleisch mit Beilage u. Mehlspeise	—	4.—	4.50

Großgasthöfe 1. Ranges Die Preise unter c mit einem 50%igen Aufschlag

Anmerkung: Bei den Fleischspeisen unter 2 bis 6, 16 und 17 wird ein Gewicht von ungefähr 15 Kgr. vorausgesetzt. Der Vorsitzende: Benz.

23. August bezw. 12. Sept. 1918, bezw. Enteignungs-erkenntnis der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 3. November 1918 XIV. (1) Bl. 1165/1, erworbenen, im Urkundenplane rot angelegten, mit a, b, c, d, e umschriebenen Teilfläche von 6 m² der Wegparzelle Nr. 5611/2 und der mit e, 362 f, e, umschriebenen Teilfläche von 9 m² der Wegparzelle Nr. 5810/2, Einf.-Bl. 333/II, der Katastralgemeinde St. Johann i. T. und Zuschreibung zur Eisenbahnbuch-Einlage werden gemäß §§ 22 und 40 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, Nr. 70 R.-G.-Bl., diejenigen, welche sich durch das Ansuchen der k. k. Staatsbahn für beeinträchtigt halten, aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 15. November 1918 bei diesem Gerichte anzumelden und zwar die rückichtlich der abzuschreibenden Grundstücke dinglich Berechtigten mit der Bekanntgabe, daß ihr Stillschweigen als Zustimmung zur lastenfremen Uebertragung angesehen wurde (§ 32 Abs. 6 des zitierten Gesetzes). Diejenigen dinglichen Rechte, welche erst am 18. September 1918, als am Tage des Anschlages des Ediktes an die Amtstafel des Gerichtes, oder nach diesem Tage an den in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Grundstücke gegen den Besitzvorgänger der k. k. Staatsbahn erworben werden, bleiben bei der Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unberücksichtigt. Diese dinglichen Rechte äußern ihre Wirkungen nur insoweit, als die Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unterbleibt. Die für Anmeldungen festgesetzte Frist kann nicht erstreckt werden; eine Wiedereinsetzung gegen deren Verjähmung findet nicht statt.

k. k. Bezirksgericht Rißbüchel, Abt. I, am 14. September 1918. 1036 Dr. Josef Haffelwarter.

Erinnerungen.

G.-Bl. C II 109/18/1

Edikt

Wider Simon Streif jun., Bauernsohn zu Oberbiedring in Ellmau, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem k. k. Bezirksgerichte in Ruffstein von Baltasar Hochstetzer, Wirt in Ellmau, wegen Gewährleistung eine Klage angebracht.

Auf Grund der Klage findet die Tagung am 30. September 1918 vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 6 statt.

Zur Wahrung der Rechte des abwesenden Simon Streif jun. wird Herr Johann Bucher, Oberoffizial in Ruffstein, zum Kurator bestellt.

Dieser Kurator wird den Simon Streif jun. in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

k. k. Bezirksgericht Ruffstein, Abt. I, am 12. September 1918. 1034 Amort.

Konvokationen.

G.-Bl. A 229/18/3

Edikt

zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben

Mois Tschigg nach Franz, Bauer in St. Pauls (Eppan), ist am 25. August 1918 gestorben. Eine letztwillige Anordnung wurde vorgefunden.

Josef Tschigg, dessen Aufenthalt in Amerika dem Gerichte unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen einem Jahre von heute ab, bei diesem Gerichte zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft mit den übrigen Erben und dem für den Abwesenden bestellten Kurator, Mutter Maria Witwe Tschigg geb. Wörle in St. Pauls, abgehandelt werden.

k. k. Bezirksgericht Kaltern, Abt. I, am 14. September 1918. 1035 v. Steniger m. p.

Amtsblatt.

Kundmachungen.

1* Präses 7379 24/18

Kundmachung.

Vom I. Semester des Stipendiumjahres 1918/19 an ist das vom ehemaligen k. k. Appellationsgerichte für Tirol und Vorarlberg im Jahre 1831 gestiftete Francisceische Studienstipendium im Betrage von jährlich 520 K neuerlich zu vergeben.

Zum Bezuge dieses Stipendiums sind nach der Stiftungsurkunde vom 12. Februar 1831 nur Söhne tirolischer und vorarlbergischer Landrichter und Landgerichtsadjunkten (nunmehr Gerichtsvorsteher, Bezirksrichter und Richter) berufen, die in Innsbruck die VII. oder VIII. Klasse des Obergymnasiums besuchen oder sich an der hiesigen Universität den juristischen Studien widmen und sodann die richterliche Laufbahn einzuschlagen beabsichtigen.

Bewerber um dieses Stipendium haben die mit dem Nachweise der Anspruchsberechtigung belegten Gesuche bis 15. Oktober 1918 an das k. k. Oberlandesgericht Innsbruck zu richten.

k. k. Oberlandesgericht

Innsbruck, am 12. September 1918. 1037

Für den Präsidenten: Dallago.

G.-Bl. 699/18

Edikt.

Ueber Ansuchen der k. k. Staatsbahn vom 11. September 1918 um lastenfremde Abschreibung der mit protokollierten Uebereinkommen dito. Innsbruck vom

Rote für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 112. Innsbruck, Montag, den 23. September 1918. 104. Jahrgang.

Der „Rote für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anfordigungen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beiträge für den Bezug und die Anfordigungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu verleihen:

den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern tagfrei:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde: dem Feldmarschallleutnant Friedrich Kloiber.

den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit der Kriegsdekoration und den Schwertern tagfrei:

in Anerkennung tapferen und erfolgreichen Verhaltens vor dem Feinde: dem Hauptmann Anton Grafen Sternberg des Infanterieregiments Nr. 32 und Johann Schromm des 2. Regiments der Tiroler Kaiserjäger; dem Oberstleutnant Lothar Swoboda des 1. Regiments der Tiroler Kaiserjäger, Interimskommandanten eines Schützenregiments; dem Major Josef Cerny des 2. Regiments der Tiroler Kaiserjäger; dem vor dem Feinde gefallenen Leutnant i. d. R. Viktor Stemberger des Inf.-Regts. Nr. 14.

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdekoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde: dem Hauptmann Eugen Langer des 1. Regiments der Tiroler Kaiserjäger.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu ernennen:

den mit Wartegebühr beurlaubten und auf Mobilitätsdauer aktivierten Feldmarschallleutnant mit Titel und Charakter Wilhelm Erlen von Soppe mit 1. Februar 1918 zum Feldmarschallleutnant.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. September d. J. den Priester des Ordens der Gesellschaft Jesu Friedrich Klimke zum unbesoldeten außerordentlichen Professor der christlichen Philosophie an der theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Madeysky m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 18. September 1918,

Betreffend Zahlung der Zölle.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1917, N.-G.-Bl. Nr. 307, wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Um die Bestimmungen über die Zollzahlung mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wird in Ergänzung des Artikels XVII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, N.-G.-Bl. Nr. 20, und der Ministerialverordnung vom 24. Februar 1918, N.-G.-Bl. Nr. 77, bis auf weiteres gestattet, daß die Entrichtung der Zölle, der Zollsuschläge und des Waggeldes statt in Goldmünzen auch in Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem Aufschlage erfolgen darf.

§ 2.

Dieser Aufschlag wird im Verwaltungswege vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium nach Bedarf von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich verkauft.

§ 3.

Zur Zahlung der Zölle in Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit Aufschlag können auch unter Beachtung der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 30. November 1900, N.-G.-Bl. Nr. 198, ausgesetzte Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank verwendet werden, welche jeweils auf denjenigen Betrag zu lauten haben, der der Summe der tarifmäßigen Zollgebühr und des Aufschlages nach § 1 der gegenwärtigen Verordnung entspricht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Februar 1916, N.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Einschränkung der Zulassung von Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Goldmünzen zur Entrichtung von Zöllen, sowie der Kreditierung fälliger Zollgebühren außer Kraft.

Wimmer m. p. Wieser m. p.
Silva-Tarouca m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. September 1918,

betreffend Zollentrichtung in Bankvaluta mit einem Aufschlage.

Auf Grund und in Durchführung der Ministerialverordnung vom 18. September 1918, N.-G.-Bl. Nr. 339, betreffend die Zahlung der Zölle, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der im Falle der Banknotenzahlung zu entrichtende Aufschlag wird bis auf weiteres mit 150 vom Hundert des nach den geltenden Tariffäßen sich ergebenden Nominalbetrages der zu leistenden Zahlung festgesetzt.

§ 2.

In die Zolldokumente (Erklärungsschein, Vormerksschein, Zollquittung) sind die an Zoll, Zollsuschlag und Waggeld nach den Tariffäßen entfallenden Beträge einzusetzen und die Aufschlagsbeträge der Summe der einzelnen Gebührenartungen zuzurechnen.

In die betreffenden Register sind unter den dafür vorgesehenen Kolonnen die unter Zurechnung des Aufschlages sich ergebenden Endsummen der einzelnen Gebührenartungen einzutragen.

Im Falle der Zahlung in effektiven Goldmünzen sind in die Zolldokumente und Register die ohne Aufschlag sich ergebenden Beträge unter Ersichtlichmachung der Goldzahlung einzutragen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Wimmer m. p.

XIV Nr. 190/3.

Kundmachung.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit dem Erlaße vom 20. August 1918, Bl. 41.602 G. V. D. hinsichtlich des Projektes für die elektrische Ausrüstung der Arlbergbahn auf der Strecke Landeck—Bludenz und für die zu diesem Zwecke anzulegende Fahrleitungsanlage, sowie für die erforderlichen, teilweise abseits der Bahn auf fremden Gründen geplanten Verstärkungsleitungen bezw. Umgehungs- und Speiseführungen die politische Begehung und Enteignungsverhandlung gemäß der Handels-Ministerial-Verordnungen vom 25. Jänner 1879, N.-G.-Bl. Nr. 19 und vom 29. Mai 1880, N.-G.-Bl. Nr. 57, sowie des Gesetzes vom 18. Feber 1878, N.-G.-Bl. Nr. 30, angeordnet.

Diese Amtshandlungen werden in der Zeit vom 14. bis 30. Oktober d. J. nach folgendem Programme durchgeführt werden.

Die Kommission tritt unter der Leitung des k. k. Statthalterrates Dr. Philipp Lautschner am 14. Oktober 1918 um 8 Uhr Vormittag im Gasthause zur Post in Dalaas zusammen, um von hier ausgehend die Trasse der Fahrleitungsanlage und die weiteren Leitungsanlagen längs der Bahnlinie in der Richtung gegen Bludenz zu begehren.

Am 15. Oktober wird die Amtshandlung in Gemeindegebiete von Dalaas fortgesetzt und abgeschlossen. Die Kommission versammelt sich wie am Vortage im Gasthause zur Post in Dalaas um 8 Uhr Vormittag. Am 16. und 17. Oktober Vormittag wird die Begehung im Gemeindegebiete von Innerbrax u. am 17. Oktober Nachmittags anschließend im Gemeindegebiete von Bludenz stattfinden. Treffpunkt am 16. und 17. Oktober die Reichsstraßenbrücke über den Schmiedebach in Innerbrax 8 Uhr Vormittag. Die Amtshandlung wird sodann im Gemeindegebiete von Bludenz am 18. Oktober fortgesetzt und beendet. Treffpunkt am 18. Oktober die Bahnhstation Brax, 8 Uhr Vormittag.

Die Kommission versammelt sich hierauf erst wieder am 21. Oktober, 8 Uhr Vormittag, im Gemeindeamte im Klösterle und wird an diesem Tage die Begehung in der Gemeinde Klösterle und am folgenden Tage, 22. Oktober, in der Gemeinde Stuben durchführen. Treffpunkt am 22. Oktober die Bahnhstation Langen, 8 Uhr Vormittag. Hieran schließt am 23. Oktober unmittelbar an die Begehung in der Gemeinde Rasselein. Von dem Fortschreiten der Verhandlung wird es abhängen, ob die Kommission noch am 22. Oktober Nachmittags oder erst am 23. Oktober den Arlberg überschreiten wird. Für den 23. Oktober kann daher ein Treffpunkt nicht angegeben werden. Es wird dies in den Bahnhstationen Langen und St. Anton zu erfahren sein.

Am 24. Oktober wird die Begehung in der Gemeinde Rasselein fortgesetzt und beendet. Treffpunkt Bahnhstation St. Anton, 8 Uhr Vormittag. Am 25. Oktober findet die Begehung im Gemeindegebiete Pettneu statt. Treffpunkt Bahnhstation Pettneu, 8 Uhr Vormittag.

Die Kommission versammelt sich sodann erst wieder am 28. Oktober, 8 Uhr Vormittag, in der Bahnhstation Firsch und wird an diesem Tage die Begehung in der Gemeinde Firsch und un-

mittelbar anschließend in der Gemeinde Strengen sowie am 20. Oktober in der Gemeinde Strengen und unmittelbar anschließend in der Gemeinde Pians durchzuführen. Treffpunkt am 20. Oktober die Bahnstation Strengen, 8 Uhr Vormittag.

Am 20. Oktober findet die Begehung in den Katastralgemeinden Perlebach und Ingedair, sowie in der Gemeinde Pians statt. Treffpunkt die Bahnstation Pians, 8 Uhr Vormittag.

Ein vollständiges Projektexemplar liegt bis zum ersten Verhandlungstage bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Landeck bzw. Bludenz und es liegen überdies die einschlägigen Projekt- und Entleihungsbehalte bei den Gemeindeführern in Pians, Innerbrax, Bludenz, Klösterle, Rafferein, Pettneu, Firsich, Strengen, Pians, Landeck und Pians bis zu dem zur Verhandlung in der betreffenden Gemeinde erstbestimmten Tage zur allgemeinen Einsicht auf.

Es steht jedem Beteiligten frei, vor der Kommission Einwendungen und Erinnerungen gegen das Projekt und die begehrten Entleihungen vorzubringen, wogegen nachträglich vorgebrachte Einwendungen als verspätet angesehen werden würden.

Innsbruck, am 21. September 1918.

k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.
Fußer.

Am 21. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXIX. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 341 die Verordnung des Finanzministers und des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. September 1918 zur Durchführung des Gesetzes vom 26. August 1918, R.-G.-Bl. Nr. 319, betreffend die Gewährung von Steuerzulagen im Jahre 1918 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen; Nr. 342 die Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 19. September 1918, betreffend den Verkehr mit Futterrüben.

Am 21. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXXX., CXXXIII. und CLI. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Nichtamtlicher Teil.

(Erledigte Militärstiftungsplätze.)
Im Weiblatt Nr. 36 zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer ist wieder eine Anzahl erledigter Militärstiftungen zur Bewerbung ausgeschrieben. Interessenten können in unserer Redaktion und bei den k. u. k. Ergänzungs-Bezirks- und den Platzkommandos nähere Auskünfte erhalten.

Amtsblatt.

Rundmachungen.

2*

Präses 7379

Rundmachung. 24/18

Vom I. Semester des Stipendiumjahres 1918/19 an ist das vom ehemaligen k. k. Appellationsgerichte für Tirol und Vorarlberg im Jahre 1831 gestiftete Francisceische Studienstipendium im Betrage von jährlich 520 K. neuerlich zu vergeben.

Zum Bezuge dieses Stipendiums sind nach der Stiftungsurkunde vom 12. Februar 1831 nur Söhne tirolischer und vorarlbergischer Landrichter und Landgerichtsadjunkten (nunmehr Gerichtsvorsteher, Bezirksrichter und Richter) berufen, die in Innsbruck die VII. oder VIII. Klasse des Obergymnasiums be-

suchen oder sich an der hiesigen Universität den juristischen Studien widmen und sodann die richterliche Laufbahn einzuschlagen beabsichtigen.

Bewerber um dieses Stipendium haben die mit dem Nachweise der Anspruchsberechtigung belegten Gesuche bis 15. Oktober 1918 an das k. k. Oberlandesgericht Innsbruck zu richten.

k. k. Oberlandesgericht

Innsbruck, am 12. September 1918. 1037

Für den Präsidenten: Dallago.

Präf. 2250 13/18

Beschluß.

Dem von Bezau nach Feldkirch versetzten k. k. Notar Karl Wolf wird im Sinne des § 146 Abs. 2 Not.-Ord. gestattet, seine Notariatsakten von Bezau in den neuen Amtssitz nach Feldkirch mitzunehmen (§ 146 Not.-Ord.).

k. k. Landesgericht Innsbruck,

am 17. September 1918. 1033

Hohenauer.

Nr. 42.707/V.

Rundmachung.

Im Sinne der Fernsprechgebührenordnung, § 2, werden nach der Anzahl der am 1. September l. Js. vorhandenen Teilnehmerhauptstellen die nachbenannten Ortsfernspreche mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1919 in höhere Netzgruppen eingereiht.

Bozen in die V. Netzgruppe:
Jahresgebühr für Einzelschlüsse 240 K,
Jahresgebühr für halbe Gesellschaftsschlüsse 170 K,
Jahresgebühr für Viertel = Gesellschaftsschlüsse 130 K,
Jahresgebühr für Landanschlüsse 130 K.
Meran, Trixten und Baduz in die VI. Netzgruppe:
Jahresgebühr für Einzelschlüsse 210 K,
Jahresgebühr für halbe Gesellschaftsschlüsse 160 K,
Jahresgebühr für Viertel = Gesellschaftsschlüsse 120 K,
Jahresgebühr für Landanschlüsse 120 K.
Bruneck, Imst, Landeck und Mezzolombardo in die VII. Netzgruppe:
Jahresgebühr für Einzelschlüsse 180 K,
Jahresgebühr für Landanschlüsse 110 K.

Den Teilnehmern dieser Netze steht infolge der Gebührenerhöhung das außerordentliche Kündigungsrecht im Sinne des § 38, Punkt 2, der Fernsprechordnung zu.

Eine solche außerordentliche Kündigung muß bis spätestens zwei Monaten vor Inkrafttreten der höheren Gebühren, also bis längstens 31. Oktober 1918 schriftlich der Post- und Telegraphen-Direktion entweder unmittelbar oder im Wege des Anschlußvermittlungsamtes zukommen.

k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Tirol und Vorarlberg.

Innsbruck, am 16. September 1918. 1013

Für den k. k. Hofrat und Vorstand:
v. Ambros.

Rundmachung.

Die Armenfondsverwaltung, als Verwalterin des Verpfandes in Rovereto, benachrichtigt die Besitzer von Pfandscheinen von gemeinen Pfändern (Wäsche und Bekleidungsgegenstände, Juwelen und Goldwaren ausgeschlossen), daß sie, beginnend am 15. August d. J., an den Arbeitstagen von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags die geborgenen Gegenstände gegen Weibbringung der nötigen Pfandscheine und Bezahlung der erhaltenen Vorschüsse und der bezüglichen Zinsen und gezahlten Auslagen im inneren Parterre des

Hauses Nr. 13 in der Maria Theresienstraße in Innsbruck ersehen wird.

Die Frist von 6 Monaten ab obigem Tage überschreitet den 15. Februar 1919. Die Armenfondsverwaltung behält sich vor, über die Pfänder, die inzwischen nicht bezogen gewesen sein werden, im Einvernehmen mit dem von dem k. k. Bezirksgerichte in Rovereto ernannten Verwalter zu verfügen.

Die Armenfonds-Verwaltung.

Carl v. Echer. 959

G.-Bl. P 26/18/1

Bekanntmachung der Entmündigung.

Mit Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Fügen vom 7. August 1918, Geschäftszahl 2/18/2, wurde Johanna Wajferer, wohnhaft in Ubersn, wegen Geisteschwäche beschränkt entmündigt.

Zum Beistand wurde Herr Johann Penz, Besitzer in Kleinboden-Fügen, bestellt.

k. k. Bezirksgericht Fügen,

am 20. August 1918. 1038

Ferdinand Schuler.

Amortisationen.

G.-Bl. I 41/18/1

Aufgebot von Wertpapieren.

Auf Antrag des Michael Staudacher, Pächters in Kollmann, wird nachstehendes, dem Antragsteller angeblich in Verlust geratenes Wertpapier aufgeboden.

Desjenen Inhaber wird aufgefordert, dasselbe binnen 6 Monaten vom Tage der ersten Rundmachung des Aufgebotes bei Gericht vorzuweisen.

Auch andere Beteiligte haben ihre Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Sonst würde das Wertpapier nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Teilzahlungsschein Nr. 59.559 zur vierten österr. Kriegsanleihe des k. k. priv. Wiener Bank-Vereines.

k. k. Bezirksgericht Klausen, Abt. I,

am 14. September 1918. 1039

Heinrich Schöpf.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Meraner Baugesellschaft „Phönix“, Gesellschaft m. b. H. in Meran, hat bei der Generalversammlung vom 5. Juli 1918 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und die gefertigten Geschäftsführer der Gesellschaft zu Liquidatoren der Liquidationsfirma bestellt.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden im Sinne des § 91, Gesetz vom 6. März 1906, Nr. 58, aufgefordert, sich wegen Berichtigung ihrer Forderung bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren der Meraner Baugesellschaft „Phönix“, Gesellschaft m. b. H.:

Josef Gemasmer,

Fritz Elmenreich,

Johann Bitt.

1040

Botte für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 113.

Innsbruck, Mittwoch,

den 25. September 1918.

104. Jahrgang.

Der „Botte für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K, halbjährig 6 K, vierteljährig 3 K, monatlich 1 K; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zusendung: ganzjährig 18 K, halbjährig 9 K, vierteljährig 4 K 50 h. — Anfrägebungen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anfrägebungen müssen postfrei eingeschickt werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Ämtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 3. September d. J. allergnädigst anzubefehlen geruht, daß Sr. k. und k. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Generalobersten Erzherzog Josef Ferdinand in Würdigung der Verdienste als Generalinspektor der Luftstreitkräfte neuerlich die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 17. September d. J. in Anerkennung besonderer Verdienste um die militärische Sanitätspflege im Kriege dem Minister für soziale Fürsorge, Geheimen Räte Dr. Viktor Mataja den Verdienststern vom Roten Kreuze mit der Kriegsdecoration tafzfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

den Orden der Eisernen Krone zweiter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern tafzfrei: in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung während der Kriegszeit dem Feldmarschalleutnant Karl Bahradnizsek, Eblen von Mastelit;

das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit dem Sterne und der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung während der Kriegszeit dem Generalstabsarzt Leopold Feigl;

den Stern zum Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung während der Kriegszeit dem General-Oberstabsarzt mit Titel und Charakter Professor Dr. Alois Bid;

das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung während der Kriegszeit dem Feldmarschalleutnant mit Titel und Charakter a. D. Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly;

das Offizierskreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung besonders verdienstvollen Wirkens bei der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze dem Generalauditor mit Titel und Charakter d. R. Alfred Eckhardt;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen und aufopferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde dem Regimentsarzt i. d. R. Dr. Richard Schwaiger des 1. Schützenreg.;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde dem Leutnant i. d. R. Johann Ortner des III. Kaiserfch.-Reg.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 16. Sept. d. J. Allerhöchstem Kriegsminister Generalobersten Rudolf Freiherrn Stöger-Steiner von Steinstätten die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich sächsischen Albrecht-Ordens mit dem goldenen Stern und den Schwertern und des Großkreuzes des Ordens der Württembergischen

Krone mit Schwertern allergnädigst zu erteilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 5. Sept. d. J. dem Staatsveterinärinspektor i. R. Lorenz Feuerstein in Innsbruck den Titel eines Staatsveterinär-oberinspektors allergnädigst zu verleihen geruht.

Kundmachung.

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 31. Juli 1918, Bl. 26.808-Xa, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten den Schüler der II. Klasse des k. k. Staatsgymnasiums in Innsbruck Franz Tesarz vom öffentlichen Studium an allen dem Ministerium für Kultus und Unterricht unterstehenden, über den Kreis der Volksschule hinausreichenden staatlichen und mit dem Dessentlichkeitsrechte versehenen, nichtstaatlichen Lehranstalten, sowie vom Studium an allen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstehenden, über den Kreis der Volksschule hinausreichenden staatlichen und mit dem Dessentlichkeitsrechte versehenen nicht staatlichen Lehranstalten, insofern die diesen Ministerien unterstehenden Schulen nicht öffentliche Pflichtschulen sind, und außerdem vom privaten Studium am k. k. Staatsgymnasium in Innsbruck ausgeschlossen.

Innsbruck, am 15. September 1918.

K. K. Landeslehrtrat für Tirol.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 21. September 1918, Bl. XIII—130/11, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Schlanders wegen Maul- und Klauenseuche.

Durch den Abtrieb versendeter wurde die Maul- und Klauenseuche nach mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Schlanders eingeschleppt.

Mit Rücksicht darauf wird auf Grund der §§ 23, 24 und 32 des allgem. Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, N.-G.-Bl. Nr. 177 und 178, der ganze politische Bezirk Schlanders für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wiederkäuern (Rindern, Schafen und Ziegen) und Schweinen, sowie für die Ausfuhr von Stoffen und Gegenständen, welche Träger des Infektionsstoffes sein können, gesperrt.

Die Bezirkshauptmannschaft Schlanders ist jedoch ermächtigt, von diesem Verbote in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zu machen, wenn dadurch eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Die von der genannten Bezirkshauptmannschaft für die einzelnen versendeten Gemeinden und Ortschaften verfügten Schutz- und Tilgungsmassnahmen werden durch vorliegende Verfügung nicht berührt.

Übertretungen dieser Kundmachung, welche mit dem Tage der Verkündung im Boten für Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit tritt, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des bezogenen Gesetzes geahndet.

Kundmachung

Wegen Durchführung von Reparaturen an der Nothenbrunner-Brücke Kilometer Nr. 31.8 bis 32.0, vor der Ortschaft Gries und der Fröhlich-Brücke Kilometer Nr. 34.0 bis 34.2 oberhalb der Ortschaft Gries im Zuge der Brenner-Eisental-Neichsstraße, wird erstgenannte Brücke von Mittwoch, den 2. Oktober d. J., von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, und letztere Brücke am Freitag, den 4. Oktober, von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends für Fuhrwerk und Viehtrieb gesperrt bleiben.

Innsbruck, am 21. September 1918. 1047

Der k. k. Bezirksingenieur: F o h n m. v.

Nichtamtlicher Teil.

Nichtpreis-Festsetzung.

Die k. k. Preisprüfungsstelle Innsbruck hat in ihrer Versammlung vom 5. September 1918 beschlossen, die mit ihrem Beschlusse vom 11. März 1918, Bl. 217, geschehene Festsetzung von Nichtpreisen für Bier im Punkte 1, betreffend Biere tirolischer Herkunft im Kleinhandel und Schaufgewerbe, dahin zu ändern, daß an Stelle der Nichtpreise von 1 K 20 h für 1 Liter, 60 h für ¼ Liter, 36 h für ⅓ Liter Faßbier und 80 h für ⅓ Liter Faßbier die Preise von 1 K 60 h, bezw. 80 h, 48 h und 1 K zu treten haben.

K. k. Preisprüfungsstelle Innsbruck

am 21. September 1918.

Der Vorsitzende: Benz.

Amtsblatt.

G. Bl. Pr V 98/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 19 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Tiroler Bauernzeitung“ vom 20. September 1918 in den Stellen:

1. aus dem Artikel mit der Überschrift: „Von der Sterzinger Gegend 7. Sept. (Ergebnis eines)“ von: „Um eine Erfahrung“ bis: „Tiroler Gestein“;
2. des ganzen Artikels mit der Überschrift: „Mittelvinschgau vom 11. Sept. (Nette Zustände)“;
3. aus dem Artikel mit der Überschrift: „Hungerkrawalle in Kärnten“
 - a) von: „Die Zahl der Opfer“ bis: „ist nicht bekannt“;
 - b) von: „Sondern die Schlamperie“ bis: „vollauf am Plage“

das Verbrechen nach § 65 a St. G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und gemäß § 37 Pr. Ges. auf Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare erkannt.

K. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. V.

am 20. September 1918.

1046

S o h e n a u e r.

Firmaprotokollierungen.

G. B. Firm. 508
Kundmachung. Reg. C I 105/8
 Änderungen und Zusätze zu bereits eingetragenen Firmen von Einzelkaufleuten und Gesellschaften.
 Eingetragen wurde im Register Abteilung C: Sitz der Firma: Innsbruck.
 Firmawortlaut: Kriegskreditbank für Nordtirol, Gesellschaft m. b. H.
 Procura erteilt: dem Johann Mendl, k. k. Steueroberverwalter i. R., Innsbruck, Falkmerayerstraße 4.
 Firmazeichnung: Der bestellte Prokurist wird gemeinsam mit einem Geschäftsführer unter den von wem immer geschriebenen oder vorgezeichneten Wortlaut seinen Schreibnamen setzen
 Datum der Eintragung: 9. September 1918.
 R. k. Landes- als Handelsgericht Innsbruck, Abt. IV,
 am 9. September 1918. 1059
 R u t t.

Konvokationen.

G. B. A 229/18/3
Edikt
 zur Einberufung der dem Gerichte unbekanntem Erben.
 Alois Tschigg nach Franz, Bauer in St. Pauls (Eppan), ist am 25. August 1918 gestorben. Eine letztwillige Anordnung wurde vorgefunden.
 Josef Tschigg, dessen Aufenthalt in Amerika dem Gerichte unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen einem Jahre von heute ab, bei diesem Gerichte zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft mit den übrigen Erben und dem für den Abwesenden bestellten Kurator, Mutter Maria Witwe Tschigg geb. Wörle in St. Pauls, abgehandelt werden.

R. k. Bezirksgericht Kaltern, Abt. I
 am 14. September 1918. 1035
 v. Steniger m. p.

G. B. A 88/18/10
Edikt
 zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.
 Josef Holzer, Gasthofbesitzer zum „Lamm“ in Gossensass, ist am 2. Mai 1918 gestorben.
 Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei diesem Gerichte am 20. Oktober 1918 vormittags 9 Uhr, Zimmer Nr. 1, mündlich oder bis zu diesem Tage schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht versicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustehen.

R. k. Bezirksgericht Sterzing, Abt. I
 am 19. September 1918. 1041
 Stötter m. p.

Offertauschreibungen.

Bl. 6/6/B. 1
Kundmachung.
 Bei der k. k. Salinenverwaltung Hall i. T. gelangt die Besorgung des Fuhrgeschäftes für den Haller Salzberg ab 1. Jänner 1919 vorläufig auf ein Jahr im öffentlichen Wettbewerbe zur Neuvergebung.
 Die näheren Bedingungen zu dieser Geschäftsbesorgung liegen in der Kanzlei der Salinenverwaltung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.
 Diejenigen Fuhrwerksbesitzer, welche sich um dieses Geschäft zu bewerben beabsichtigen, wollen ihre schriftlichen Angebote bis längstens Samstag, den 12. Oktober l. J., 11 Uhr vor-

mittag bei der Salinenverwaltung in Hall überreichen.

R. k. Salinenverwaltung Hall i. T.
 am 19. September 1918. 1042
 Der k. k. Oberbergamt: W e n h a r t.

G. B. T 295/12
Angebots-Ausschreibung.

Sicherung der Salzburger Reichsstraße an der Rutschlehne in Altkometer 120/2 bei Loser.

Zufolge Ermächtigung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 21. Sept. 1918, Bl. 808/12—VII b, gelangen hiemit die zur Sicherung der Salzburger Reichsstraße an der Rutschlehne in Altkometer 120/2 bei Loser erforderlichen Arbeiten, bestehend in der Herstellung einer Entwässerungsanlage und einer Steinbeschichtung am Fuße der Lehne, im veranschlagten Kostenbetrag von rund 42.000 K im Wege einer öffentlichen Angebotsverhandlung auf Grund des genehmigten Detailentwurfes, der Konkurrenzbestimmungen, der Belehrung über die Stempel- und Gebührenbehandlung, der allgemeinen und besonderen Baubedingungen, sowie des summarischen Vorausmaßes und Vorausschlages zur Ausschreibung.

Die schriftlichen, mit 2 K gestempelten Angebote, verfaßt mit Benützung des vorgeschriebenen Vordruckes, sind in versiegeltm Umschlage, versehen mit dem Nachweise über das in der Höhe von 5 Prozent der Anbotsumme erlegte Badium bis 10. Oktober 1918, 12 Uhr mittags, bei der gefertigten k. k. Baubezirksleitung zu überreichen. Verspätet einkommende Angebote bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsunterlagen liegen während der Amtsstunden hieraus zur Einsicht auf.

R. k. Baubezirksleitung
 R u f f e i n, am 23. September 1918.
 W i s c h e l. 1017

Vizitationen.

G. B. E 10/18/31
Einstellung
des Versteigerungsverfahrens.

Das auf Betreiben der Emerenz Niederhofer in Luttach in Ansehung der Plegenschaften des Franz Bauer, Unterstockwirt in Luttach, eingeleitete Versteigerungsverfahren, worauf sich das am 31. Juli 1918 im Amtsblatte kundgemachte erste Edikt bezog, wurde eingestellt.

R. k. Bezirksgericht Taufers, Abt. II,
 am 12. September 1918. 1045
 W a t s c h i n g e r.

Erinnerungen.

G. B. T 45/18/3
Einleitung des Verfahrens zur Todes-
erklärung

des **Georg Schmid.**
 Georg Schmid, am 16. Jänner 1852 geboren, Bauer in Kettenhöb, ist im August 1914 zum 2. Landsturm-Regimente eingezogen und bei der Einnahme von Przemyśl in russische Gefangenschaft geraten. Nach Mitteilung des Zentral-Nachweisedbüros soll Schmid am 21. Dezember 1915 in Mero in Transkaspien gestorben sein. Seit Juli 1915 ist von ihm keine Nachricht mehr eingelangt.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 R. G. Bl., eintreten wird, wird auf Ansuchen der Katharina Schmid, Bäuerin in Kettenhöb, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet.

Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte oder dem Kurator Herrn Köhli, Bäckermeister in Ruffstein, Nachrichten über den Genannten zu geben.

Georg Schmid wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 15. April 1919 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

R. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. III,
 am 17. September 1918. 1050
 P e r t h a l e r.

G. B. T III 2/18/9
Einleitung des Verfahrens zur Todes-
erklärung

des **Friedrich Wilhelm Kölbl**, Sohnes des Konrad und der Antonia Focher, geboren in Untermais am 29. April 1887, zuständig nach Gries, Artisten, der bei der Mobilisierung zum 1. Tiroler Kaiserjäger-Regimente, 1. Marschkomp. einrückte, und am 11. September 1914 in Galizien gefallen sein soll; seither ist er verschollen.

Da hienach anzunehmen ist, daß die gesetzliche Vermutung des Todes im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, eintreten wird, wird auf Ansuchen der Frau Friedrich Kölbl in Münster-Westphalen, Sonnenstraße Nr. 73, das Verfahren zur Todeserklärung des Vermissten eingeleitet. Es wird demnach die allgemeine Aufforderung erlassen, dem Gerichte Nachrichten über den Genannten zu geben.

Friedrich Wilhelm Kölbl wird aufgefordert, vor dem gefertigten Gerichte zu erscheinen oder es auf andere Weise in die Kenntnis seines Lebens zu setzen.

Das Gericht wird nach dem 3. Oktober 1919 auf neuerliches Ansuchen über die Todeserklärung entscheiden.

R. k. Kreisgericht Bozen, Abt. III,
 am 19. September 1918. 1045
 R i c c a b o n a.

G. B. Cb II 13/18/1
Edikt

Wider **Simon Streif**, Bauernsohn und Viehhändler zu Biedring in Ellmau, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem k. k. Bezirksgerichte in Ruffstein von Dr. Rudolf Strele, Advokaten in Ruffstein, wegen 35 K 05 h f. N. eine Klage angebracht.

Auf Grund der Klage findet die Tagssatzung am 4. Oktober 1918 vormittags 10 Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 6 statt.

Zur Wahrung der Rechte des abwesenden Simon Streif wird Herr Johann Bucher, Oberoffizial in Ruffstein, zum Kurator bestellt.

Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtssache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

R. k. Bezirksgericht Ruffstein, Abt. I,
 am 18. September 1918. 1047
 S c h u t t e r.

G. B. C IX 294/18/1
Edikt.

Wider **Julie Bösch**, ehemalige Hotelmitbesitzerin in Innsbruck, deren Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem k. k. Bezirksgerichte in Innsbruck von Rothburg Brüggele, Oberstabschaffnersgattin in Bludenz, vertreten durch Dr. Margreiter in Innsbruck, wegen 518 K 80 h eine Klage angebracht.

Auf Grund der Klage wurde die erste Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf 22. Oktober 1918 vorm. 9 $\frac{1}{4}$ Uhr vor diesem Gerichte, Zimmer Nr. 11, angeordnet.

Zur Wahrung der Rechte der Beklagten wird Herr Dr. Manhartzeder, Rechtspraktikant in Innsbruck, zum Kurator bestellt.

Dieser Kurator wird die Beklagte in der bezeichneten Rechtssache auf deren Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis diese entweder sich bei Gericht meldet, oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

R. k. Bezirksgericht Innsbruck, Abt. IX,
 am 18. September 1918. 1048

Blatt für Tirol u. Vorarlberg.

Nr. 114.

Innsbruck, Montag,

den 30. September 1918.

104. Jahrgang.

Der „Blatt für Tirol und Vorarlberg“ erscheint dreimal wöchentlich. Preis für hier ganzjährig 12 K., halbjährig 6 K., vierteljährig 3 K., monatlich 1 K.; mit Zustellung monatlich 50 h mehr; Einzelnummern 20 h; durch die Post bezogen in Oesterreich mit Zustellung: ganzjährig 18 K., halbjährig 9 K., vierteljährig 4 K. 50 h. — Anzeigen werden billigst nach Tarif berechnet. Die Beträge für den Bezug und die Anzeigen müssen postfrei eingesenbet werden. — Jedes Annoncen-Bureau nimmt Annoncen entgegen. — Redaktion: Telefon-Nr. 750 und 751.

Mitteilung.

Infolge des Buchdruckerstreikes konnte Samstag, den 28. September, keine Nummer des Amtsblattes erscheinen.

Die Redaktion.

Amthcher Teil.

Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Seine königliche Hoheit Erich, Prinzen von Schweden, Herzog von Westmanland, die Hoftrauer von Donnerstag, den 26. September, angefangen durch sechs Tage, bis einschließlich 1. Oktober d. Js., getragen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. September d. Js. dem Sektionschef des Obersten Rechnungshofes Dr. Arthur Stöger tagfrei den österreicherischen Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. September d. Js. den ordentlichen Professor an der Universität in Konstantinopel Dr. Karl Ferdinand Friedrich Lehmann-Haupt zum ordentlichen Professor der Geschichte des Altertums an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Madeyski m. v.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. September d. Js. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Karl Hopfgartner zum ordentlichen Professor der Chemie an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Madeyski m. v.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. September d. Js. den mit dem Titel und Charakter eines ordentlichen Universitätsprofessors bekleideten außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Eiden v. Verch zum ordentlichen Professor der Experimentalphysik an der Universität in Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Madeyski m. v.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. September d. Js. dem Ernährungsinspektor Sekretär Dr. Heinrich Rohm das Kriegskreuz für Zivilverdienste zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu verleihen:

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens mit der Kriegsdecoration:

in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung während der Kriegszeit dem Major mit Titel und Charakter des Ruhestandes Viktor Hueber bei einem Militärkommando;

zum zweiten Male das Militärverdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens und vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde dem Hauptmann Rudolf Koesler des III. Kaiserj.-Reg.;

das Militär-Verdienstkreuz dritter Klasse mit der Kriegsdecoration und den Schwertern:

in Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde: dem Leutnant i. d. R. Franz Zeier des III. Kaiserj.-Reg.; dem Oberleutnant Johann Proche des II. Kaiserj.-Reg.; dem Landsturmoberleutnant Walter Kerschbaumer des I. Landst.-Bezirksindos beim 40. Landst.-Inf.-Bataillon; dem Leutnant i. d. R. Karl Czajka des I. Kaiserj.-Reg. beim 2. Landst.-Inf.-Reg.; dem Landsturmleutnant Egon Düssel des I. Landst.-Bezirksindos beim 3. Kaiserj.-Reg.; dem Oberleutnant i. d. R. August Freis des III. Kaiserj.-Reg.

2 Kundmachung

der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 21. September 1918, Bl. XIII—130/11, betreffend Sperre des politischen Bezirkes Schlanders wegen Maul- und Klauenseuche.

Durch den Abtrieb wurde die Maul- und Klauenseuche nach mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Schlanders eingeschleppt.

Mit Rücksicht darauf wird auf Grund der §§ 23, 24 und 32 des allgem. Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 und der dazu gehörigen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 und 178, der ganze politische Bezirk Schlanders für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Wiederkäuern (Rindern, Schafen und Ziegen) und Schweinen, sowie für die Ausfuhr von Stoffen und Gegenständen, welche Träger des Infektionsstoffes sein könnten, gesperrt.

Die Bezirkshauptmannschaft Schlanders ist jedoch ermächtigt, von diesem Verbote in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zu machen, wenn dadurch eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Die von der genannten Bezirkshauptmannschaft für die einzelnen versuchten Gemeinden und Ortschaften verfügten Schutz- und Tilgungsmassnahmen werden durch vorliegende Verfügung nicht berührt.

Übertretungen dieser Kundmachung, welche mit dem Tage der Verlautbarung im Boten für Tirol und Vorarlberg in Wirksamkeit tritt, werden nach den Bestimmungen des Abschnittes VIII des bezogenen Gesetzes geahndet.

2 Kundmachung

Wegen Durchführung von Reparaturen an der Rothenbrunner-Brücke Kilometer Nr. 31,6 bis 32,0, vor der Ortschaft Gries und der Fröhlich-Brücke Kilometer Nr. 34,0 bis 34,2 oberhalb der Ortschaft Gries im Zuge der Brenner-Etschtal- Reichsstraße, wird erstgenannte Brücke von Mittwoch, den 2. Oktober d. Js., von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends, und letztere Brücke am Freitag, den 4. Oktober, von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends für Fuhrwerk und Blechtrieb gesperrt bleiben.

Innsbruck, am 21. September 1918. 1047
Der k. k. Bezirksingenieur: F o h n m. v.

Am 28. September wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CLXX. Stück des Reichsgesetzblattes in deutscher Ausgabe ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 343 die Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 23. September 1918 wegen Nichtigstellung eines Fehlers im Gesetze vom 13. August 1918, R.-G.-Bl. Nr. 316, betreffend die Vergütung von Leistungen für militärische Zwecke; Nr. 344 die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 25. September 1918, betreffend die Einfuhr von lebendem und geschlachtetem Geflügel nach Oesterreich; Nr. 345 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 27. September 1918 wegen Verichtigung der Verordnung vom 11. September 1918, R.-G.-Bl. Nr. 333, betreffend Zuwendungen an Staatsbedienstete aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse.

Am 25. September 1918 wurde in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXLIII. Stück der italienischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1918 ausgegeben und versendet.

Amtsblatt.

G. Bl. Pr V 99/18/2

Erkenntnis.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Das k. k. Landesgericht Innsbruck hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nr. 216 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Neue Tiroler Stimmen“ vom 20. September 1918 in folgender Stelle aus der Korrespondenz mit der Überschrift: „Bezirk Brigen 19. Sept. (So kann es nicht weitergehen)“ von: „Die hohen Herren mögen“, bis: „Absicht“

das Verbrechen nach § 65 a St. G. begründe, und es wird unter Bestätigung der verfügten Beschlagnahme nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen und gemäß § 37 Pr. Ges. auf Vernichtung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare erkannt.

R. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. V
am 23. September 1918. 1058

H o h e n a u e r.

Kundmachungen.

G. B. P 86/2/34

G d i f t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Meran wird die Fortdauer der väterlichen Gewalt über den am 5. Oktober 1864 geborenen Franz Friedl, Sohn des Josef Friedl, Brunfelsbauer in Untermais, und der Franziska, geb. Paulmichl, gemäß § 172 a. b. G. B. auf bestimmte Zeit bewilligt.

R. k. Bezirksgericht Meran, Abt. III,
am 26. September 1918. 1085
B r a i t e n b e r g.

Firmaprotokollierungen.

G. B. Firm. 486

Kundmachung. Gen. II 81/22

In das Genossenschaftsregister des k. k. Landesgerichtes in Innsbruck, betreffend die Firma Spar- u. Darlehenskassenverein für den Pfarrbezirk Koflach, reg. Gen. m. unbeschr. Haftung in Koflach, wurde eingetragen:

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 2. Juni 1918 wurde gemäß § 18 der Statuten an Stelle des verstorbenen Obmannstellvertreters Johann Palkhuber, neu: Alois Schick, Schneidermeister in Beer, als als Obmannstellvertreter des Vorstandes ernannt.

k. k. Landesgericht Innsbruck, Abt. III, am 17. September 1918. 1048
P u f f.

Rezitationen.

G. B. E 27/18/7

Versteigerungs-Edikt.

Am 21. Okt. 1918, nachmittags 4 Uhr, findet beim gefertigten Gerichte, Zimmer Nr. 4, die Zwangsversteigerung der Liegenschaften:

I. Grundbuch Breitenwang, Einl.-Bl. 174 II, ein Drittel-Anteil des Josef Hager an dem Bade Kreckelmoos samt Gastwirtschaft, Bp. 64, Wirtschaftsgebäude, Bp. 65 Wohnhaus Nr. 54, Gp. 571 Wiese von 745 Quadratmetern;

II. Grundbuch Reutte, Einl.-Bl. 303 II, zwei Sechstel-Anteile des Josef Hager an Gp. 1881 Wiese von 13.171 Quadratmetern (Kreckelmooser-See) statt.

Schätzwert ad I 6667 K, ad II 400 K.

Wert des Zubehörs: ein Drittel-Anteil mit Gastzimmerelrichtung 90 K, Hleher 30 K.
Geringstes Gebot: ad I 9384 K, ad II 267 K.

Rechte, welche die Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im anberaumten Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Im übrigen wird auf das Versteigerungs-Edikt an der Amtstafel des Gerichtes verwiesen.

k. k. Bezirksgericht Reutte, Abteilung I, am 2. September 1918. 1046
Dr. v. Eschurtschenthaler.

Offertauschreibungen.

Bl. 6/6/B.

Kundmachung.

Bei der k. k. Salinenverwaltung Hall i. T. gelangt die Versorgung des Fuhrgeschäftes für den Haller Salzberg ab 1. Jänner 1919 vorläufig auf ein Jahr im öffentlichen Wettbewerb zur Neuvergebung.

Die näheren Bedingungen zu dieser Geschäftsbeforgung liegen in der Kanzlei der Salinenverwaltung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Diesemigen Fuhrwerksbesitzer, welche sich um dieses Geschäft zu bewerben beabsichtigen, wollen ihre schriftlichen Angebote bis längstens Samstag, den 12. Oktober l. J., 11 Uhr vor-mittag bei der Salinenverwaltung in Hall überreichen.

k. k. Salinenverwaltung Hall i. T. am 19. September 1918. 1042
Der k. k. Oberbergrat: W e n h a r t.

G. B. 295/12 Angebots-Ausschreibung.

Sicherung der Salzburger Reichsstraße an der Rutschlehne in Kilometer 120 1/2 bei Lofen.

Zufolge Ermächtigung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 21. Sept. 1918, Bl. 808/12-VII b, gelangen hienit die zur Sicherung der Salzburger Reichsstraße an der Rutschlehne in Kilometer 120 1/2 bei Lofen erforderlichen Arbeiten, bestehend in der Herstellung einer Entwässerungsanlage und einer Steinflüchtung am Fuße der Lehne, im veranschlagten Kostenbetrag von rund 42.000 K im Wege einer öffentlichen Angebotsverhandlung auf Grund des genehmigten Detailentwurfes, der Konkurrenzbestimmungen, der Belehrung über die Stempel- und Gebührenbehandlung, der allgemeinen und besonderen Baubedingungen, sowie des summarischen Vorausmaßes und Voranschlages zur Ausschreibung.

Die schriftlichen, mit 2 K gestempelten Angebote, verfaßt mit Benutzung des vorgeschriebenen Bordruckes, sind in versiegelttem Umschläge, versehen mit dem Nachweise über das in der Höhe von 5 Prozent der Kubiksumme ersteigte Volumen bis 10. Oktober 1918, 12 Uhr mittags, bei der gefertigten k. k. Baubezirksleitung zu überreichen. Verspätet einkommende Angebote bleiben unberücksichtigt. Die Angebotsunterlagen liegen während der Amtsstunden hienaus zur Einsicht auf.

k. k. Baubezirksleitung
K u f f e i n, am 23. September 1918. 1017
W i t t e l.

Gedenket der verwahrlosten Jugend!

Unterstützet den Jugend-Fürsorgeverein durch Beitritt und Spenden; Posterslagscheine sind in der Administration des Blattes erhältlich.

Singer Co. Nähmaschinen Act. Ges. Berlin.

Bilanz zum 31. Dezember 1917.

Aktiva.	Dr.	Dr.	Dr.	Passiva.	Dr.	Dr.
I. Betriebsanlage.				1. Aktienkapital		15.000.000
1. Grundstücke in Berlin, Hamburg, Wittenberge und Dreese		1.109.754		2. Geplante Rücklage	1.283.584-07	
2. Gebäude ebendaselbst		2.775.000		3. Sonderrücklage	274.311-73	
3. Fabrikeinrichtung, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge und Einrichtungen		431.000		4. Fiskusrunderücklage	20.000	1.577.895-80
4. Inventar:				5. Rückstellungen auf Buchforderungen und Abgaben		16.833.665-51
a) in der Verwaltung	Dr. 1-			6. Buchschulden	38.767.034-97	
b) in den Verkaufsstellen	Dr. 1-		4.315.756	7. Bei der Gesellschaft hinterlegte Sicherheiten	31.301-03	
II. Betriebsmittel.				8. Sonstige Verbindlichkeiten	160.895-89	38.968.231-80
1. Barbestand	214.528-30					
2. Bank- und Postgeldguthaben	14.992.449-55					
3. Wertpapiere:						
a) Kriegsanleihe	Dr. 14.956.661-74					
b) Sonstige flüssige Mittel	811.129	15.767.800-74	30.974.778-59			
4. Wechsel			8.191-76			
5. Buchforderungen			25.652.549-55			
6. Hypotheken			143.000			
7. Forderungen aus hinterlegten Sicherheiten			403.634-64			
8. Warenbestände	7.426.929-48					
9. Roh- und Betriebsmaterialbestände	2.073.963-22	9.500.892-70	66.678.047-24			
III. Sonstige Vermögen:						
Schuldrechte			1-			
IV. Vorabbezahlte Versicherungsprämie			9.169-70			
Verlust 1917			1.376.819-25			
			72.379.793-20			72.379.793-20

Berlin, den 20. Juni 1918.

Der Bilanzverwalter:
Franz Fißler.

Aktiva. Bilanz der Zweigniederlassungen in Oesterreich pro 1917. Passiva.

Aktiva.	K	K	Passiva.	K	K
Kassafonto	142.627-07		Aktienkapital-Konto	3.756.385	
Hinterlegungs-, Personal-, Differenz- und Personal-Pensions-, Versicherungs-Konto	16.539-37		Gründungs-Abschreibungs-Konto	1.857.298-40	
Waren- und Garn-Konto	926.896-74		Abschreibungs-Konto für Ausstände	1.269.320-48	
Ausstände	6.158.609-82		Diverse Kreditoren	227.021-92	
			Kautions- und Provisions-Konto	89.657-68	
			Gewinn	45.899-52	
		7.244.573			7.244.573

Wien, 31. Dezember 1917.

Singer Co. Nähmaschinen Akt. Ges.
Hans Esser.